

**1. Fortschreibung Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg
SUP**

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
1	Avacon AG 31.08.2015	<p>Gegen die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes bestehen bei Beachtung der folgenden Stellungnahme von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>In der zeichnerischen Darstellung zum Landschaftsrahmenplan sind unsere Hochspannungsfreileitungen nur teilweise oder überhaupt nicht, mit dem in der Legende unter Punkt „Prägende Landschaftselemente“ dargestellten Symbol, gekennzeichnet.</p> <p>Dies betrifft folgende Leitungen:</p> <p>(LH-10-1175) 110-kV-Leitung Lüneburg – Dahlenburg, Mast 1 bis UW Dahlenburg (LH-10-1176) 110-kV-Leitung Dahlenburg – Dannenberg, Mast 1 – Mast 56 (LH-10-1188) 110-kV-Leitung Abzweig Dahlenburg/Süd, Mast 1 – UW Dahlenburg (LH-10-1150) 110-kV-Leitung Abzweig Lüneburg/Hafen, Mast 1 – UW Lüneburg/Hafen (LH-10-1087) 110-kV-Leitung Lüneburg – Breitlingen, Mast 24 – 27 (LH-14-1168) 110-KV-Leitung Lüneburg – Albern, Mast 1 – 10</p> <p>Ferner finden wir unsere Umspannwerke in der zeichnerischen Darstellung nicht berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Bei der Umsetzung des Landschaftsrahmenplanes werden alle Bestandsanlagen entsprechend berücksichtigt werden.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der in unserer Stellungnahme vom 20.07.2012 genannten 110-kV-Leitung Albern – Munster (LH-14-1169) um die 110-kV-Leitung Abzweig Labbertet (LH-14-1189) handelt und unsere Stellungnahme auch weiterhin als gültig anzusehen ist.	
2	AZL Luhmühlen 21.09.2015	<p>Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung über die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans vom 07.08.2015, beantragen wir gemeinsam mit der Turniergesellschaft Luhmühlen (TGL) und dem Pferdezucht- und Reitverein Luhmühlen (PZRV) als Nutzer der in der Anlage gekennzeichneten Flächen, diese im künftigen LRP als „Weißflächen“ einzutragen. Unser Zielkonzept sieht vor, dass diese Flächen weiterhin für den Reitsport und für Open-Air-Veranstaltungen genutzt werden. Im Weiteren bitten wir, dass die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Westergellersen vorgesehenen Flächen für Tourismus, Sport und Freizeit nicht durch das Schutzgebietskonzept des künftigen LRP in ihrer Entwicklung behindert werden.</p> <p>Sofern Hamburg den Zuschlag für die Durchführung der Olympischen Sommerspiele 2024 oder 2028 erhält, ist diese Region als Austragungsort für Reitwettbewerbe vorgesehen.</p>	Das Gelände in Luhmühlen hat einen besonderen Wert für Reitsport und Naturschutz. Ziel war es in der Vergangenheit, die Flächen so zu entwickeln, dass beide Ziele erreicht werden können. Die Darstellungen im LRP basieren auf Fakten, d.h. z.B. dass Aussagen zur Schutzgebietswürdigkeit aufgrund von festgestellten geschützten Arten getroffen werden. Mit diesem Fakt muss bei der Nutzung des Geländes unabhängig von den Darstellungen im LRP umgegangen werden. Es würde daher weder helfen, keine Ziele darzustellen, noch wäre dies mit den Anforderungen an einen LRP vereinbar. Es muss auch in Zukunft daran gearbeitet werden, Nutzung und Naturschutz miteinander zu vereinbaren.
3	Bundesforstbetrieb Lüneburger Heide 21.09.2015	<p>Zu dem Entwurf des Landschaftsrahmenplanes 2015 des Landkreises Lüneburg nehme ich aus Sicht der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Lüneburger Heide, wie folgt Stellung:</p> <p>Der Bundesforstbetrieb Lüneburger Heide betreut folgende Liegenschaften, die vom Landschaftsrahmenplan betroffen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Truppenübungsplatz Munster-Nord (Teilflächen) 2. Standortübungsplatz Wendisch Evern 	Es ist unstrittig, dass die militärische Nutzung der genannten Flächen Priorität gegenüber naturschutzfachlichen Zielen hat. Bei den Flächen handelt es sich aber – gerade auch wegen der jetzigen Nutzung um naturschutzfachlich außergewöhnlich wertvolle Flächen. Auch wenn es zu keine Ausweisung eines NSG kommen wird, so lange eine militärische Nutzung stattfindet, ist es im Rahmen der Gesamtbetrachtung des LRP wichtig, den besonderen Wert dieser Flächen zu verdeutlichen. Dabei wird

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>3. Theodor-Körner-Kaserne Lüneburg</p> <p>Meine Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf diese Flächen.</p> <p>Die zugehörigen Ziel- und Maßnahmendatenblätter (BV_W_06, BV_TM_01, BV_W_01, BV_W_05, BV_TM05) verfolgen in vielen Punkten gleiche bzw. ähnliche Ziele. Aus diesem Grunde werden die Blätter summarisch betrachtet.</p> <p>Vorab bemerke ich, dass viele der in den Maßnahmenblättern genannten Ziele auch in der Bundesforstverwaltung gegenwärtig sind und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Nutzung der Liegenschaften angemessen verfolgt werden.</p> <p>Alle hier angesprochenen Liegenschaften stehen unter militärischer Nutzung. Diese Nutzung hat Priorität, alle zu treffenden Maßnahmen dort müssen mit den Nutzeranforderungen vereinbar sein.</p> <p>Unter diesem Aspekt können verschiedene genannte Ziele nur eingeschränkt verfolgt werden:</p> <p>Die Forderung, die Aufforstung mit standortfremden Arten benennt zunächst nicht, was unter dem Begriff standortfremd zu verstehen ist. Häufig wird dieses gleichbedeutend mit Nadelholz (ggfs. ausgenommen Kiefer) genannt. Dieses Ziel kann nicht durchgehend verfolgt werden, da die Wälder der militärischen Liegenschaften vielmals bestimmten Funktionen dienen, z. B. Sicht-, Lärm und Immissionsschutz. In diesen Bereichen kann auf Nadelholz nicht durchgehend verzichtet werden, da die Funktionen ganzjährig erfüllt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme standortfremder Baumarten ist aus gleichen Gründen nicht</p>	<p>akzeptiert, dass eine Entwicklung der Flächen durch den Eigentümer nur in dem Maße stattfindet, wie dies u.a. mit der Nutzung vereinbar ist. Aufgrund des Arteninventars ist die NSG-Würdigkeit aber jedenfalls gegeben. Dem Hinweis, dass Ziele nur mit Zustimmung der Bundeswehr umgesetzt werden, wird gefolgt.</p> <p>Alle folgenden Punkte werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>durchgehend angezeigt.</p> <p>Der geforderte Nutzungsverzicht auf Teilflächen ist häufig mit der militärischen Nutzung nicht vereinbar. Das genannte Zulassen der Naturdynamik beinhaltet alle Phasen des natürlichen Ablaufes, also auch die Zerfallsphasen. Dieses Zulassen scheitert häufig an der mangelnden Verkehrssicherheit dieser Flächen für den Nutzer.</p> <p>Die Einschränkungen aus Gründen der Verkehrssicherheit der Bestände – auch abseits der Wege – gelten vielmals auch für die Forderung nach der Erhaltung von Habitatbäumen und Erhöhung des Totholzanteiles.</p> <p>Sukzession auf eingelagerten Offenlandflächen kann häufig gerade wegen der Funktion dieser Flächen für die militärische Nutzung nicht zugelassen werden.</p> <p>Das geforderte Konzept zur Vereinbarkeit von Naherholung und Naturschutz betrachte ich als versehentlich aufgeführt.</p> <p>Bestände mit invasiven Arten werden auf den Liegenschaften des Bundesforstbetriebes nicht begründet – insofern ist die aufgemachte Forderung obsolet.</p> <p>Der geforderte Einsatz von Rückepferden ist aufgrund der Bewirtschaftungseinschränkungen aufgrund des militärischen Schieß- und Übungsbetriebes und der damit verbundenen Terminenge nicht realisierbar.</p> <p>Der Umbau von Nadelforsten in naturnahe Laub(-misch)wälder wird auf den Liegenschaften zunehmend betrieben – flächendeckend ist dieses jedoch mittelfristig nicht umsetzbar; in Teilen nicht mit der militärischen Nutzung vereinbar.</p>	

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Darüber hinaus ist anzumerken, dass viele der Forderungen nicht unerhebliche wirtschaftliche Belastungen bzw. Einbußen für den Grundeigentümer nach sich ziehen können. Dieses betrifft vor allem aktives Handeln (Auszug von Nadelhölzer, Pflanzen von Laubbäumen etc.), aber auch gezieltes Unterlassen (Nutzungsverzicht). Bei einer rechtsverbindlichen Beplanung der Liegenschaften wäre hier eine Prüfung vorzunehmen, wem diese Belastungen anzurechnen sein würden.</p> <p>Ausdrücklich begrüßt wird hier der Hinweis in den Maßnahmenblättern, dass die Umsetzung der genannten Maßnahmen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen möglich ist.</p> <p>Ich sehe die Nutzerbelange in den Maßnahmenblättern insofern berücksichtigt, als der Hinweis enthalten ist, diese mit der Bundeswehr / Standortverwaltung (der Begriff ist veraltet, es handelt sich nach neuer Bezeichnung um die Bundeswehrdienstleistungszentren) abzustimmen. Da dieses aus meiner Sicht nicht ausreichend ist, schlage ich hier vor, die aktive Zustimmung der genannten Stellen zur Voraussetzung zu machen.</p>	
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 10.09.2015	<p>Innerhalb des Landkreises Lüneburg befinden sich mehrere militärisch genutzte Liegenschaften, die von Ihrer Planung zur Durchführung der strategischen Umweltprüfung für den Landschaftsrahmenplan im Landkreis Lüneburg betroffen sind. Dies sind die Theodor Körner Kaserne (TKK),</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Standortschießanlage (StOSchA) Wendisch Evern, - der nördliche Teil vom Standortübungsplatz (StOÜbPl) Wendisch Evern und - ein (kleiner) Teilbereich vom Truppenübungsplatz (TrÜbPl) Munster Nord. <p>Im Rahmen Ihrer naturschutzfachlichen Planung haben Sie diese Flächen in</p>	<p>Es ist unstrittig, dass die militärische Nutzung der genannten Flächen Priorität gegenüber naturschutzfachlichen Zielen hat. Bei den Flächen handelt es sich aber – gerade auch wegen der jetzigen Nutzung um naturschutzfachlich außergewöhnlich wertvolle Flächen. Auch wenn es zu keine Ausweisung eines NSG/LSG kommen wird, so lange eine militärische Nutzung stattfindet, ist es im Rahmen der Gesamtbetrachtung des LRP wichtig, den besonderen Wert dieser Flächen zu verdeutlichen. Dabei wird</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Ihre Überlegungen einbezogen und teilweise überplant.</p> <p>Grundsätzlich erhöhen Überplanungen Dritter den Raumwiderstand.</p> <p>Erhöhter Abstimmungsbedarf im Fall von Veränderungen, zum Beispiel bei Baumaßnahmen auf militärisch genutzten Flächen ist vorprogrammiert. Die Folge daraus ist, dass Zeiträume bis zur Umsetzung von Planungen deutlich länger werden können.</p> <p>Ziel muss es daher auch aus Sicht der Bundeswehr sein, Überplanungen Dritter auf militärisch genutzten Flächen auf ein Minimum zu beschränken.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Bundesforstverwaltung und die Geländebetreuung der Bundeswehrendienstleistungszentren (als Nachfolger der von Ihnen genannten Standortverwaltungen) gehalten sind, die Liegenschaften so zu pflegen, dass „das Leistungsvermögen des Natur- und Landschaftshaushaltes nachhaltig erhalten und gefördert wird“.</p> <p>Nachfolgend sind zu den betroffenen Liegenschaften bekannte, bereits ausgewiesene Gebiete unter „Bestand“ gelistet. Ggf. sind hier auch Planungen benannt, die schon weit fortgeschritten sind (s. TKK, A 39). Unter „Planung“ werden mögliche künftige Ausweisungen zusammengefasst und bewertet.</p> <p>Theodor Körner Kaserne (TKK)</p> <p>Als Bestand sind kleinere Teilbereiche im Westen durch Abschnitt 1 der A 39 überplant. Das Planfeststellungsverfahren befindet sich im fortgeschrittenen Stadium.</p>	<p>akzeptiert, dass eine Entwicklung der Flächen durch den Eigentümer nur in dem Maße stattfindet, wie dies u.a. mit der Nutzung vereinbar ist. Aufgrund des Arteninventars ist die NSG/LSG-Würdigkeit aber gegeben.</p> <p>Wird z.K. genommen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Als Planung ist ein Teilbereich im Osten als „NSG-würdig“ überplant. Eine Ausweisung wird aus oben genannten grundsätzlichen Erwägungen nicht befürwortet. Zudem bietet die aktuelle Nutzung der Kaserne hinreichende Gewähr zur Erhaltung vorhandener Biotope und Strukturen.</p> <p>StOÜbPI Wendisch Evern</p> <p>Als Bestand LSG haben Sie den gesamten Platz ausgewiesen. Teilbereiche im Dieksbachtal sind als NSG und Natura 2000 Gebiet ausgewiesen.</p> <p>Als Planung sind $\frac{3}{4}$ des Platzes im östlichen Bereich als „NSG-würdig“ überplant. Hier finden sich auch potenzielle gesetzlich geschützte Biotope, die zum Großteil als FFH-Lebensraumtypen dargestellt sind. Eine NSG-Ausweisung wird aus o. g. grundsätzlichen Erwägungen nicht befürwortet.</p> <p>Zudem bietet die weitere militärische Beübung des Platzes im bisherigen Umfang die beste Gewähr dafür, dass vorhandenen Biotoptypen und Strukturen erhalten bleiben.</p> <p>StOSchA Wendisch Evern</p> <p>Als Planung ist die gesamte Anlage als „LSG-würdig“ überplant. Aus oben genannten grundsätzlichen Erwägungen heraus wird der Entwurf des Landschaftsrahmenplans hier nicht befürwortet.</p> <p>TrÜbPI Munster Nord</p> <p>Als Bestand sind große Teilflächen als Natura 2000 Schutzgebiet ausgewie-</p>	<p>Die LSG-Würdigkeit leitet sich aus der Arten- und Strukturausstattung ab. Die Schießanlage war bis 2011 Teil eines bestehenden LSG und wurde bei der Neufassung aus den von Ihnen vorgetragenen Einwänden herausgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>sen. Entsprechende Berücksichtigungen im Rahmen militärischer Nutzungsänderungen sind gewährleistet.</p> <p>Als Planung werden große Teilbereiche des Natura 2000 Gebiets zusätzlich als „NSG-würdig“ oder „LSG-würdig“ überplant.</p> <p>Quasi „nebenbei“ haben sich durch die militärische Nutzung die aus Naturschutzsicht wertvollen Flächen entwickelt.</p> <p>Die militärische Nutzung bietet also hinreichend Gewähr für den Erhalt vom Natura 2000 Gebiet. Zumal militärische Planungen die Natura 2000 Ausweisung berücksichtigen.</p> <p>Daher sind zusätzliche Schutzgebietsausweisungen nicht erforderlich, solange Flächen durch die Bundeswehr genutzt werden.</p> <p>Die Ausweisung der von uns genutzten Flächen als Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete wird nicht befürwortet.</p>	
5	DB Netz AG 10.09.2015	Aus unserer Sicht, haben wir keine fachlichen Ergänzungen erkannt, deshalb keine Einwände bezüglich des vorgelegten Entwurfes des Landschaftsrahmenplanes.	Wird z.K. genommen
6	Deutsche Bahn AG 21.09.2015	<p>Gegen die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Lüneburg bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnver-</p>	Wird z.K. genommen, mit dem LRP werden keine Eingriffe in den Bahnverkehr vorgenommen oder vorbereitet und auch die Unterhaltung nicht erschwert.

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>kehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Logistikcenter – Kundenservice, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721 938-5965, Fax 0721 938-5509, dzd-bestellservice@deutschebahn.com</p> <p>Ganz grob gilt für Bepflanzungen an Bahnstrecken Folgendes:</p> <p>An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises für klein- und 	

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Pflanzungen innerhalb genauer definierter Rückschnittzonen (hierdurch können sich im Einzelfall die o. g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß der anerkannten Regeln der Technik. • Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze. <p>Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u. a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden.</p> <p>Aufgrund des noch nicht absehbaren Ausgangs des Dialogverfahrens zur ABS/NBS Bremen/Hamburg-Hannover (sog. Y-Trasse) können noch keine Angaben bzgl. einer der derzeit diskutierten Trassierungsvarianten getroffen werden. In diesem Zusammenhang ist es nicht auszuschließen, dass auch der sog. Bestandsstreckenausbau u. a. der Strecke 1720 Lehrte – Cuxhaven weiter fokussiert wird, Hierunter fällt auch die Option, die heute nördlich Lüneburg endende Wirkung der Dreigleisigkeit Stelle - Lüneburg durch die Lüneburger Bahnhofswestseite zu führen.</p> <p>.http://www.deutschebahn.com/de/konzern/bauen_bahn/aus_und_neubauprojekte/bremen_hamburg_hannover.html</p>	

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
7	Gemeinde Deutsch Evern 05.07.2016	<p>Mit der beabsichtigten Änderung kann ich mich nicht einverstanden erklären. Hier bedarf es dringend Nachbesserungen. Die Einschätzungen der Flächen in und um Deutsch Evern raubt der Gemeinde jeglichen Handlungsspielraum. Die Entwicklungsmöglichkeiten würden auf null reduziert. Dies kann und darf nicht sein. Deutsch Evern ist eine lebendige und immer wieder auch wachsende Gemeinde mit einem reichen Angebot an Infrastruktur. Dies macht Deutsch Evern auch für Bauwillige attraktiv. Eine Bescheidung der Entwicklungspotenziale durch den Landschaftsrahmenplan ist nicht hinnehmbar.</p> <p>Auch ist es mitnichten so, dass es sich um einen reinen Fachplan ohne jegliche rechtliche Außenwirkung handelt. Vielmehr werden Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits jetzt schon auf den bislang nur im Entwurf vorliegenden Plan gestützt. Dies macht die ohnehin schon langwierigen und komplizierten Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ungleich schwieriger und ist nicht notwendig.</p> <p>Ich möchte Sie auf die Flächen im Einzelnen hinweisen auf denen jegliche Einstufung nicht erfolgen darf. Die nachstehend erläuterten Flächen sind in der Anlage farbig markiert und nummeriert.</p>	<p>Durch die Erstellung des Landschaftsrahmenplanes in digitaler Form kommt es zu Darstellungen, die einer individuellen Überprüfung bedürfen. Dieses wurde im Dialogprozess mit Partnern und Betroffenen erkannt. Besonders sind hiervon sog. verfestigte Planungen, zu denen auch B-Pläne gehören, zu nennen.</p> <p>Aufgrund zahlreicher Hinweise wurde eine umfangreiche, individuelle Überprüfung der Zielaussagen zu Biotopentwicklung, der Schutzgebietswürdigkeit und Artenschutzprogrammen in B-Plangebieten und bebauten Flächen durchgeführt. Bei Überschneidungen wurden bebaute oder für die Bebauung konkret vorgesehene Flächen herausgenommen, während andererseits z.B. im B-Plan festgesetzte Grünelemente zum Teil als Verbindungselemente oder Entwicklungsachsen verblieben.</p> <p>F-Pläne bereiten die verbindliche Bauleitplanung lediglich vor. Deshalb sind dort landschaftsökologische Belange und artenschutzrechtliche Hinweise darzustellen. Teilweise sind bereits diese Fachhinweise berücksichtigt worden und damit Teil der F-Planung.</p> <p>Nicht berücksichtigt werden können mittel- und langfristige Überlegungen zur gemeindlichen Entwicklung, die nicht durch konkrete Planungen abgesichert sind. Hier ist es Aufgabe der Gemeinde, sich für den Fall der Konkretisierung ihrer Überlegungen mit den Darstellungen des LRP auseinander zu setzen.</p> <p>Es ist Ziel des Landschaftsrahmenplanes fachliche Hin-</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>1. Fläche Fuchsberg Diese Fläche ist bereits seit Jahren im Flächennutzungsplan der SG Ilmenau als Wohnbaufläche ausgewiesen. Auch befindet sich die Gemeinde hier bereits im Aufstellungsverfahren zu einem B-Plan. Die Einstufung als regionaler Erholungsraum der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, ist nicht tragbar. Aus dem Maßnahmedatenblatt lässt sich keine Begründung für die Einstufung dieser Fläche in der vorgelegten Form entnehmen. Hierin heißt es, dass die Freiräume für siedlungsnaher Erholung von Bedeutung sind, insbesondere für die Gesundheitsförderung der Menschen. Dieser Bereich wird intensiv mit konventionellem Ackerbau genutzt. Eine Gesundheitsförderung vermag ich nicht zu erkennen. Die Fläche ist daher ohne jegliche Einstufung im Landschaftsrahmenplan zu führen.</p> <p>2. Fläche Vievacker Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Fläche in sehr guter verkehrsgünstiger Lage innerhalb des Ortes und ist prädestiniert zur Innenentwicklung und Nachverdichtung. Durch das hohe Potenzial zur Nachverdichtung kann diese Fläche entscheidend dazu beitragen, den</p>	<p>weise zu geben und räumlich darzustellen, die im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden inhaltlich nachvollziehbar zu berücksichtigen und abzuwägen sind.</p> <p>Zu 1. Bei der 150m bis 400m südlich der Ostumgehung liegenden Fläche handelt es sich um ein zur Zeit ackerbaulich genutzten Raum, beabsichtigt ist von der Gemeinde den südlichen Bereich in eine Wohnbaunutzung zu überführen. Grundsätzlich stellt der LRP im Maßnahmenblatt für alle vergleichbar gelagerten Fälle fest, dass solche Räume eine Freiraumfunktion, insbesondere zur ortsnahen Erholung besitzen. Die generalistischen und rahmenhaften Aussagen sind keinesfalls Festsetzungen! Es obliegt der nachvollziehbaren Abwägung im Zuge von Alternativenprüfungen eine Wohnbebauung zu begründen und ggf. den nördlichen Raum gerade für eine Erholungsnutzung zu entwickeln. Damit wären die fachlichen Darstellungen des LRP berücksichtigt worden.</p> <p>Zu 2., 3., 4. und 6. Bei der Darstellung von Böden hoher natürlicher Boden-</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Flächenverbrauch durch Außenentwicklung zu reduzieren. Ziel soll hier sein, dass eine Flächenversiegelung vermieden wird. Dem kann ich nicht zustimmen. Die Fläche ist ohne jegliche Einstufung im Landschaftsrahmenplan zu führen.</p> <p>3. Freifläche zwischen Wandelfeld und Goethestraße Bei dieser Fläche gilt das zur 2. Fläche gesagte. Darüber hinaus ist eine Teilfläche bereits mit einem gültigen Bebauungsplan belegt. Auch diese Fläche ist ohne jegliche Einstufung im Landschaftsrahmenplan zu führen.</p> <p>4. Fläche zwischen Weißenburg und Am Brahmusch Auch bei dieser Fläche handelt es sich um eine potenzielle Erweiterungsfläche für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde. Die Fläche ist ohne jegliche Einstufung im Landschaftsrahmenplan zu führen.</p> <p>5. Fläche zwischen Schützenstraße und Moorfeld Diese Fläche ist mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan belegt und eine Erweiterungsfläche für das vorhandene Gewerbegebiet. Es erschließt sich mir nicht, aus welchem Grund eine Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes überhaupt in eine Einstufung kommen kann. Darüber hinaus wurde dieser Bereich als Landschaftsschutzgebiet würdig eingestuft. Damit wird der Gemeinde jegliche Grundlage für die Weiterentwicklung des Gewerbegebietes und damit auch der daraus folgenden Schaffung von Arbeitsplätzen genommen. Die Fläche ist ohne jegliche Einstufung im Landschaftsrahmenplan zu führen.</p>	<p>fruchtbarkeit handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen der Fachbehörde LBEG, die für die Darstellungsebene LRP ausreichend sind und im Rahmen eines Grünordnungsplanes näher zu betrachten wären. Grundsätzlich sind solche Böden schutzwürdig, da dadurch die Nutzbarkeit von Naturgütern als Gesetzesauftrag gewährleistet wird. Es ist allgemeiner Planungsgrundsatz solchen ertragsfähigen Böden aus Gründen der Ressourcenschonung besonders zu berücksichtigen. In der Regel findet diese Bewertung im Rahmen von Abwägung (z.B. in der Bauleitplanung) statt. Ein städtebauliches Entwicklungsverbot ist damit nicht zwingend verbunden, wohl aber eine nachvollziehbare Auseinandersetzung im Rahmen des Abwägungsgebotes.</p> <p>Zu 5. Auf die Ausführungen zu Nr. 1. Fuchsberg wird verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		6. Fläche nördlich Timelohstraße Hier gilt das zu Fläche 4 gesagte.	
8	Gemeinde Lüdersburg 21.09.2015	In obiger Angelegenheit wird eine Stellungnahme von der Gemeinde Lüdersburg nicht vorgebracht. Es sei aber daraufhin gewiesen, dass aufgrund des Umfangs des Verfahrens eine Einarbeitung und Sichtung der für die Gemeinde tatsächlich zu ergebenden Fortschreibungen praktisch nicht möglich ist. Betrachtung größere Datenvolumen und umfassende Webrecherchen (Geoportal) sind mit den hier zur Verfügung stehenden Mitteln nicht realisierbar.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus technischen Gründen keine Stellungnahme abgegeben wurde.
9	Gemeinde Mechtersen 19.09.2015	Im Zuge der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Lüneburg stellt die Gemeinde Mechtersen gemäß Ratsbeschlüsse vom 13.10. und vom 16.12.2014 hiermit folgenden Antrag:	Durch die Erstellung des Landschaftsrahmenplanes in digitaler Form kommt es zu Darstellungen, die einer individuellen Überprüfung bedürfen. Dieses wurde im Dialogprozess mit Partnern und Betroffenen erkannt. Besonders sind hiervon sog. verfestigte Planungen, zu denen auch B-Pläne gehören, zu nennen. Aufgrund zahlreicher Hinweise wurde eine umfangreiche, individuelle Überprüfung der Zielaussagen zu Biotopentwicklung, der Schutzgebietwürdigkeit und Artenschutzprogrammen in B-Plangebieten und bebauten Flächen durchgeführt. Bei Überschneidungen wurden bebaute oder für die Bebauung konkret vorgesehene Flächen herausgenommen, während andererseits z.B. im B-Plan festgesetzte Grünelemente zum Teil als Verbindungselemente oder Entwicklungsachsen verblieben. F-Pläne bereiten die verbindliche Bauleitplanung lediglich vor. Deshalb sind dort landschaftsökologische Belange

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>1.) Nordöstlich der Gemeindestraße „Bruchweg“ vom alten Bahndamm bis einschließlich des Alt-Hofes Isermann befindet sich die Grenze eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Aufgrund der Vorprägung durch die vorhandene Bebauung auf der nordwestlichen Straßenseite mit Wohngebäude und Gartenbaubetrieb einschließlich einer stark frequentierten Gärtnerei sind aus Sicht der Gemeinde eine Verschiebung der Grenze des LSG und damit die Herausnahme einer Teilfläche mit einer Bautiefe einschließlich des Hofes Isermann aus dem Landschaftsschutzgebiet vertretbar und gerechtfertigt. Es handelt sich hier um Entwicklungsflächen der Gemeinde Mechtersen innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt, die vor dem Hof Isermann - aus Richtung Radbruch kommend - beginnt. Im Rahmen einer künftigen Bauleitplanung könnte der neue Randbereich des LSG - angrenzend</p>	<p>und artenschutzrechtliche Hinweise darzustellen. Teilweise sind bereits diese Fachhinweise berücksichtigt worden und damit Teil der F-Planung. Nicht berücksichtigt werden können mittel- und langfristige Überlegungen zur gemeindlichen Entwicklung, die nicht durch konkrete Planungen abgesichert sind. Hier ist es Aufgabe der Gemeinde, sich für den Fall der Konkretisierung ihrer Überlegungen mit den Darstellungen des LRP auseinander zu setzen. Es ist Ziel des Landschaftsrahmenplanes fachliche Hinweise zu geben und räumlich darzustellen, die im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden inhaltlich nachvollziehbar zu berücksichtigen und abzuwägen sind.</p> <p>Zu 1.)</p> <p>Hier muss ein Missverständnis vorliegen: In den betrachteten Fällen gibt es keine Landschaftsschutzgebietsgrenze, wohl aber eine Abgrenzung der Darstellung höherwertiger Landschaft, die einer Landschaftsschutzgebietswürdigkeit gleichkommt. Die generalistischen und rahmenhaften Aussagen sind keinesfalls Festsetzungen! Es obliegt der nachvollziehbaren Abwägung im Zuge von Alternativenprüfungen eine Wohnbebauung oder die gewerbliche Nutzung zu begründen und ggf. den verblei-</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>der Bauflächen - ökologisch durch Busch- und Gehölzanzpflanzungen erheblich aufgewertet werden.</p> <p>Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes an dieser Stelle schränkt die Planungshoheit der Gemeinde Mechtersen unangemessen ein.</p> <p>Parallel dazu wird die Gemeinde Mechtersen im Zuge der aktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick folgendes beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der im Außenbereich befindliche Gartenbaubetrieb sowie die vorhandenen Wohnbauflächen sollen langfristig im Bestand gesichert und erhalten werden. Im Falle einer Nutzungsänderung oder Aufgabe wäre der Fortbestand an dieser Stelle gefährdet bzw. nicht mehr möglich. Die Gemeinde wünscht daher, den Standort des Betriebes und der Wohnbauflächen künftig als Mischfläche im Flächennutzungsplan darzustellen. b) In Ergänzung der Ausweisung einer Mischfläche (siehe a) regt die Gemeinde Mechtersen an, rechts des Bruchweges eine einzeilige Mischfläche einschließlich des „Hofes Isermann“ im Flächennutzungsplan auszuweisen. <p>Spätestens mit der Strategischen Umweltprüfung regt die Gemeinde eine Neubewertung der Flächen an.</p> <p>Die betroffenen Flächen wurden bereits durch den Fachdienst Umwelt zusammen mit Herrn Holsten in Augenschein genommen. Herr Holsten wies darauf</p>	<p>benden Raum für eine Kompensationsnutzung zu entwickeln. Damit wären die fachlichen Darstellungen des LRP berücksichtigt worden und eine Einschränkung der Planungshoheit lässt sich nicht herleiten.</p> <p>Sollte die Stellungnahme jedoch tatsächlich die Verschiebung der durch Kreistagsbeschluss festgesetzten LSG-Grenze meinen kann dieses nicht über den Landschaftsrahmenplan geschehen. Der Landschaftsrahmenplan kann nur die festgesetzten Schutzgebietsgrenzen nachrichtlich darstellen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		hin, dass der Fachdienst eine Herausnahme aus dem LSG kritisch sieht, da eine Entlassung nur vom Kreistag im Einzelfall beschlossen werden kann. Er empfiehlt, auf eine Änderung des Status im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes hinzuwirken.	
10	Gemeinde Nahrendorf 28.08.2015	Seitens der Gemeinde Nahrendorf werden zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes sowie zum Umweltbericht keine Bedenken geäußert.	Wird zur Kenntnis genommen.
11	Landkreis Heidekreis 27.08.2015	<p>Der Landschaftsrahmenplan im Landkreis Lüneburg mit der Bereitstellung der Daten mittels interaktiver Karte über das Geoportal ist aus meiner Sicht sehr gut gelungen. Die aktuell wertvollen Bereiche, bestehende Beeinträchtigungen und Gefährdungen sowie Entwicklungen in der Vergangenheit und zu erwartende Veränderungen in der Zukunft werden sehr klar und ausführlich dokumentiert. Die Darstellung wichtiger Bereiche der einzelnen Schutzgüter explizit im Zielkonzept verleiht diesen Nachdruck. Das Biotopverbundsystem nach modernem Ansatz mit Kern- und Entwicklungsflächen ist sehr anschaulich gut nachvollziehbar. Eine gute Idee sind die verorteten Maßnahmenblätter, die detaillierte Information zu den zukünftigen Erfordernissen der jeweiligen Lebensräume vermitteln.</p> <p>Nicht ganz verstanden habe ich die Kriterien zur Abgrenzung der Gebiete mittlerer Bedeutung für den Biotopschutz und wie sie Eingang finden in die Kernflächen des Biotopverbunds.</p> <p>Ein Vergleich des Grenzverlaufs zwischen Heidekreis und Landkreis Lüneburg ergibt leichte Abweichungen bei der Bewertung der Landschaftsbildeinheiten, die aber doch übereinstimmend alle im Bereich "sehr hoch" und "hoch" liegen. Hinsichtlich der Vernetzungsachsen des Biotopverbunds herrscht weitgehend</p>	Wird mit besonderer Genugtuung und Freude zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Einigkeit. Die Abweichungen der Kern- und Entwicklungsflächen von den Zielkategorien im Heidekreis sind sicher erklärbar durch die unterschiedliche Methodik und verfügbare Datengrundlage in den Landkreisen.</p> <p>Der ehrgeizige Ansatz der laufenden Aktualisierung des Landschaftsrahmenplans in der Zukunft entspricht unseren Ideen zur "dynamischen Fortschreibung" desselben, die sich in der Praxis aber dann doch nicht ganz so einfach darstellen.</p>	
12	IHK Lüneburg-Wolfsburg 21.09.2015	<p>Grundsätzliche Anmerkungen</p> <p>Es ist nachvollziehbar, dass Sie in Ihrem Schreiben vom 01. Juli 2015 mit einem Link auf das Geoportal des Landkreises Lüneburg verweisen, in dem der Landschaftsrahmenplan mit Anlagen und die interaktiven Karten abgerufen werden können. Unserer Auffassung nach sind die Recherchefunktionen nicht selbsterklärend und nicht intuitiv zu bedienen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, bei zukünftigen Umfragen eine Bedienungsanleitung anzuhängen, die anhand von Screenshots zeigt, wie die relevanten Informationen abgerufen werden können.</p> <p>Anmerkungen zu den Empfehlungen (Tabelle 44, S. 167 ff.)</p> <p>In der Übersicht über die zu erwartenden Planungen im Landkreis Lüneburg (Tab. 44) werden mögliche Konflikte beschrieben und daraus Empfehlungen aus naturschutzfachlicher Sicht abgeleitet. Aus unserer Sicht ist zu empfehlen, Naturschutz mit Augenmaß zu betreiben. Zu ambitioniert erscheint uns der empfohlene Bau von Grünbrücken im Abschnitt 2 der A 39 von östlich Lüneburg (B 216) bis Bad Bevensen (L 253).</p>	<p>Anstehende Planungen müssen sich mit den Inhalten des LRP auseinandersetzen. Das Vorhandensein eines Trittsteinbiotops ist eine Tatsache und ist daher darzustellen. Allerdings werden sich im Zuge der Planungen der neuen Schleuse Möglichkeiten finden, diesen Konflikt aufzulösen.</p> <p>Der LRP stellt alle naturschutzfachlich notwendigen Ziele dar – zunächst unabhängig von der Realisierbarkeit. Das betrifft u.a. auch die Grünbrücken.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Angrenzend im nordwestlichen Bereich des Schiffshebewerks Lüneburg in Scharnebeck befindet sich u.a. ein Trittsteinbiotop. Als Zielsetzung ist im Landschaftsrahmenplan vermerkt, dass diese Fläche dem Aufbau eines Biotopverbundes dienen soll und von Bebauung freizuhalten ist. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die geschilderte Zielsetzung womöglich Einfluss auf zukünftige Planungen und Bauarbeiten an einer möglichen neuen Schleuse haben könnte. Aktuelle Überlegungen für eine neue Schleuse Lüneburg in Scharnebeck sehen vor, diese ggfs. westlich des existierenden Schiffshebewerks zu platzieren.</p> <p>Um besser einschätzen zu können, ob und inwieweit Konflikte zwischen einem möglichen zukünftigen Schleusenneubau und der Umwelt entstehen könnten, schlagen wir vor, Sie binden ebenfalls das Wasser- und Schifffahrtamtes (WSA) Uelzen sowie das Neubauamt (NBA) Hannover in die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes ein.</p>	
13	Kreisverband der Wasser und Bodenverbände Uelzen 06.07.2015	Seitens des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände Uelzen, bzw. des Gewässer und Landschaftspflegeverbandes Mittlere und Obere Ilmenau werden wir <u>keine Stellungnahme zur SUP</u> des Landschaftsrahmenplans abgeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
14	LK Lüchow-Dannenberg 21.09.2015	Gegen die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans sowie die Umweltprüfung bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
15	LK Uelzen 03.09.2015	Eine Prüfung der mit Schreiben vom 01.07.2014 zugesandten Unterlagen zum o.g. Vorhaben ist durch folgende Ämter des Landkreises Uelzen erfolgt:	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> • Straßenverkehrsamt • Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt • Umweltamt • Amt für Kreisstraßen • Amt für Bauordnung und Kreisplanung Fachbereich Planung <p>Durch den Landschaftsrahmenplan werden keine Belange der Fachämter berührt.²</p>	
16	NLWKN 26.08.2015	<p>Der NLWKN nimmt in seiner Funktion als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Vorgang wie folgt Stellung:</p> <p>4.3 Wasser</p> <p>Zu Absatz 2: Es ist zu prüfen, inwieweit im Kapitel 4.3.1.2.3, s: 81 näher auf diesen Grundsatz (die letzten 3 Zeilen) eingegangen werden sollte.</p> <p>4.3.1.1.1 Oberflächengewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</p> <p>Der Satz im 1. Absatz ist auf „Die Einstufung des ökologischen Zustands/Potentials basiert auf <u>biologischen, chemischen</u> und ...“ zu ändern.</p> <p>4.3.1.1.2 Nährstoffhaushaltsfunktion</p> <p>Saprobie: Das 7-stufige Saprobien-system wurde mit der WRRL abgelöst. Die WRRL nutzt ein 5-stufiges System. Zustand: sehr gut/ gut/ mäßig/ unbefriedigend/ schlecht.</p>	<p>4.3</p> <p>Für das Grünland gilt ein Umbruchsverbot. Durch die intensive Landwirtschaft war es in der Vergangenheit sehr schwierig Ackerflächen in Grünland umzuwandeln. Es bleibt aber Zielsetzung, dies insbesondere in Fließgewässernähe weiter zu verfolgen.</p> <p>4.3.1.1.1</p> <p>Wird z.K. genommen – eine Änderung würde die Aussage nicht ändern.</p> <p>4.3.1.1.2</p> <p>Die gegebenen Hinweise sind richtig, das 5-stufige System wird im Text und in den entsprechenden Tabellen korrigiert.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Auch wird jetzt für jeden LAWA – Typ ein typenspezifischer Saprobienindex berechnet. Unter Kapitel 4.3.1.2.1 wird auch die Bewertung dementsprechend dargestellt.</p> <p>Die Tab. 27 auf S. 74 ist veraltet, aktuell jetzt 5-stufig, wie zuvor beschrieben.</p> <p>Zu den Gewässerrandstreifen von Fließgewässern stellt sich die Frage: An wieviel % der Fließgewässer sind überhaupt Gewässerrandstreifen vorhanden?</p> <p>Tab. 30 auf Seite 78: Der naturferne Abschnitt für den Vierenbach bezieht sich nicht auf das gesamte Gewässer, denn der Abschnitt zwischen ESK und Bienenbüttel ist naturnah. Dies ist zu ändern.</p> <p>4.3.1.2.2 Nährstoffhaushaltsfunktion</p> <p>In diesem Kapitel (S. 79) sollte die aktuelle Saprobie – Bewertung (5-stufig und typbezogen) genannt werden. Mäßige Belastung der biologischen Gewässergüte (II, 7 – stufig) entspricht nicht der Saprobie nach WRRL (Klasse 3, mäßig, 5-stufig).</p> <p>4.3.1.2.3 Wasserrückhaltevermögen im Einzugsgebiet</p> <p>Der Abschnitt auf S. 81 ist unklar! Betrifft das ein Überschwemmungsgebiet, die nach § 115 NWG i. V. m. § 76 festgesetzt werden, als also ein ÜSG bei einem HQ (100)? Zu den anderen Gewässern gem. Tab. 24, S. 70 und Abb. 6, S. 69 wie Luhe sind keine Aussagen getroffen worden! Es ist zu prüfen, ob die Darstellung der „festgesetzten Überschwemmungsgebiete (HQ 100)“ sowie die ermittelten Überflutungsräume nach Hochwasserrisikomanagement – Richtlinie</p>	<p>Diese Frage wird im Landschaftsrahmenplan entsprechend beantwortet.</p> <p>Der Einwand ist nicht richtig. Der aufgezeigte Abschnitt des Vierenbachs befindet sich im Landkreis Uelzen.</p> <p>4.3.1.2.2</p> <p>Die gegebenen Hinweise sind richtig, das 5-stufige System wird im Text und in den entsprechenden Tabellen korrigiert.</p> <p>4.3.1.2.3</p> <p>Berücksichtigt als Grundlage für die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete wurde das festgesetzte Überschwemmungsgebiet bei einem HQ (100). Aufgrund des Bezugsmaßstabs des Landschaftsrahmenplans von 1:50.000 wurden die kleineren Fließgewässern nicht detailliert betrachtet.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>(HWRM-RL) sinnvoll ist.</p> <p>Tab. 34 auf S. 84: Umfang der nutzbaren Dargebotsreserve je Grundwasserkörper (MU 2013a)</p> <p>Zur nutzbaren Dargebotsreserve gibt es neue Zahlen nach aktuellem Runderlass vom 29.05.2015 (Nds. MBL 25/2015). Diese sind statt der alten Zahlen einzufügen.</p> <p>4.3.2.1.2 Grundwasser als Lebensgrundlage für Menschen</p> <p>Der 2. Satz ist zu ändern in: „Im Landkreis Lüneburg sind fünf Trinkwassergewinnungsgebiete vorhanden. In Adendorf ist derzeit kein festgesetztes WSG, das NWG kennt nur Wasserschutzgebiete (§ 91 NWG) und Trinkwassergewinnungsgebiete (§ 28 NWG).</p> <p>Der Tabelle 36 Trinkwasserschutzgebiete im Landkreis Lüneburg auf S. 86 sind zur besseren Übersicht die Namen der Trinkwasserschutzgebiete voranzustellen, also: Lüneburg, Westergellersen, Lüdershausen, und Amelinghausen.</p> <p>Der 2. Satz ist zu ändern in: „ Im Bereich um Adendorf gibt es derzeit kein Trinkwasserschutzgebiet“.</p> <p>Der letzte Satz in diesem Absatz suggeriert, dass es in Trinkwassergewinnungsgebieten (TGG) spezielle Schutzgebietsbestimmungen gibt. Die „allgemeinen Schutzbestimmungen“ im WHG/NWG beziehen sich allerdings auf die Gesamtfläche des Landes.</p>	<p>Die Bestandsdaten des Landschaftsrahmenplans sind Stand 2013. Eine Aktualisierung würde im Zuge einer 2. Fortschreibung berücksichtigt werden</p> <p>4.3.2.1.2</p> <p>Die im Folgenden gegebenen formalen Hinweise zur Verwendung von Begriffen werden berücksichtigt, der Text und die Tabellen werden entsprechend korrigiert.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Auch in Tab. 37 auf S. 86 sollten die Namen der Trinkwassergewinnungsgebiete voran gestellt werden (Adendorf, Breetze, Neuhaus).</p> <p>Im folgenden Satz ist das Wort „Gesamtlösungsinhalt“ zu ändern in: „Gesamteinhalt an gelösten Stoffen“.</p> <p>Im nächsten Satz ist zu ergänzen ...und relativ geringem Risiko des Stoffeintrags <u>in den genutzten Grundwasserstockwerken</u> wurden...</p> <p>Nachfolgend ist im letzten Absatz auf S. 86 anzumerken, dass bei hoher Grundwasserneubildung das Risiko des Stoffeintrags eigentlich automatisch auch hoch ist. (Beispiel: eine geringe Nitrataustragsgefährdung geht mit einer geringen Grundwasserneubildung einher).</p> <p>Auf S. 87 ist der 3. Satz im 2. Absatz zu ändern in: „dies führt zu einer langen Verweilzeit <u>in der ungesättigten Zone</u>.“</p> <p>Während dieser Zeit können potenzielle Schadstoffe durch die Filter- und Pufferfunktion des Bodens abgebaut werden. Dazu der Hinweis: „Boden“ sind nur die oberen zwei Meter!</p> <p>Zu den Bereichen mit hoher Grundwasserneubildung, die durch Dauervegetation vor Stoffeinträgen geschützt werden, im 4. Absatz folgender Hinweis: Im Wald ist die Grundwasserneubildung deutlich geringer als im Freiland (Wald<<Grünland<<Acker).</p> <p>4.3.2.2.2 Grundwasser als Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen</p> <p>Zum Projekt „No Regret“ gehört auch das Projekt „Aquarius“, das nicht uner-</p>	<p>4.3.2.2.2</p> <p>Der gegebene Hinweis ist richtig, das Projekt „Aquarius“ wird ebenfalls erwähnt.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>wähnt bleiben sollte (Verfeinerung gegenüber No Regret!), S89, 1.Zeile.</p> <p>Der 2. große Absatz auf S.89 ist zu ergänzen im letzten Satz „und potentiell Schädigung von Biotopen im Übergangsbereich zwischen Hochlage und Niederung“.</p> <p>Vom GB IV zu vertretende Belange sind nicht betroffen.</p> <p>Zum Umweltbericht vom 26.06.2015 haben die Geschäftsbereiche GB III und GB IV keine Anmerkungen zu machen.</p>	
17	Purena 22.09.2015	Seitens Purena GmbH bestehen gegen die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes/Strategische Umweltprüfung (SUP) keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
18	Bürger-Initiative Windkraft in der SamBa 17.09.2015	<p>Diverse Gründe sprechen gegen die Verabschiedung der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Hier: Gebiet "Im Bardowicker Bruch"</p> <p>Durch die Freigabe der Flächennutzung für einen Windpark wird die Gesundheit und die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger sehr stark eingeschränkt. Von einer Lärminderung kann schon gar keine Rede sein. Es geht ein großer Teil des Bardowicker Bruchs als Naherholungsgebiet verloren. Der Bau in diesem Gebiet im Bardowicker Bruch führt außerdem dazu, dass die bereits sehr stark lärmbelastigten Gebiete Kiefernring, Witwenkamp, Ilmer Weg West und Im Kuhreiher einer weiteren Schallemission ausgesetzt werden. Diese Gebiete sind bereits über die Maßen und bei vernünftiger Bewertung auch über die Grenzwerte belastet!</p> <p>Als vernünftig erachte ich in diesem Zusammenhang eine Bewertung, die nicht alle Schallquellen getrennt voneinander betrachtet, sondern gemeinsam, wie</p>	Die Stellungnahme bezieht sich offensichtlich auf das RROP. Im LRP wurden die Vorrangstandorte für Windkraft als verfestigte Planung aufgenommen und daher keine Zielaussagen vorgenommen.

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>sie auch von den Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen wird. Diesen Ansatz sollten gerade Kommunalpolitiker zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger bedenken, da es in diesem Punkt eine große Schwachstelle in der TA Lärm gibt. Dies wird auch von der EU (EU-Umgebungslärmrichtlinie VDI 3722-2) und der Bundesregierung (Ufoplan 2015 - Forschungskennzahl (FKZ) 3715 55 1030) so gesehen. Hierbei geht es um eine Gesamtlärm-Betrachtung und nicht wie jetzt unabhängige Schätzungen für Autobahn, Bundesbahn und Windrädern oder anderen Industrieanlagen. Die Kommunalpolitik ist ja das letzte Glied in der Entscheidungskette und sollte daher alle Versäumnisse der höheren Instanzen zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger auslegen. Ist so ein LRP Sinnvoll, wenn nicht mal ein aktueller Lärmaktionsplan für Bardowick existiert? Immerhin wird hier ein großes Gebiet für die industrielle Stromproduktion frei gegeben.</p> <p>Der Schaden für die Avifauna ist noch gar nicht abzusehen. Bekannt sind die Zugtrassen der Großvögel (Kranich, Gänsearten). Des Weiteren wurden 7 Fledermausarten und diverse Kleinvögel ausgemacht, die in dem Gebiet ihren Lebensraum haben. Ein weiterer Bewohner dieses Gebietes ist der Rotmilan. Ob in diesem Gebiet nur gejagt wird, oder auch Nistplätze existieren oder geplant sind, muss geprüft werden. Fakt ist, dass wir in der Samtgemeinde mehr Rotmilane als Nistplätze haben. Bekannt sind unter anderem die Nester in Hohensand, die (für so große Vögel) in unmittelbarer Nähe zu dem geplanten Gebiet stehen. Ein Rotmilan ist problemlos in der Lage, eine Strecke von 2-3 km zu überfliegen.</p> <p>Wo ist das naturnahe Schutzgebiet in der Fortschreibung geblieben? Es gibt im Bardowicker Bruch Biotope, die weiterhin besonders schützenswert sind.</p>	

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
19	NABU 20.09.2015	<p>Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen (Stand 26.06.2015), nehmen wir zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes wie folgt Stellung:</p> <p>Zu Kap. 1 Einführung: Der LRP ist ein Fachplan des Naturschutzes und darf nicht als Vehikel zum Vorantreiben von Politikwünschen missbraucht werden. Dementsprechend ist die A 39 weder im Text noch in der Karte als hinreichend verfestigte Planung darzustellen. Schließlich ist hierzu noch kein Planfeststellungsbeschluss ergangen.</p> <p>Zu Kap. 3.1 Es wäre zweckmäßig und geboten die Inhalte übergeordneter Planungen und Programme kartografisch darzustellen, der Anhang bedarf einer Überarbeitung und sollte nicht genutzt werden, um wichtige planerische Grundlagen zu relativieren. Beispielhaft hier die Darstellung im LRP des Heidekreises, welche übernommen werden sollte.</p> <p>Zu Kap. 4.1.2 Aus Tabelle 3 und 4 ergibt sich, dass ca. 80 Prozent der Heiden und Magerrasen im Landkreis Lüneburg immer noch nicht kartiert worden sind. Wir verweisen hier auf den Umstand, dass der gesetzliche Schutz dieser Biotope vor 25 Jahren in Kraft getreten ist. Wenn die Grundlagenerhebung sich in einem derart rudimentären Zustand befindet, ist das Erarbeiten eines nachhaltigen Zielkonzeptes aussichtslos. Der Wert und die Anwendbarkeit des LRP sind damit erheblich in Frage gestellt. Beispielhaft seien hier die Verbundachsen für Trockenlebensräume genannt, die sich nur im Bereich der Heiden im Westkreis befinden. Die besondere</p>	<p>Zu Kapitel 1 Für Flächen, für die sich eine Planungsabsicht bereits verdichtet, wurde auf konkurrierende naturschutzfachliche Zielaussagen verzichtet. Es wurden allerdings die Bestandsdaten erfasst. Diese sind entsprechend bei der Planung zu berücksichtigen. Die A 39 wird aufgrund des Planungsstadiums (Planfeststellungsverfahren bzw. Aufnahme in Bundesverkehrswegeplan entsprechend eingestuft.</p> <p>Zu 3.1. Übergeordnete Planungen sind in den Plan eingeflossen und auch als solches zu erkennen – z.B. Biotopverbundachsen, Zielaussagen WRRL, Natura 2000.</p> <p>4.1.2 Die aufgeführten Einwände gegenüber der zu geringen Berücksichtigung wichtiger Biotopverbundachsen ist so nicht richtig. Neben den Verbundachsen für Trockenlebensräume sind auch die Waldverbundachsen zu berücksichtigen, da hier auch eine halboffene Landschaft (einschl. Heideflächen) mit enthalten ist (s. Kap. 5.4.1.1.5). Die zentralen Waldverbundachsen umfassen die aufgezeigten Bereiche z. B. entlang des Elbe-Seitenkanals.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Bedeutung der Bahnlinien von Lüneburg nach Dannenberg, Buchholz, Soltau und Bleckede als Lebensraum und Ausbreitungslinie für Arten der Trockenlebensräume wurde leider nicht erkannt. Wahrscheinlich ist sogar der Elbe-Seiten-Kanal mit seinen Böschungen und Waldrändern eine derartige Ausbreitungsachse. Beispielsweise kommt die Zauneidechse am Lüneburger Hafen an der Kanalböschung vor. Auch hierzu gibt es keine Aussagen im LRP.</p> <p>Die Einführung einer Kategorie „Potenziell geschützter“ Biotope erscheint uns als äußerst fragwürdig. Hier bleibt man ohne Aussage, wann dieser Schutzstatus ermittelt werden soll. Der LRP dokumentiert hier großen Vollzugsmangel hinsichtlich des Naturschutzes im Landkreis Lüneburg. Im Übrigen ist zu fragen, worin denn die „maßgeblich geänderter Einstufungskriterien der geschützten Biotope nach DRACHENFELS (2011)“ bestehen sollen, die als Begründung für Kategorie „Potenziell geschützt“ herangezogen werden.</p> <p>Ähnlich verhält es sich mit den FFH Lebensraumtypen, die nach wie vor nicht verbindlich erfasst wurden. Auch hier hat der Kreis es versäumt, Rechtssicherheit für Nutzer und Eigentümer herzustellen, was besonders im Hinblick auf das Umweltschadensrecht dringend geboten wäre.</p> <p>Mit Unverständnis nehmen wir die Einstufung der militärisch genutzten Heiden zur Kenntnis, welche nur die Wertstufe 4 erhalten. Wir weisen eindringlich darauf hin, dass auch diesen die Wertstufe 5 zugeordnet werden muss, analog zu den anderen Heiden. Nicht nur in Fachkreisen ist es völlig unstrittig, dass die militärisch genutzten Heiden eine herausragende Bedeutung besitzen und somit besonders wertvoll sind.</p>	<p>Die Einstufung als „potenziell“ geschützter Biotop erfolgt ausschließlich bei nachrichtlich übernommenen Biotopenkartierungen z. B. innerhalb von Natura 2000-Gebieten. Ältere Stände des Kartierschlüssels DRACHENFELS (1994 bzw. 2004) besaßen andere Kriterien zur Einstufung der Schutzwürdigkeit insbesondere beim Grünland (Biotoptyp, Lage innerhalb Überschwemmungsgebieten etc.).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Einwand ist nicht richtig. Die militärisch genutzten Heiden sind häufig Komplexbiotope aus Sandheiden (HC, Wertstufe V) und Offenbodenbereichen (DO, Wertstufe II). Aus diesem Grund erhalten Sie auch aufgrund der teilweise intensiven militärischen Nutzung die Wertstufe IV.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Zu Kap. 4.1.2.7.3 Der Satz: „Bemerkenswert ist, dass teilweise naturfern ausgeprägte Gewässer wie z.B. Fisch- oder Stauteiche für gefährdete Amphibienarten trotzdem als Laichgewässer dienen.“ Bedarf der Erläuterung: Hier ist festzustellen, dass die Naturferne eines Gewässers nicht zwingend auf die Eignung als Laichgewässer schließen lässt. Anders ist es mit Fischbesatz, der nur bei der Erdkröte keinen negativen Einfluss auf den Reproduktionserfolg hat. Wenn Fischteiche als Laichgewässer genutzt werden, sagt dies noch lange nichts über den Reproduktionserfolg aus. Vielmehr werden im Landkreis Lüneburg nach wie vor naturnahe Gewässer in Fischteiche verwandelt, so dass die vorhandenen Lurche keine Wahl haben.</p> <p>Zu Kap. 4.1.2.7.9. Hier sollten die Nachweise für Biber ergänzt werden: Inselsee in Scharnebeck (trotz hohen Nutzungsdrucks) sowie am Ahrenschulter See – beides Fr. Allmer/NABU -.</p> <p>Zu Kap. 4.1.4.1. Lebensräume mit erhöhtem Biomasseanbau Hier sollte auf die gesamte Problematik des flächendeckend nicht umweltverträglichen Betriebes sämtlicher Biogasanlagen kurz und prägnant eingegangen werden. Deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind katastrophal und bergen den Charakter einer Zeitbombe. Einzig umweltverträglich wäre, ausschließlich pestizidfrei produziertes Pflanzenmaterial zu benutzen sowie medikamenten- und chemiefreie Dungreste aus der Tierhaltung zu verwerten. Die</p>	<p>4.1.4.1 Wird z. K. genommen.</p>

Lfd. Nr.	Instituti-on/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Verweildauer der Substrate müsste eingehalten werden und ggf. eine Hygienisierung nachgeschaltet werden und den Ausgangsprodukten (Gärreste) Brandkalk (bekannt aus der Belebtschlammdeinfizierung) beigemischt werden. Momentan gibt es keine Kontrolle der willkürlich zugeführten Pestizidwirkstoffe, arzneimittelkontaminierten Betriebsstoffe und Bakterien aus der Tierhaltung. Genauso wenig gibt es eine Kontrolle der ausgebrachten Gärreste. Diese enthalten Kumulationen von zugeführten Pilzkulturen und Sporen, reduzierte Bakterienstämme, Arzneimittelrückstände sowie Pflanzenschutzmittelrückstände, deren Veränderungen im Wirkungsspektrum nicht untersucht sind.</p> <p>Die zuständige Landwirtschaftskammer bzw. das zuständige Pflanzenschutzamt weigern sich hier beharrlich, Kontrollen vorzunehmen und verweisen auf fehlende gesetzliche Vorgaben. Für diese ist das Land Niedersachsen zuständig, welches auf den Bund verweist. Dieser ist nicht weisungsberechtigt. Ein politisches Problem und eine Hinhaltetaktik, wo wir den Landkreis in der Verantwortung sehen, auf die schwerwiegende Thematik aufmerksam zu machen. Mensch, Tier und Umwelt werden schleichend und systematisch auch in unserem Landkreis vergiftet.</p> <p>Ein weiteres Problem ist die Abdrift beim Einsatz von Pestizidwirkstoffen. Stauberrosionen tragen die Gifte kilometerweit. Deren Halbwertszeiten ermöglichen, dass viele Stoffe akkumulieren, schon im geschlossenen Ver- und Entsorgungskreislauf der Biogasanlage selbst, aber auch im Ackerboden und der angrenzenden Landschaft.</p> <p>Zu Kap. 4.2</p> <p>Analog zu dem Kapitel Lebensräume mit erhöhtem Biomasseanbau fehlt hier der Hinweis, dass in allen Flächen mit erhöhtem Biomasseanbau wertvoller Boden zunehmend auf großen landwirtschaftlichen Schlägen in unserem</p>	<p>4.2 Wird z. K. genommen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Landkreis verloren geht. In diesen Bereichen schädigt vor allem Glyphosateinsätze das Bodenleben, also dessen Mikroorganismen sowie nachhaltig den Humusgehalt. Es werden die Aufnahme von Mikronährstoffen behindert, krankheitserregende Pilze gefördert sowie die Krankheitsabwehr der Pflanzen auch im Umfeld durch Abdrift gemindert. Speziell in diesen so landwirtschaftlich genutzten Böden reichern sich Glyphosat mit Halbwertzeiten zwischen 3 und 240 Tagen und AMPA mit Halbwertzeiten von bis zu 875 Tagen an. Es ist mit einer starken Zunahme von resistenten Wildkräutern zu rechnen.</p> <p>Ebenso zeichnet sich ab, dass diese Böden schlecht durchlässig sind, keine gute Aufnahme- bzw. Speicherkapazität besitzen und sich somit für eine Grundwasserneugewinnung nicht eignen. Gleichzeitig werden diese in heißen trockenen Sommern noch stärker beregnet werden müssen. Bei fortschreitendem Klimawandel und seinen Auswirkungen werden diese Böden auf den landwirtschaftlichen Flächen auch unter diesem Aspekt zu Dauerproblemfällen.</p> <p>Zu Kap. 5.4.3 Eine anvisierte landkreisweite Reduzierung der Flächenneuversiegelung für Wohnsiedlungsflächen bis 2020 um 50% bleibt hinter den ehrgeizigen nationalen Zielen der Bundesregierung, welche eine Reduzierung um 73% anstrebt, deutlich zurück. Der schon im Vorfeld erklärte Verzicht auf 23% hätten wir sehr kritisch bewertet, weil uns dafür die Erklärung, dass die Lage des Landkreises innerhalb der Metropolregion Hamburg liege, nicht ausreicht. Gleichwohl steht der gesamte Landkreis vor der Herausforderung, eine Lösung für das weiter anhaltenden Flüchtlingsproblem und den daraus resultierenden notwendigen Wohnungsbau zu finden. Die Prozentzahlen müssen hier neu</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>überdacht werden, da mit einer stark steigenden Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum auf einem jetzt schon angespannten Markt zu rechnen sei. Um hier nationalen Nachhaltigkeitsstrategien im Ansatz gerecht zu werden, müssen hier Hamburger Interessen zurück gestellt werden.</p> <p>Zu 5.4.4 Hier tendieren wir zu einer treffenderen Beschreibung von der Gesamtproblematik Ackerrandstreifen. Hier besteht die Problematik darin, dass Landwirte mit stiller Zustimmung der Kommunen Säume und Raine untergepflügt haben und somit wiederum die Kommunen Geld für deren Pflege sparen. Hier zu einer tatsächlichen Rückkehr des ursprünglichen Zustandes zu kommen, bedarf eines kompletten Maßnahmenkataloges und entsprechenden Anordnungen von Seiten der Kommunen. Eigentlich ist es ein Unding, dass die Rückgewinnung untergepflügter Ackerrandstreifen nun z.T. auf dem Wege von Kompensationsverpflichtungen aus der Eingriffsregelung durchgeführt wird, wie es jüngst der B-Plan „SO Reitbetrieb“ in Bavendorf vorsieht. Wir machen darauf aufmerksam, dass der LRP um ein Konzept zur Rückgewinnung der Ackerrandstreifen ergänzt werden muss. Bei den Blühstreifen muss es eine deutliche Gewichtung der mehrjährigen Blühstreifen geben.</p> <p>Zu Kap. 5.4.5 Bezüglich des Grüngürtels West für Lüneburg sollte festgehalten werden, dass dieser, um seinen dauerhaften Erhalt bestmöglich zu gewährleisten, in jedem Fall planungsrechtlich, vorzugsweise aber naturschutzrechtlich zu sichern ist. Auf Grund seiner hohen Bedeutung für die Erholung und als Frisch- bzw.</p>	<p>Dieser Hinweis betrifft Fragestellungen, die im aufzustellenden RRÖP zu beantworten sind.</p> <p>Das Wegeseitenraumproblem ist seit Jahren bekannt und ist im LRP als eines der tragenden Säulen zur Vernetzung von naturnahen Biotopstrukturen in der Agrarlandschaft bearbeitet worden.</p> <p>Die Umsetzung ist Aufgabe der Kommunen, zumal diese auch Eigentümer der Flächen sind.</p> <p>Mehrjährige Ackerrandstreifen sind über landwirtschaftliche Förderprogramme zu realisieren.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Kaltluftbahn kommt zur Sicherung insbesondere die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet in Betracht. Ein wichtiger Schutzzweck von LSG ist der Erhalt von Kultur- und Erholungslandschaften (vgl. §26 Abs. 1 BNatSchG). Weiterhin können LSG nach der BNatSchG- Kommentierung zum Freihalten von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftbahnen ausgewiesen werden. Auch sind hier ergänzend die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit gegeben.</p> <p>Zu Kap. 5.5.1.1.3 Es ist anzumerken, dass insbesondere FFH- und Vogelschutzgebiete, die einem starken Nutzungsdruck unterliegen, als NSG gesichert werden sollten. Die Ausweisung als NSG ermöglicht eine konsequente Regelung von Betretungsverboten (vgl. § 23 Abs. 2 S. 2 BNatSchG), im LSG ist dies hingegen nicht möglich (allgemeines Betretungsrecht der freien Landschaft nach § 23 NWaldLG bleibt gestattet, sofern es den Schutzzweck nicht unmittelbar gefährdet). Außerdem steht der Schutzzweck des FFH-Gebietes bei der Sicherung als LSG potentiell mit den Zielen eines LSG (Erholung) in Konflikt.</p> <p>Zu Tab. 41 In der Auflistung der noch nicht gesicherten FFH- und Vogelschutzgebiete fehlt der im Lüneburger Stadtgebiet gelegene Abschnitt des FFH-Gebietes 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“. Die Tabelle ist zu ergänzen. Vor/bei der nationalen Sicherung dieses Gebietsteils muss außerdem überprüft werden, inwiefern die ausschließliche Ausweisung des Wasserkörpers als FFH-Gebiet europarechtskonform ist. Wasserkörper und Ufer stehen ökologisch zwingend miteinander in Verbindung, so dass Beeinträchtigungen der Uferstrukturen sich</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis ist richtig und der aufgezeigte Abschnitt des FFH-Gebietes 71 wird in Tab. 44 ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>auch auf den Wasserkörper und damit den Schutzzweck auswirken können. Dem muss insbesondere auch bei der Zuweisung der nationalen Schutzkategorie Rechnung getragen werden.</p> <p>Zu Kap. 5.5.1.3 Bezogen auf Flächenpools werden ausschließlich deren Vorteile betont. Es sollte auch auf mögliche Nachteile hingewiesen werden. In den Fällen, in denen eine lokale Population auf einen funktionalen Ausgleich vor Ort angewiesen ist, muss ein solcher angestrebt und der Kompensation über einen Flächenpool vorgezogen werden.</p> <p>Insgesamt muss bei der Belegung von Ausgleichs- und Ersatzflächen konsequent darauf geachtet werden, dass diese nicht mehrfach angerechnet werden, wie es in der Vergangenheit passiert ist. Auch ist darauf zu achten, dass sich die zur Kompensation ausgewählten Flächen auch tatsächlich aufwerten lassen, d.h. dass nicht bereits sehr wertvolle Flächen als Kompensation angerechnet werden. Ein solches Vorgehen ist zwar bequem, läuft aber dem Grundsatz der Eingriffsregelung zuwider.</p> <p>Ersatzgelder sollten nicht zum Ablasshandel des Naturschutzes werden. Auf Ersatzgeldzahlungen sollte bei der Kompensation von Eingriffen nur zurückgegriffen werden, wenn ein anderweitiger Ausgleich oder Ersatz unmöglich ist, wie es bspw. bei der Kompensation für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von Windkraftanlagen der Fall ist. Dies sollte im LRP festgehalten werden. Weiterhin sollte bei der Erarbeitung des Konzeptes zur Verwendung der Ersatzgelder auch die personelle Betreuung möglicher, hiermit zu realisierender Projekte bedacht werden, damit nicht das Verursacherprinzip ausgehebelt wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich um allgemeine Aussagen, die nicht im LRP konkret verordnet werden können. Dieses hat auf anderen Planungsebenen zu geschehen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Zu 5.5.1.6</p> <p>Der Aufbau eines Dialogforums mit den land- und forstwirtschaftlichen Nutzern gezielt für ausgewählte Räume ist u.E. weder ausreichend noch zielführend. Hier muss der Landkreis eine Stelle einrichten, damit die Landwirte einen festen Ansprechpartner bekommen. Es besteht in unserem Landkreis gerade mit Blick auf den landwirtschaftlichen Sektor ein erheblicher Beratungsbedarf, der aus der Erfahrung heraus auch die nötige Zeit benötigt. Viele Betriebe spezialisieren sich auf Agrarumweltmaßnahmen (AUM). Zu vielschichtig sind die Möglichkeiten der Förderung auf Grünland, Blüh- und Schonstreifen, Ackerwildkräuter, Rotmilan, nordische Gastvögel, Gewässerschutzstreifen, Beweidung usw., als dass die Bewirtschafter mit der Konzeption der Maßnahmen alleine gelassen werden. Die Hürden, erfolgreich umfangreiche AUM auf die Flächen zu bringen, sind hoch. Ohne eine kontinuierliche Beratung und Begleitung auch vor Ort geht es nicht. Womöglich müssen hier auch Agrarberater gewonnen werden, weil ohne hohe Kommunikationsleistungen Antragsverfahren nicht erfolgreich zum Abschluss geführt werden können. Aus der Erfahrung aus anderen Landkreisen liegt der Beratungsbedarf je nach Antragsstellung bei ca. 3 Stunden, für die komplette Antragsstellung sind ca. 5 Stunden notwendig gewesen. (Quelle: Eigener besuchter Seminar AUM der Alfred Töpfer Akademie v. 02.12.2014). Da die intensive Landwirtschaft als wesentliche Ursache für den Rückgang der Artenvielfalt sowie des stillen, schleichenden Artensterbens gilt, sind hier Landwirtschaftskammer und UNB besonders gefordert, die personellen Strukturen in ihrem Hause zu optimieren und sich auf den kommenden Arbeitsaufwand gezielt vorzubereiten.</p> <p>Zu Kapitel 5.5.4</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht im Landschaftsrahmenplan bearbeitbar.</p> <p>5.5.4</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und schlichtweg falsch, zur Erreichung des Hauptziels, nämlich eines mindestens guten ökologischen Zustands der Fließgewässer, das Hauptaugenmerk auf die Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu richten. Fließgewässerschutz und -entwicklung ist auch da sinnvoll, wo zunächst keine Durchgängigkeit erreichbar ist. Zu den aufgezählten Maßnahmen ist folgendes zu ergänzen:</p> <p>Das Einbringen von Kies und Totholz ist zur Beseitigung übermäßigen Sandtriebs nicht geeignet. Das Problem des Sandtriebs wird durch die vielen Zuflüsse aus Oberflächenentwässerung hervorgerufen. Diese sind zu reduzieren durch konsequente Retention in der Fläche. Die Fließgewässer brauchen mehr Quellwasser und weniger Oberflächenwasser. Auch hier fehlen aus unserer Sicht im LRP klare Umweltqualitätsziele.</p> <p><u>Zur Thematik Wald und dessen Schutz:</u></p> <p>Hier gibt es keine Aussagen zu der Thematik sehr alter und absterbender Bäume und ihrer herausragenden Lebensraumfunktion. Arten wie der Eremit und der Hirschkäfer mit ihren spezifischen Lebensraumsprüchen werden nicht einmal erwähnt, obwohl sie im Kreis vorkommen und seit langem eine herausragende Bedeutung im Naturschutz haben. Der Zielkonflikt Verkehrssicherung – Naturschutz ist in allen Ortschaften und an vielen Straßen fast täglich greifbar. Der LRP macht hierzu nicht eine Aussage. Wo sollen diese beiden Arten zukünftig leben? Wo sind die Gebiete in denen freistehende Bäume alt werden dürfen?</p> <p>Überhaupt ist der Schutz der Wälder unzureichend dargestellt. Das Konzept der historisch alten Waldstandorte wird nur im Hinblick auf seine Klima- und</p>	<p>Der gegebene Einwand ist so nicht richtig. In Kap. 5.5.4 werden neben der Wiederherstellung der Durchgängigkeit u. a. auch Maßnahmen der Sohl- und Laufentwicklung aufgezeigt. Die Synergieeffekte mit der WRRL bei der Umsetzung der Ziele des Landschaftsrahmenplans sollen in jedem Fall genutzt werden.</p> <p>Schwerpunktorkommen des Eremiten und Hirschkäfers lagen für die Bestandsdarstellung nicht vor. Die Bestandsdaten des Landschaftsrahmenplans sind Stand 2013. Eine Aktualisierung der Bestandsdaten würde im Zuge einer 2. Fortschreibung berücksichtigt werden</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Bodenfunktion ausführlicher erwähnt und kartografisch dargestellt. Dabei ist es ein Konzept des Waldnaturschutzes. Dieses findet im LRP jedoch kaum statt. Wo sind die besonders seltenen basenreichen Waldstandorte? Wo ist die Forderung nach Nullnutzung an besonders wertvollen Waldstandorten zumindest auf den Flächen der öffentlichen Hand. Die im Kap. 5.5.5.2 dargelegten Anforderungen nehmen auf LÖWE Bezug, als sei das noch aktuell. Der Naturschutz im Wald ist durch LÖWE nicht gesichert. Dem Landkreis fehlen Waldschutzgebiete ohne Nutzung! Uns fehlt hier der Begriff „Naturwaldreservat“. Somit erscheint uns die gesamte Thematik - Naturschutz im Wald – als zu wenig gewichtet und nicht ausreichend behandelt.</p> <p><u>Zur Problematik Neophyten:</u></p> <p>Hier vermissen wir im LRP jegliche Betrachtungen und ein Herangehen an die Problematik dieser invasiven Arten. Da bei vielen Arten (u.a. Goldrute, Ind. Springkraut) die Entwicklung verpasst wurde, kommen wir nicht umhin, den Staudenknöterich klar ins Visier zu nehmen. Dieser wird bis zu 4m hoch, bildet dichte Bestände, verdrängt und beschattet unsere heimische Flora. Insbesondere in ausgewiesenen Schutzgebieten muss seine Bekämpfung geplant, organisiert und vor allem zeitnah angegangen werden. Stellvertretend sei hier das NSG Lü 158, Bennerstedt genannt. Ein zu erarbeitendes Konzept durch die UNB ist unumgänglich.</p> <p><u>Thematik Jagd</u></p> <p>Anlehnend an die zuletzt aufgedeckten Jagdskandale gehört die Thematik Jagd in die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes. Auch müssen hier</p>	<p>Die Aussage ist so nicht richtig. Im Rahmen des Biotopverbundkonzepts wird explizit auf den Erhalt der historisch alten Waldstandorte eingegangen. Auch wird der Erhalt/ bzw. die Entwicklung sehr alter Baumbestände als Ziel mit erster Priorität formuliert. Die Entwicklung sogenannter „Naturwaldreservate“ „-parzellen“ ist ebenfalls bei den Zielen der Waldentwicklung genannt. Im Rahmen des LÖWE-Programms der Nds. Landesforsten ist ebenfalls die Entwicklung von Naturwaldparzellen ohne forstliche Nutzung vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>die wichtigen Hinweise aus dem alten LRP übernommen und verarbeitet werden.</p> <p>- Das Aussetzen von jagdbaren Wildtierarten ist grundsätzlich abzulehnen. Ausgenommen hiervon sind Stützungsmaßnahmen von bestandsbedrohten oder seltenen Wildtierarten.</p> <p>Schon 1996 wurde eine ganzjährige Fütterung im gesamten Landkreis festgestellt und im LRP festgehalten. Diese Beobachtungen decken sich mit dem vom NABU 2014/2015 gemachten Beobachtungen. Hier gilt es durch die Untere Jagdbehörde zeitnah ein neues Konzept zu erarbeiten. Es ist keinesfalls auszuschließen, dass diese massiven Fütterungen von Schalenwild punktuell auch das Verhalten des Wolfes beeinflussen.</p> <p>Der NABU Lüneburg hält an seiner Forderung fest, einen Landschaftshüter bzw. Ranger zu beschäftigen, welcher vorrangig Gebiete mit hohem Schutzstatus nicht nur unter jagdlichen Aspekten genauer unter die Lupe nimmt. Regeln und Gesetze, egal ob sie die Jagd oder den Naturschutz betreffen, behalten nur dann ihren Wert, wenn sie kontrolliert werden, zumindest stichpunktartig.</p> <p>Abschließend erhofft sich die Kreisgruppe Lüneburg unter Einbeziehung des schleichenden Artensterbens, unter Berücksichtigung des spürbaren Verlustes an Artenvielfalt, dass dieser LRP noch einmal in seiner Gesamtheit überprüft wird, damit sämtliche Belange des Naturschutzes gebührend berücksichtigt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
20	Wasser- u. Bodenverband Deutsch-Evenn 31.08.2015	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
21	Gemeinde Rehlingen 17.09.2015	<p>Für Rehlingen greife ich exemplarisch das Zielkonzept Landschaftsschutzgebiet heraus. Dieses würde nahezu direkt über unsere Hofstelle (roter Marker) verlaufen, teilweise sogar bei meinem südlichen Nachbarn durch den Garten.</p> <p>Eine weitere Entwicklung unserer Hofstelle wäre vermutlich nicht mehr möglich!</p> <p>Wenige Meter hinter unserer Hofstelle werden sämtliche Hauswiesen als NSG-würdig eingestuft. Ohne rechtlich im Detail informiert zu sein, befürchte ich erhebliche Nutzungseinschränkungen.</p> <p>Als LSG-würdig ist sogar das Bau- bzw. inzwischen bebaute Gebiet am linken Bildrand eingestuft.</p> <p>Dies sind der Form halber zunächst nur wenige Beispiele, die aber ausreichen sollten, um meinen Widerspruch zu begründen.</p>	<p>Durch die Erstellung des Landschaftsrahmenplanes in digitaler Form kommt es zu Darstellungen, die einer individuellen Überprüfung bedürfen. Dieses wurde im Dialogprozess mit Partnern und Betroffenen erkannt. Besonders sind hiervon sog. verfestigte Planungen, zu denen auch B-Pläne gehören, zu nennen.</p> <p>Aufgrund zahlreicher Hinweise wurde eine umfangreiche, individuelle Überprüfung der Zielaussagen zu Biotopentwicklung, der Schutzgebietswürdigkeit und Artenschutzprogrammen in B-Plangebieten und bebauten Flächen durchgeführt. Bei Überschneidungen wurden bebaute oder für die Bebauung konkret vorgesehene Flächen herausgenommen, während andererseits z.B. im B-Plan festgesetzte Grünelemente zum Teil als Verbindungselemente oder Entwicklungsachsen verblieben.</p> <p>F-Pläne bereiten die verbindliche Bauleitplanung lediglich vor. Deshalb sind dort landschaftsökologische Belange und artenschutzrechtliche Hinweise darzustellen. Teilweise sind bereits diese Fachhinweise berücksichtigt worden und damit Teil der F-Planung.</p> <p>Nicht berücksichtigt werden können mittel- und langfristige Überlegungen zur gemeindlichen Entwicklung, die nicht durch konkrete Planungen abgesichert sind. Hier ist es Aufgabe der Gemeinde, sich für den Fall der Konkretisierung ihrer Überlegungen mit den Darstellungen des LRP auseinander zu setzen.</p> <p>Es ist Ziel des Landschaftsrahmenplanes fachliche Hin-</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
			<p>weise zu geben und räumlich darzustellen, die im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden inhaltlich nachvollziehbar zu berücksichtigen und abzuwägen sind.</p> <p>Dieses vorangestellt sind tatsächlich Anpassungen der Abgrenzungen notwendig geworden, die z.b. NSG-Würdigkeitsgrenzen die durch Baulichkeiten verlaufen. Allerdings kann nicht nachvollzogen werden welche Privatgärten hier von den Zielaussagen her überplant wurden.</p>
22	Deutsche Telekom Technik GmbH 21.08.2015	Unsererseits haben wir zurzeit keine weiteren Beiträge oder Anmerkungen beizutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
23	LWK Niedersachsen Forstamt Uelzen 18.09.2015	Bei dem Entwurf des LRP sind innerhalb seiner verschiedenen Ebenen (Leitlinien, Zielkonzept und Maßnahmenblätter) bei den jeweils fachspezifischen Inhalten vielfältige Maßnahmen geplant. Ein Großteil der geplanten Maßnahmen hat speziell für den Privatwald erhebliche Nutzungseinschränkungen und somit auch wirtschaftliche Einschränkungen zur Folge. Aus forstfachlicher Sicht und im besonderem aus Sicht des Privatwaldes sind diese Maßnahmen in der geplanten Form nicht tolerierbar. Im folgendem äußern wir uns unabhängig der verschiedenen Ebenen jeweils immer zusammenfassend zu einheitlichen fachlichen Inhalten:	Der Landschaftsrahmenplan kann keine Maßnahmen auslösen, der in das Eigentum eingreift. Vielmehr sind öffentliche Stellen verpflichtet die Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege zu unterstützen. Der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion, so wie sie in einschlägigen Waldgesetzen verankert ist, sollte annähernd gleichgewichtig umgesetzt werden. Eine einseitig auf wirtschaftliche Interessen ausgerichtete Forstausübung wird dem nicht gerecht.

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p><u>Zum Aufbau eines kreisweiten Biotopverbundkonzeptes:</u> Der Aufbau des kreisweiten Biotopverbundkonzeptes bringt durch den hohen Flächenanteil einhergehend mit relativ starken Bewirtschaftungseinschränkungen weitreichende Änderungen in der Waldbewirtschaftung. In Folge ist für den privaten Waldbesitz mit erheblichen finanziellen Einbußen zu rechnen. Aufgrund seiner Konzeption (Zonierung und Lebensraumkategorien) spiegelt es Grundsätze von Biosphären- und FFH-Schutzgebieten mit vergleichbar hohen Schutzstadien wieder. Neben den Maßnahmen innerhalb und außerhalb des geplanten Biotopverbundes sind auch außerhalb dieser Flächen weitere allgemeine Einschränkungen geplant. Nachfolgend äußern wir uns zu den einzelnen Themen.</p> <p><u>Zur Entwicklung halboffener Verbundkorridore mit artenreichen Waldlichtungen:</u> In den geplanten Bereichen befinden sich überwiegend Wirtschaftswälder die der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unterliegen. Durch die künstliche Schaffung von halboffenen Verbundkorridoren wird die Bestandsstruktur geöffnet. Hierdurch kann eine Gefährdung der Bestände durch Windwurf entstehen.</p> <p><u>Zum Teilflächennutzungsverzicht (Zulassen der Naturdynamik):</u> Grundsätzlich lehnen wir jegliche Nutzungsbeschränkungen auf Privatwaldflächen ab. Diese sollten weiterhin im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bewirtschaftet werden.</p> <p><u>Zum Umbau von naturfernen Nadelwäldern:</u> Die geplanten Maßnahmen sind nur im sehr begrenzten Rahmen umzusetzen. Sofern es sich nicht um Förderflächen handelt, entscheidet der Privatwaldbesitzer i. e. Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und</p>	<p>Der Waldbiotopverbund einschl. halboffener Landschaft sieht nicht vorrangig eine Auflichtung oder Beseitigung bestehender Waldbestände vor. Eine erhöhte Gefährdung von Beständen durch Windwurf kann somit nicht erkannt werden.</p> <p>Sie einleitende Sätze oben.</p> <p>s. O.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte über die Bewirtschaftung seiner Waldflächen selbst. Solche, wie die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen könnten mit Hilfe von finanziellen Anreizen im Privatwald vermehrt umgesetzt werden. Des Weiteren muss bei einer vorzeitigen Nutzung hiebsunreifer Bestände die Gefährdung von nachbarsbeständen (z. B. durch Windwurf) ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Zur Entwicklung von Saumstreifen entlang von Wäldern/Entwicklung von Waldsäumen:</u> Generell können nicht bei jeder Umbaumaßnahme mindestens 10 m breite Waldränder angelegt werden. Zum einen bestehen bei Fördermaßnahmen Beschränkungen durch die Förderrichtlinie und zum anderen muss bei Aufforstungen ein Mindestmaß an Wirtschaftlichkeit gewahrt werden.</p> <p><u>Zur Erhöhung des Laubwaldanteils von derzeit 5 % auf 10% der Kreisfläche:</u> Die pauschale Erhöhung des Laubholzanteiles von 5 % auf 10 % sowie die Förderung des Laubwaldumbaus auf historisch alten Waldstandorten sollten differenziert betrachtet werden. Hierbei sollten wirtschaftliche Aspekte und forstliche Standortgegebenheiten berücksichtigt werden.</p> <p><u>Zur boden- und vegetationsschonenden Holzentnahme/Bewirtschaftung:</u> Holzentnahme/Bewirtschaftung findet im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft statt. Zudem sind neben den öffentlichen Waldeigentümern auch die meisten privaten Forstbetriebe zertifiziert. Die Zertifizierung schließt u. a. auch bodenschonende Standards ein.</p> <p>Zum Ausbau von Waldwegen/Anlegen von Waldwegen auf ein Mindestmaß zu</p>	<p>s. o.</p> <p>s. o.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>beschränken: Um die Bewirtschaftung (Rückung, Holzlagerung, Abtransport...) der Waldflächen zu gewährleisten, muss ein bedarfsgerechtes Wegenetz mit entsprechendem Ausbaustandard vorhanden sein, bzw. hergestellt werden. Dies erfordert tragfähige, ganzjährig LWK-fähige Wege mit einem geöffneten Lichtraum-profil.</p> <p><u>Zur Entnahme standortfremder Baumarten:</u> und <u>dazu, dass der Anteil nicht heimischer Forstpflanzen unter 50 % liegen sollte:</u> und <u>zu Aufforstungen von Moorstandorten sind unter Verwendung von standortheimischen Arten durchzuführen:</u> Im Privatwald muss außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten die Möglichkeit der freien Baumartenwahl gegeben sein.</p> <p><u>Zur Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, artenreicher Waldränder:</u> Ist vom Grundsatz als positives Ziel einzustufen. Aber unter dem Zielkonzept wird dieser Punkt mit erheblichen Einschränkungen geplant.</p> <p><u>Zur Erhöhung des Anteils der Biotope mit sehr hoher Bedeutung (Wertstufe V und IV) auf 8 % der LK-Fläche:</u> Aus Luftbilderfassung/Kartierung PGM & Dankelmann (2013) wurde für eine Vielzahl von Flächen ein potentieller Lebensraumtyp abgeleitet. Lebensraumtypen sollten nicht pauschal abgeleitet werden. Diese sind eher differenziert zu betrachten.</p> <p><u>Gute fachliche Praxis:</u> Der Begriff „im Sinne der guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft“ sollte im</p>	<p>Wird z.K. genommen. Auch im Privatwald sollte nach Möglichkeit auf die Verwendung vorrangig herkunftsgesicherter, standortheimischer Baumarten geachtet werden, um insbesondere die natürliche Ausbreitung standortfremder Arten in angrenzende Flächen zu verhindern.</p> <p>Wird z.K. genommen. Eine Kartierung von FFH-Lebensraumtypen ist bei 2. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans evtl. zu berücksichtigen.</p> <p>Wird z.K. genommen. Der Begriff der „guten fachlichen Praxis“ geht inhaltlich über die Vorgaben der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft hinaus und wird aus diesem Grund bewusst verwendet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>LRP in Verbindung mit der Forstwirtschaft nicht verwendet werden. Sofern es sich um Wald und Forstwirtschaft handelt, sollte als Begriff die „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ verwendet werden. Dieser Begriff ist klar im § 11 NWaldLG definiert und spiegelt alle Waldfunktionen wieder.</p> <p><u>Allgemein:</u> Grundsätzlich ist bei der Formulierung des LRP festzustellen, dass innerhalb einer Seite sehr differenzierte Begriffe (sollten, zu beachten, sind durchzuführen...) verwendet werden. Von ihrer Wortbedeutung weisen diese eine unterschiedliche Verbindlichkeit auf.</p> <p>Die Festlegungen im LRP sollten nicht zu Lasten der forstlichen Nutzung führen. Privatwaldflächen dürfen von ihren derzeitigen Bewirtschaftungsmöglichkeiten durch Nutzungseinschränkungen keine Einschränkungen erfahren. Grundsätzlich lehnen wir jegliche Nutzungsbeschränkungen für derartige Flächen ab. Nach unserer Auffassung bedarf es keiner weiteren Schutzmaßnahmen. Die derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen und Schutzgebietsausweisungen werden aus unserer Sicht für völlig ausreichend erachtet.</p> <p>Die Waldflächen sollten weiterhin im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bewirtschaftet werden. Sollten einzelnen Flächen so wertvoll sein, dass diese die Voraussetzungen für ein Schutzgebiet erfüllen, so könnte jeweils ein eigenes Verfahren zur Schutzgebietsausweisung eingeleitet werden.</p> <p>Die Einrichtung von einem Flächen-Pool und die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, artenreicher Waldränder sowie die Einhaltung eines</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen sind die Inhalte des LRP keine Festlegungen sondern Darstellungen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Mindestabstandes zwischen Wald und geplanten Bebauungen sind aus forstfachlicher Sicht zu begrüßen.</p>	
24	<p>Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade 14.09.2015</p>	<p>Zum Landschaftsrahmenplan merken wir an, dass die Fortschreibung den Bestandsschutz und angemessene Entwicklungsmöglichkeiten vorhandener Betriebsstandorte nicht beeinträchtigen darf.</p> <p>Aus handwerklicher Sicht liegen derzeit keine Bedenken vor, weil der Fachplan den Naturschutz und die Landschaftspflege gemäß beigefügter Planunterlagen nur rahmenhaft und unverbindlich darstellt, so dass wir von einer umfassenden und präzisen Prüfung absehen.</p> <p>Bei verbindlichen Verfahren, wie der Festlegung und Verordnung von Schutzgebieten, würden wir eine weitergehende Prüfung der Auswirkungen auf handwerkliche Belange vornehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Bestandsschutz wird durch den LRP nicht tangiert.</p>
25	<p>Nieders. Landesamt Bergbau 10.09.2015</p>	<p>Im Landkreis Lüneburg stehen im Bereich der Hochlagen der Salzstöcke Lüneburg und Kolkhagen im Untergrund lösliche Gesteine (Salz, Gips) in einer Tiefe an, in der reguläre Auslaugung stattfinden kann. Durch Auslaugung im Bereich des Salzspiegels können an der Geländeoberfläche weitspannige Senkungen auftreten. Durch Lösungsprozesse im Bereich des Gipses entstehen Hohlräume, die bei Überschreitung der Grenztragfähigkeit des über dem Hohlraum liegenden Gebirges verströzen und bis zur Geländeoberfläche durchbrechen können (Erdfälle). Damit sind in diesen Gebieten lokal die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben.</p> <p>Im Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbgeg.niedersachsen.de) können in der Karte der Geogefahren Informationen zu Salzstockhochlagen sowie zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäufttes Auftreten von</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Instituti-on/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden.</p> <p>Für Bauvorhaben in solchen Gebieten wird empfohlen, in Anlehnung an den für die Landkreise Goslar und Osterode verbindlich eingeführten Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, AZ. 305.4-24110/2- im Einzelfall zu prüfen, welche Erdfallgefährdungskategorien in den jeweiligen Planungsflächen zu erwarten sind. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind ggf. einzuplanen. Einzelanfragen zur Erdfallgefährdung können an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover gerichtet werden.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2009-09 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Hydrogeologie wird zu dem o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Schutzgebiete sowie Vorranggebiete der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntniss genommen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		Diese Stellungnahme des LBEG als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) ersetzt nicht eine ggf. erforderliche Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) mit den jeweiligen Dienststellen (NLWKN und LBEG).	
26	Klosterforsten 01.09.2015	<p>Wir erheben folgenden Einwand:</p> <p>Die Ausweisung einer potentiellen Schutzfläche im sog. Gellerser Anfang (screenshot anbei) als Landschaftsschutzgebiet mit unbekanntem Restriktionen in der Bewirtschaftung erscheint fragwürdig.</p> <p>Vielleicht gestatten Sie den Hinweis auf den gemeinsamen Rd.Erl.d. ML vom 03.04.1998 zur Gründung des Klosterkammerforstbetriebes. In diesem sind die eindeutigen Ziele der Bewirtschaftung der Forsten des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (AHK) definiert.</p> <p>Es sind dies ausschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wahrung der nachhaltigen Ertragskraft und die • Erwirtschaftung möglichst hoher Reinbeträge für die Erfüllung der stiftungsgemäßen Zwecke des AHK <p>und dieses im Rahmen der Waldgesetzgebung.</p> <p>Um Zielkonflikte für die Zukunft zu vermeiden, ist es nach hiesiger Auffassung unumgänglich, eine Auffassung der Waldgebiete des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds von Schutzgebieten zu erreichen, um Zielkonflikte in der Zukunft zu vermeiden.</p>	<p>Mit dem LRP werden keine Festsetzungen und Einschränkungen vorgenommen. Die Schutzgebietswürdigkeit stellt lediglich den Wert eines Gebietes dar. Bei der Ausweisung eines möglichen LSG wären die Belange der Forstwirtschaft und der Flächeneigentümer zu beachten. Ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist auch in einem LSG möglich bzw. wären Einschränkungen ggf. entschädigungspflichtig. Die Herleitung der LSG-Würdigkeit basiert auf dem Vorkommen geschützter Vogelarten und ist damit zu Recht erfolgt.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass auch die Klosterforsten an die einschlägigen Waldgesetze gebunden sind in denen das Nebeneinander von Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes als Ziel formuliert ist</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
27	TenneT TSO GmbH 03.09.2015	<p>Mit Schreiben vom 02.09.2014 wurde im Rahmen der Beteiligung am Scoping gemäß § 14 f UVPG eine Stellungnahme zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes/ Strategische Umweltprüfung (SUP) abgegeben. Die Stellungnahme gilt unverändert. Änderungen oder Ergänzungen sind aktuell nicht erforderlich.</p> <p>Von uns beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können, sind nicht mitzuteilen. An der Fortschreibung des LRP bitten wir uns weiterhin zu beteiligen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
28	WLG 31.08.2015	<p>Aus Sicht der Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg bedürfen insbesondere die Aussagen zur flächenhaften Siedlungsentwicklung einer kritischen Überprüfung. In dem Landschaftsrahmenplan wird auf den hohen Siedlungsdruck in den Gemeinden Hansestadt Lüneburg, Adendorf, Bardowick und Reppenstedt hingewiesen, aber gleichzeitig deren Entwicklungen mit Baubeschränkungen verhindert.</p> <p>Bekanntlich ist die Hansestadt Lüneburg mit den umliegenden Gemeinden eine der wenigen wachsenden Regionen in Niedersachsen. Dies resultiert aus der Lage innerhalb der Metropolregion Hamburg und der guten Infrastruktur. In den vergangenen Jahren konnte der Flächenbedarf für Wohnbauzwecke innerhalb der Hansestadt durch die Konversion militärisch genutzter Flächen bzw. eisenbahntechnischer Anlagen gedeckt werden. Diese Kapazitäten stehen künftig nicht mehr zur Verfügung. Die Ausweisung von neuen Wohngebieten in diesem Raum auf 1 ha (ca. 20 Bauplätze) zu begrenzen, ist für flächenhafte Siedlungsentwicklung auch im Hinblick auf die Erschließungsflächen nicht sinnvoll.</p> <p>Neben den Wohnbauflächen bedarf es aber auch einer intensiven Prüfung zur</p>	Dem Konflikt zwischen Siedlungsentwicklung und der Freihaltung von Landschaftsräumen aus verschiedenen Gründen (Naherholung, Klima/Frischluftschneisen, Naturschutz) ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Rechnung zu tragen. Dabei sind die Aussagen des LRP zu berücksichtigen. Es ist nicht Ziel des LRP, diese Abwägung vorweg zu nehmen. Die Flächenbegrenzung von Siedlungsgebieten als naturschutzfachliches Ziel wurde nur bestimmte Gebiete definiert – hier geht es um Flächen mit besonderer Bedeutung als siedlungsnaher Freiräume und wichtige Biotopverbundflächen. Damit wird aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt, welche Bereiche für eine Siedlungsentwicklung als problematisch angesehen werden. Die Flächenbegrenzung in den genannten Bereichen bleibt erhalten.

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen. In der Hansestadt Lüneburg und den Nachbargemeinden sind kaum Flächenreserven vorhanden, die eine gewerbliche Entwicklung durch An- und Umsiedlungen bzw. Betriebserweiterungen ermöglichen. In einer wachsenden Region sollte es auch unter ökologischen Aspekten das Ziel sein, Arbeiten und Wohnen in räumlicher Nähe zueinander zu ermöglichen und hierbei vorhandene Infrastrukturen optimal zu nutzen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund empfehlen wir auf eine allgemeine Flächenbegrenzung für die Siedlungsentwicklung zu verzichten. Ein Landschaftsrahmenplan sollte auch Lösungen für die Entwicklung von Kulturräumen aufzeigen.</p>	
29	LK Harburg 25.08.2015	<p><u>Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung</u></p> <p>Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans und die damit verbundene aktuelle Erfassung und Bewertung der naturräumlichen Gegebenheiten im Landkreis Lüneburg wird von der Stabsstelle Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung begrüßt. Allerdings ist anzumerken, dass sich die digitale Beteiligung und insbesondere die Kartendarstellung über das Geoportal des Landkreises als wenig anschaulich und praktikabel erweist.</p> <p>Die derzeitige Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 für den Landkreis Harburg (Vorbereitung der 2. Auslegung) einschließlich des Umweltberichtes stützt sich maßgeblich auf den aktuellen Landschaftsrahmenplan (2013) für den Landkreis Harburg. Insbesondere für die Ausweisung freiraumbezogener Festlegungen ist er wichtige Fach- und Abwägungsgrundlage.</p> <p>Da sich die zukünftige Fortschreibung des RROP für den Landkreis Lüneburg ebenfalls auf den aktuellen LRP stützen wird, sollte aus Sicht einer landkreis-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Einstufung der Vorranggebiete wird im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgen. Auch aus hiesiger Sicht wird ein Abgleich mit den Planungen der Nachbarkreise für erforderlich gehalten.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>übergreifenden, schlüssigen Raumordnung darauf geachtet werden, im grenznahen Verlauf auf Lüneburger Seite vergleichbare schutzgutbezogene Wertigkeiten und Ausweisungen vorzunehmen, um konträre Planungsansätze in der darauf aufbauenden Raumordnung zu vermeiden. So werden z. B. im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RROP 2025 für den Landkreis Harburg der Oberlauf und die Quellgebiete des Schwindebaches im Harburger Bereich als Vorranggebiet Natur und Landschaft heraufgestuft, um einen schlüssigen Fortsatz und auch eine Sicherung der Funktion auf Lüneburger Seite herzustellen.</p> <p>Daher wird gebeten, neben dem LRP 2013 auf das RROP 2015 des Landkreises Harburg als Quelle für weitere relevante Umweltdaten im Übergangs- bzw. grenznahen Bereich zu berücksichtigen. Er ist im Internet unter der www.landkreis-harburg.de/ropp2015_beteiligung verfügbar.</p> <p><u>Naturschutz/Landschaftspflege</u></p> <p>Die Aufstellung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg wird sehr begrüßt. Für einen Abgleich der Bewertung und Zielformulierung, insbesondere im grenznahen Bereich, wurden die Daten des LRP des Landkreises Harburg vorab zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis ist ein erfreulich hohes Bild an Übereinstimmung bei den Schutzgebieten und den als schutzwürdig eingestuften Bereichen.</p> <p>Innerhalb der Biotopverbunddarstellung liegende Abweichungen sind in der Regel aufgrund der lokalen Unterschiede und der damit verbundenen Prioritätensetzung begründbar. Zielkonflikte sind gegenwärtig daraus nicht ableitbar. Die Realisierung grenzüberschreitender Biotopverbundplanung erfolgt ohnehin auf der gewohnten Arbeitsebene im Rahmen gegenseitiger Abstimmung.</p>	<p>Wird mit Genugtuung und Freude zur Kenntnis genommen.</p>
30	Nds. Landesbe-	Die Planungen zur „A 39“ (derzeitiger Stand wie in Kap. 6, Tab. 44, Seite 167	Die Hinweise werden berücksichtigt.

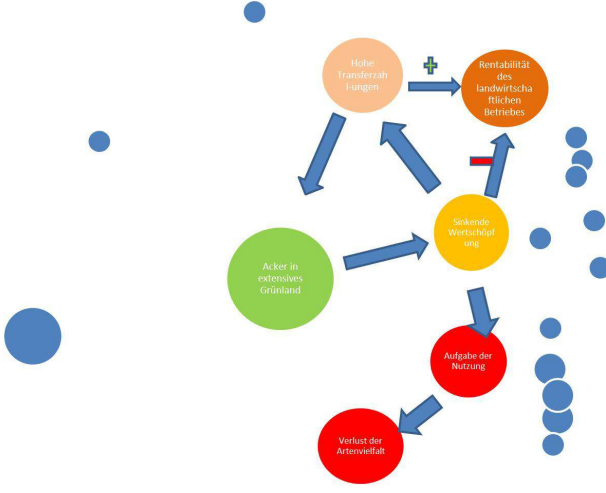
Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
	hörde f. Straßenbau u. Verkehr 21.07.2015	bis 171 aufgeführt) sind im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen. Maßnahmen hinsichtlich der Verkehrssicherung und der Unterhaltung bezüglich der Bundes- und Landesstraßen und den damit verbundenen Brückenbauwerken müssen weiterhin gewährleistet sein.	Der 2. Abschnitt der A39 ist auf Grund der fortgeschrittenen Planungsreife als gefestigte Planung eingestuft und dargestellt worden.
31	WSV Lauenburg 04.08.2015	Der Entwurf berührt die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV). Der WSV obliegt die Verwaltung der Bundeswasserstraßen. Das Plangebiet betrifft die Bundeswasserstraße „Elbe“- Zuständigkeitsbereich des WSA Lauenburg: von Elb-km 502,23 (Dömitz) bis Elb-km 607,50 (Oortkaten) und die Bundeswasserstraße Ilmenau km 0,0 (Abtsmühle in Lüneburg) bis km 28,84 (Mündung in die Elbe bei Hoopte). <u>Grundsätzliches:</u> Aus Sicht der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung gibt es keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorgelegte Planung, sofern Nutzung und Unterhaltung der Bundeswasserstraße Elbe einschließlich des Betriebes der bundeseigenen Anlagen gemäß den gesetzlichen Vorgaben weiterhin gewährleistet ist. Bundeswasserstraßen sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) die Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen. Die Bundeswasserstraßen stehen gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 V. mit Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen (§ 7 Abs. 1 WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Abs. 1 WaStrG). Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrung der hoheitli-	Wird zur Kenntnis genommen. In die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen wird mit dem LRP nicht unmittelbar eingegriffen. Es wird bei der Umsetzung der Ziele zu prüfen sein, wie mit ggf. widerstreitenden Interessen umgegangen wird – z.B. bei der Legung der Nadelwehre im Winter über einen längeren Zeitraum und damit verbundenen großflächigen Wasserstandsabsenkungen. Im Zusammenhang mit der Planung der Schleuse wird den naturschutzfachlichen Wertigkeiten des betroffenen Gebietes entsprechend Rechnung zu tragen sein.

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>chen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung beeinträchtigt wird. Soweit das Ziel- und Entwicklungskonzept Zielsetzungen enthält, die die hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung beeinträchtigen können, verbieten oder Erlaubnisse unterwerfen, verstößt dies gegen höherrangiges Bundesrecht. Gemäß § 4 S. 1 Ziff. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Binnenschifffahrt dienen oder in einem verbindlichen Plan für diesen Zweck ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten.</p> <p>Im Bereich der Bundeswasserstraßen werden Unterhaltungsarbeiten wie z. B. Baggerungen und Bühnen- und Deckwerksinstandsetzungsarbeiten und Verkehrssicherungsaufgaben zum Großteil vom Wasser aus ausgeführt. Es sind aber insbesondere auch an der Ilmenau Arbeiten an Land bzw. vom Land aus erforderlich, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Setzen von Schifffahrtszeichen einschließlich Pflege der Km-Tafeln an Land • Entfernen des Bewuchses auf Dämmen, Deckwerken und Bühnen • Holzungen an Land, die für freie Sicht sowohl der Schifffahrtszeichen, zum Schutz der Dämme und Bauwerke, als auch für die der freien Sicht im Lage- und Festpunktfeld der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes notwendig sind. <p>Zusätzlich sind nach wie vor die Arbeiten Dritter im Auftrag der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und die erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten zuzulassen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes im Rahmen der Verwaltung der Bundeswasserstraßen notwendig und erforder-</p>	

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>lich sind.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan enthält keine Konfliktschätzung zu Verkehrsträgern allgemein, so dass nachfolgend nur die im Entwurf benannten Bundeswasserstraßen betrachtet wurden.</p> <p>In diesem Sinne bitte ich die nachfolgenden Hinweise und Ergänzungen aufzunehmen:</p> <p><u>Zur Entwurfsfassung:</u></p> <p>Abschnitt 3.1</p> <p>Den Belangen des Naturschutzes wird bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen Rechnung getragen (§ 8 Abs. 1 Sa. 3 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)). Der Landschaftsrahmenplan als Fachplan nach § 10 BNatSchG unterliegt den im Abschnitt Grundsätzliches bereits benannten Maßgaben.</p> <p>Abschnitt 4.1.3.1</p> <p>In der Beschreibung regional empfindlicher Bereiche werden Wasserstandsabsenkungen, Nährstoffeinträge und Erholungsnutzung betrachtet. Welche Bereiche dies direkt betrifft, lässt sich anhand der Beschreibung und des benannten links nicht ermitteln. Diese Art der Klassifizierung lässt sich in der Landschaftsrahmenplanung und mit Blick auf geplante Renaturierungsmaßnahmen m. E. in dem benannten allgemeinen Anspruch nicht nachvollziehen.</p> <p>Abschnitt 5.5.1.1.7</p> <p>Der Abschnitt enthält einen Verweis auf den nicht vorhandenen Anhang 4. Hinsichtlich der angestrebten Befahrensregeln möchte ich darauf verweisen, dass für die Bundeswasserstraße Ilmenau ein Befahrensverbot den für die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Bundeswasserstraßen geltenden gesetzlichen Sonderbestimmungen des § 5 WaStrG unterliegt. Diese Vorschrift gestattet ein Befahrensverbot nur unter engen Voraussetzungen und nur im Wege einer Rechtsverordnung des BMVi. Diese Voraussetzungen sind bislang nicht gegeben.</p> <p>Abschnitt 5.5.4</p> <p>Gemäß § 4 S. 1 Ziff. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Binnenschifffahrt dienen oder in einem verbindlichen Plan für diesen Zweck ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten.</p> <p>Kapitel 6 Zukünftige Planungen</p> <p>Hier wird der Neubau einer Schleuse am ESK erwähnt. Diese Planungen liegen in der Zuständigkeit des Wasser- und Schifffahrtsamtes Uelzen. Ggf. sollte eine Stellungnahme von dort erbeten werden.</p> <p>Die Planungen an der Ilmenau bestehen nicht in der „Abstufung“ der Ilmenau, sondern in der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und der Umgestaltung der Ilmenau selbst. Die Bestandsänderung („Abstufung“) ist ein ergänzendes Widmungsverfahren.</p>	<p>s.o</p> <p>s.o.</p>
32	<p>LWK Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen 03.09.2015</p>	<p>Die LWK Niedersachsen, BSt. Uelzen widerspricht der generellen Aussage im Umweltbericht auf Seite 2, auf der ausgeführt wird, dass bei einer Förderung und Weiterentwicklung von Natur und Landschaft nur positive Auswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Zu 1.2 Methodische Grundlagen Die Umwelt, die Landschaft und deren Nutzung stellt ein komplexes System</p>	<p>Die generelle Kritik an der Methodik und dem Umfang des Umweltberichts/ der Strategischen Umweltprüfung (SUP)</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>dar. Dieses System ist in Mitteleuropa ein überwiegendes Landnutzungssystem, da über 70 % der Landflächen land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Die derzeitige land- und forstwirtschaftliche Nutzung besteht aus einer Vielzahl von über seit Jahrhunderten gewachsene Nutzungsformen unterschiedlicher landwirtschaftlicher Betriebsformen. Diese reichen von der Imkerei über extensive Viehhaltungsverfahren bis zu intensiven Ackerbau- und Tierhaltungsverfahren der Schweine- und Hühnerhaltung sowie der Rindviehhaltung bis zu Biogasbetrieben.</p> <p>Jeder Eingriff in dieses System hat Auswirkungen auf einzelne Systemelemente die wiederum durch positive und negative Rückkopplungsschleifen miteinander verbunden sind. Die selektive Betrachtung einzelner Schutzgüter, die zudem per festgelegter Definition eine Reihe von wichtigen Funktionen ausblenden, widerspricht u. E. auch der Forderung zur Untersuchung der Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander. Die tabellarische Darstellung der Schutzgüter auf Seite 11-15 mit ihren Wechselwirkungen ist u. E. für eine realitätsnahe Bewertung nicht geeignet.</p> <p>Um realitätsnahe Wechselwirkungen von Planungsziele und Maßnahmen in komplexen Systemen abschätzen zu können empfehlen wir als Methode – Considero, Gamma oder vergleichbare computergestützte kybernetische Modelle. In Abb. 1. werden mögliche Auswirkungen von einer Extensivierungsmaßnahme - Umwandlung von Acker in extensives Grünland in einem landwirtschaftlichen Betrieb – auf das Ökosystem untersucht. Eine mögliche Wirkungskette führt über eine verminderte Wertschöpfung u. U. bis zur Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und zur Verminderung der Artenvielfalt – eine Wirkung, die das Gegenteil von dem bewirkt, was erreicht werden sollte. Wenn im Umweltbericht die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ausgeblendet wird,</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die SUP den gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung folgt und somit ausschließlich die hier aufgeführten Schutzgüter zu betrachten sind. Insbesondere ökonomische Belange im Zuge der Umsetzung des Landschaftsrahmenplans sind hier kein Prüfkriterium.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>da sie nicht unter die „Schutzgüter“ fällt, wird eine der systemrelevantesten Einflussgrößen ausgeblendet. Mögliche Folgewirkungen von Umweltmaßnahmen können damit auch nicht erfasst und richtig bewertet werden.</p>  <p>Abb. 1: Beispiel von einer Nutzungsänderung – Acker in ext. Grünland - auf ein Nutzungssystem</p> <p>Zu 1.4 Ziele des Umweltschutzes Die vorgeschriebene Definition der relevanten Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 im UVPG reduziert einige Schutzgüter auf wenige Funktion – andere wichtige Funktionen werden ausgeblendet.</p> <p>So betrifft das Schutzgut „Mensch“ den Einfluss der Planungen auf die Lebensqualität des Menschen sowie die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen und</p>	

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>die Erholungs- und Freizeitfunktionen. Nun haben die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans in der heutigen Zeit keinen direkten Einfluss auf die Ernährungssicherung der im Landkreis lebenden Menschen, da die Versorgung der Einwohner in Deutschland durch globale Handelsströme sichergestellt wird und die großen Handelsketten ihre Rohstoffe weltweit einkaufen, verarbeiten und vermarkten. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen weltweit immer stärker beansprucht werden und die Ernährung in vielen Ländern dieser Erde keineswegs gesichert ist, sollten u. E. wenigstens die indirekten Folgen der Planungen auf die Nahrungsmittelversorgung sowie auf die landwirtschaftliche Wertschöpfung betrachtet werden, wobei letztere die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Landkreis wesentlich beeinflusst.</p> <p>2.1 Schutzgut Mensch</p> <p>Hier wird allein auf die touristische Bedeutung Bezug genommen. Relevant wären aber auch die Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, auf die Arbeitsverhältnisse und auf die wichtigsten Nutzungssysteme in der Land- u. Forstwirtschaft sowie deren ökologische Bedeutung und ihrer ökonomischen Wertschöpfung.</p> <p>2.2 Schutzgut Tier und Pflanze:</p> <p>Viele Maßnahmen sind aus Sicht des Naturschutzes sicherlich sinnvoll und werden auch aus landwirtschaftlicher Sicht mitgetragen. Viele gesetzlich geschützte Biotop liegen außerhalb von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen. Deren Erhalt und Entwicklung ist u. E. gesichert. Andere Biotop befinden sich auf landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Viele Arten (z. B. Acker- oder Wiesenbrüter) sind auf eine besondere Art der landwirtschaftlichen Nutzung angewiesen. Um hier gezielte Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität durchzuführen, müssten u. E. diese ökologisch wert-</p>	<p>2.1 Der gegebene Hinweis ist so nicht richtig. Einleitend wird auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion des Menschen eingegangen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>vollen und meist landwirtschaftlich (extensiv) genutzten Flächen gesondert aufgeführt und untersucht werden.</p> <p>2.3 Schutzgüter Boden und Wasser Bei dem hier beschriebenen Podsol der Geest und der Talsandniederung handelt es sich um leichte sandige Böden, die von Natur aus relativ nährstoffarm sind. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen werden diese jedoch regelmäßig gedüngt, sodass der Nährstoffgehalt der Böden aus landwirtschaftlicher Sicht in einem guten Zustand ist und i. d. R. der Gehaltsklasse C entspricht.</p> <p>Die LWK unterstützt Maßnahmen von dauerhaften Gewässerrandstreifen. Eine Unterhaltung der Gewässer muss jedoch gewährleistet sein. Die Aussage, dass aufgrund von Ackerflächen in den gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten das Risiko des Stoffeintrages zunimmt gilt nur, wenn diese Flächen auch in der Tat überschwemmt werden, was u. W. in den letzten 20 Jahren an der Ilmenau nicht vorgekommen ist. Der Gehölzaufwuchs in abflussrelevanten Überschwemmungsgebieten birgt die Gefahr von zunehmenden Hochwässern. Hier wären negative Auswirkungen auf das Wohnumfeld durchaus denkbar, sowie auch auf die Produktionsfunktion der Böden (Schadstoffbelastungen).</p> <p>2.4 Schutzgüter Klima und Luft Die Entfernung von Wehren und Staustufen in Gewässern (z. B. Ilmenau) zur Verbesserung der Durchgängigkeit nach WRRL kann einen stärkeren Abfluss des Grundwassers in einem Einzugsgebiet bewirken mit der Folge von sinkenden Grundwasserständen. Diese können wiederum zu einer verstärkten Mine-</p>	<p>2.3 Die aufgeführten Einwände sind so nicht richtig. Ackerflächen angrenzend an Fließgewässer können auch im Zuge z. B. des Wasserabflusses von Niederschlagswasser nach einem Starkregenereignis zu Nährstoff- und Sedimenteinträgen ins Gewässer führen, ohne die Überflutung durch ein Hochwasserereignis.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>ralisierung von Niedermooren in Gewässernähe mit klimaschädlichen CO₂ Austrag und N- Mineralisierung und einer damit einhergehenden Belastung des Grundwassers führen.</p> <p>2.5 Schutzgut Landschaft Der Maisanbau im LK Lüneburg nimmt seit einigen Jahren kaum mehr zu. Der Anteil von 19 % in der Fruchtfolge auf den Ackerflächen ist im Vergleich zu anderen Regionen in Niedersachsen relativ gering. Hier von extremer Monotonie zu sprechen hält kaum den Vergleich mit dem Cornbelt in den Vereinigten Staaten stand.</p> <p>3. Status-Quo-Prognose Aus landwirtschaftlicher Sicht wird ebenso ein zunehmender Flächenverbrauch durch Siedlungsentwicklung und den Ausbau von Großinfrastrukturprojekten befürchtet. Eine direkte Folge des Flächenverbrauchs ist der zunehmende Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen (steigende Pacht- und Kaufpreise). Um bei steigenden Pachtpreisen im Wettbewerb um die Pachtflächen bestehen zu können, gehen wir von einer weiteren Intensivierung der Landwirtschaft aus. Wir befürchten die Aufgabe von vielen kleineren Betrieben, bzw. die Umwandlung und den Zusammenschluss von kleineren Einzelbetrieben in große Agrargesellschaften. Leider wird im Landschaftsrahmenplan und im Umweltbericht nicht auf diese sehr relevanten Einflussgrößen wie Erzeugerpreise im globalen Markt, Wettbewerb um Pachtflächen und Wandel der Betriebssysteme eingegangen, um nur einige Einflussgrößen zu nennen. Wir haben zudem Zweifel, dass die Empfehlungen des Landschaftsrahmenplanes umsetzbar sind, da eine Auseinandersetzung mit den land- und forstwirtschaftlichen Nutzern notwendig ist.</p>	<p>2.4 Die Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern bedeutet nicht zwangsläufig eine Absenkung der vorhandenen (Grund-)Wasserstände. Vielmehr soll die Durchgängigkeit an Wehren und Staustufen durch den Bau von Umgehungsgerinnen/Sohlgleiten wiederhergestellt werden, was zu keiner wesentlichen Veränderung des Wasserstandniveaus führt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Land- und Forstwirtschaft war durch verschiedene Vertreter von Anfang an über das Informationsforum intensiv in die Erstellung des LRP eingebunden und hat sich mit Hinweisen/Kritik konstruktiv eingebracht. Eine Auseinandersetzung auch mit wirtschaftlichen Zwängen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzer fand somit statt.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>schaftlichen Nutzern nicht stattfindet. Die Planungen sind TOP DOWN Planungen und empfehlen i. d. R. extensive Nutzungsformen, die jedoch häufig keine Praxisrelevanz haben. Aufgrund fehlender Bewirtschafter können u. E. ohne gezielte Förderung daher nur wenige Maßnahmen umgesetzt werden. Die Ausblendung der Ursachen für den Nutzungswandel der Kulturlandschaften (insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich) führt zu Empfehlungen, die u. E. nur mit hohem Mitteleinsatz umsetzbar sind. So verständlich diese Forderungen aus Naturschutzsicht auch sind, ihre Akzeptanz bei den Landwirten vor Ort ist u. E. ohne entsprechende Förderprogramme nur gering.</p> <p>Zu 4 Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen</p> <p>Eine Reihe von den genannten Leitlinien können auch von der LWK mitgetragen werden.</p> <p>Die Darstellung der Leitlinien und ihre Auswirkungen in der hier aufgeführten tabellarischen Form halten wir jedoch, wie einleitend unter Punkt 2 – Methodische Grundlagen – schon ausgeführt für nicht sachgerecht, zumal unter den einzelnen Leitlinien eine Vielzahl von Maßnahmen zusammengefasst und ihre Auswirkung kumulativ nach – erhebliche nachteilige Auswirkung, neutrale Auswirkung und erheblich positive Auswirkungen – bewertet werden.</p> <p>Der Aufbau eines kreisweiten Biotopverbundkonzeptes auf 20% der Kreisfläche würde vorwiegend land- und forstwirtschaftliche Flächen betreffen, wobei die indirekten Auswirkungen, die z. B. durch die Beseitigung von Staustufen an der Ilmenau für die landwirtschaftlichen Flächen haben, überhaupt noch nicht berücksichtigt sind. Der Abbau von Barrieren in Fließgewässern würde sicherlich</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>die Durchgängigkeit der Fließgewässer für Fische, Amphibien und Kleinstlebewesen fördern, allerdings würden auch angrenzende Feuchtgebiete trocken fallen mit gravierenden Folgen für auf diese Lebensräume angewiesene Fauna und Flora. Eine Absenkung des Wasserspiegels hätte auch negative Folgen für das Klima, da eine erhöhte Mineralisierung das Klima belasten würde. Auch könnte das Wohnumfeld des Menschen durch eine Absenkung des Grundwasserstandes in Mitleidenschaft gezogen werden, da viele Gebäude in Lüneburg auf Eichenpfählen stehen, die trocken fallen und sich zersetzen. Allein dieses Beispiel zeigt, wie unterschiedlich die Auswirkungen von Naturschutzmaßnahmen ausfallen können, wobei die ökonomischen Folgen für die Wertschöpfung im landwirtschaftlichen Sektor noch gar nicht bewertet wurden.</p> <p>Sicherlich gibt es auch eine Reihe von Leitlinien, die auch aus landwirtschaftlicher Sicht unterstützt werden, wie z. B. der Schutz der regional bedeutsamen Landschaften und die Erhaltung unzerschnittener und störungsarmer Landschaften, sowie Schutz der siedlungsnahen Freiräume oder die Reduzierung der Flächenneuversiegelung und der Schutz regional bedeutsamer Böden.</p> <p>Andere Leitlinien, wie z. B. die Förderung der Naturdynamik auf 2% der Kreisfläche, die Erhöhung des Laufwaldanteils auf 10% der Kreisfläche, die Entwicklung strukturreicher Waldränder, die Förderung der Strukturvielfalt oder die Entwicklung von Dauergrünland von 7,2% auf 10% der Kreisfläche können u. E. durch gezielte Kompensationsflächenentwicklung im Laufe der nächsten Jahrzehnte in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft umgesetzt werden, solange die agrarstrukturellen Belange berücksichtigt werden.</p> <p>U. E. sind alle vorgeschlagenen Maßnahmen (auch die Einzelmaßnahmen) nochmals auf ihre möglichen Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter zu untersuchen und auch die negativen Auswirkungen in Betracht zu ziehen –</p>	

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>selbst wenn die Auswirkungen nur in einem globalen Zusammenhang stehen sollten.</p> <p>Die sehr einseitige Darstellung von Schutzgütern (nach Eingriffsregelung) und deren Auswirkungen aus Naturschutzsicht bedeutet eine sehr naturschutzlastige Bewertung der Maßnahmen, da die Auswirkungen auf andere „Güter“ nicht untersucht werden. Ohne eine umfassende Untersuchung der ökonomischen und sozialen Auswirkungen der hier vorgeschlagenen ökologischen Maßnahmen mit ihren jeweiligen Wechselwirkungen auf den Menschen und auf die Kulturlandschaft (evtl. mit einer differenzierten Betrachtung auf die Agrarstruktur und besonders geeigneten Böden) kann u. E. eine spätere Abwägung der Planungen nicht sachgerecht erfolgen.</p> <p>Der LRP ist auch Grundlage für das RROP. Für eine nachhaltige Raumnutzung sind daher alle Entwicklungsmaßnahmen mit ihren sozialen, ökonomischen und ökologischen Wechselwirkungen zu nennen.</p> <p>Der Plan sollte durch einen Prozess abgelöst werden indem die Landnutzer vor Ort eng eingebunden wären. Über einen BOTTOM UP Prozess sollten die Akteure (Gemeindevertreter, Landwirte, Naturschutzverbände etc.) vor Ort in die Entwicklung ihrer Kulturlandschaft eingebunden werden. Die agrarstrukturellen Entwicklungen und die Belange aller Nutzergruppen sollten Berücksichtigung bei den Naturschutzzielsetzungen finden. Die Planungen müssten umsetzungsorientiert erfolgen und sich den dynamischen Veränderungen der Kulturlandschaften anpassen. Die Interessen der Nutzer und der Schutz von Biotopen mit ihren entsprechenden Lebensgemeinschaften sollten vor Ort diskutiert und ausgehandelt werden. Damit hätten diese eine hohe Akzeptanz. Anstatt einer sektoralen Betrachtung zum Erhalt spezifischer Arten sollte eine nachhaltige Nutzung der Kulturlandschaft angestrebt werden, in der die Umweltgüter</p>	

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>so wenig wie möglich belastet werden. Eine Kulturlandschaft, die den Menschen, die diese Kulturlandschaft bewirtschaften, ein ausreichendes Einkommen ermöglicht und die über Biotopverbundsysteme und integrierte Landnutzungssysteme (z. B. über produktionsintegrierte Vertragsnaturschutzvarianten) eine hohe Biodiversität hervorbringt.</p> <p>Grundsätzlich sollte jegliche Regionalplanung für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum die Folgen für regionale Wertschöpfungsketten stärker berücksichtigen als bisher. Insbesondere ist die Wettbewerbsrelevanz von laufenden und geplanten Maßnahmen für diese Zielgruppe konsequent zu analysieren und ihre Bedeutung als Eckpfeiler der differenzierten Regionalentwicklung zu berücksichtigen.</p> <p>Die politischen Ziele der Ernährungssicherung, der Erhalts der Produktionsgrundlagen, der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung und der Regionalentwicklung sowie die Pflege von Umwelt und Kulturlandschaft sind nur auf der Grundlage einer wirtschaftlich leistungsfähigen Landwirtschaft und im Konsens von Naturschutz und Landwirtschaft möglich.</p>	
33	Eisenbahn-Bundesamt 13.07.2015	Wir waren bereits mehrfach am Verfahren beteiligt worden. Ich habe keine Stellungnahme abgegeben, sondern jeweils auf die Zuständigkeit der Außenstelle Hannover verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
34	Wasserverband der Ilmenau-Niederung 20.09.2015	<p>Es können keine besonderen Hinweise zum weiteren Untersuchungsumfang der strategischen Umweltprüfung gegeben werden und die Gliederung des Umweltberichtes scheint sorgfältig sowie umfassend zusammengestellt zu sein.</p> <p>Einige der Ziele in den Leitlinien des LRP sind jedoch unrealistisch hoch, vor allem da auch die Biosphärenreservats-Flächen gemäß Plan schon nicht mehr</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>hinzuzurechnen sind. Zum Beispiel Nr. 5 (in den Leitlinien): Dauergrünland von 7,2 % der Kreisfläche auf 10 % bringen zu wollen oder Nr. 6: die Erhöhung des Anteiles der Biotope mit hoher Bedeutung von derzeit 8 % auf zukünftig 20 % der Kreisfläche (ohne BR!) usw. erscheint einfach zu ehrgeizig und nicht erreichbar.</p> <p>Die Zielmarkensetzung sollte zumindest nachvollziehbar im späteren Text erläutert werden. Zum besseren Verständnis der Zielmarken könnten Analogien helfen: z. B. Vergleich in Zahlen Status 1996 (letzter LRP) und 2014 im Hinblick auf Grünlandfläche, Biotope, Laubwaldanteil etc..</p> <p>Andere Zielsetzungen sind aus Sicht eines Unterhaltungsverbandes realistisch gesetzt und werden unterstützt, z. B. Nr. 13: Reduzierung der Flächen<u>neue</u>versiegelung bis 2020 um 50 %; dies ist die Abschwächung eines „negativen“ Trends und nicht eine unrealistisch angestrebte Trendumkehr.</p> <p>Die genannten Punkte unter Nr. 16: „Verwirklichung der Ziele der WRRL“ – werden ebenfalls besonders begrüßt, auch hier ist eine realistische Umsetzung wünschenswert. Zum Beispiel die Passierbarkeit der Fließgewässer: vorhandene Aufstiegsanlagen sind keine Unterhaltungsverbandsanlagen und sollten mit öffentlichen Mitteln besser gepflegt werden (Räumung verschlammter Mühlen-teiche, Pflege von guten Fischtreppe etc.). Oder der Punkt „Schutz und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer“: Es gibt künstliche Gewässer wie z. B. den Neetzekanal, der viele der Arten beheimatet auf die besonderen Wert gelegt wird: Biber, Fischotter, Flussneunauge, Eisvogel; die Art und Weise der Unterhaltung hat den Artenreichtum in das künstliche Gewässer gebracht, eine Änderung in der Unterhaltung hat möglicherweise die Beeinträchtigung der Lebensräume zur Folge. Beim Punkt „Gehölzpflege und Entwicklung von Gewässerrandstreifen“ (Beschattung und Kühleffekt des Wasserkörpers, Minimie-</p>	<p>s. o.</p> <p>s. o.</p> <p>Wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>rung von Feinsedimenteinträgen) steckt noch enormes Potential zur Steigerung der Qualitätskomponenten nach EG-WRRL und Minimierung invasiver, notwendiger Unterhaltungsarbeit.</p> <p>Eine oft propagierte „eigendynamische“ Gewässerentwicklung wird jedoch zumindest in der Elbmarsch (Urstromtal der Elbe – historischer Eingriff für das Schutzgut Mensch: Eindeichung) kaum zu erreichen sein.</p> <p>Ich bitte daher um aktive Unterstützung bei Vorhaben wie die Entschlammung „seenartiger Erweiterung“ vieler Marschgewässer/Tieflandbäche, wie sie durch den Unterhaltungsverband angestrebt werden.</p> <p>Unsere Aufgaben sind vor allem die abflusssichernden Maßnahmen (Räumung, Pflege, Entwicklung, Siel- und Schöpfwerksbetrieb) an unseren Verbandsgewässern, aber auch in Teilabschnitten die Sicherstellung eines ökologischen Mindestmaßes der Wasserstände durch Temporärstau und Sohl-schwellen (keine Mühlenstau) und die Pflege von Sandfängen.</p> <p>Die Satzung des Verbandes berücksichtigt das Niedersächsische Wassergesetz ebenso wie das (Bundes-)Wasserverbandsgesetz und wird vom Landkreis Lüneburg geprüft und veröffentlicht. In ihr sind unter anderem Verbindlichkeiten für alle Verbandsmitglieder geregelt, die unsere Handlungsfähigkeit zur Aufgabenerfüllung sicherstellen sollen (Verweis auf §§ 5 u. 6 unserer Satzung). Hierzu gehören vor allem die Abstandsregelung zu unseren Gewässern und das Recht zur Benutzung der Grundstücke entlang der Gewässer zu Unterhaltungszwecken. Bei der Verwirklichung der Ziele zur Förderung der Strukturvielfalt (z. B. 21: Entwicklung von artenreichen Ackerrandstreifen...) müssen diese Dinge auch Berücksichtigung finden – zumindest so lange abflusssichernde Maßnahmen wie maschinelle Unterhaltung notwendig sind.</p>	

Lfd. Nr.	Instituti-on/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Wir bitten um Hinweise auf unsere Verbandssatzung, sie ist u. a. erhältlich auf unserer Internetseite www.ilmenuverband.de unter „Satzung und Rechtliches“.</p> <p>Scheinbar gibt es falsche Annahmen bei der Zustandsbewertung der Gewässer; z. B. auf S. 78: einige Beurteilungen können aus Sicht des Unterzeichners nicht richtig sein und sollten unbedingt noch genauer betrachtet werden.</p> <p>Bei Gewässerrandstreifen wird auf eine 10 m bzw. 20 m-Abstandsregelung hingewiesen, es muss hier wohl „5 m“ heißen, zumindest bei Fließgewässern und gemäß Nieders. Wassergesetz auch nur an Gewässern II. Ordnung.</p>	<p>Die gegebenen Hinweise sind richtig, die Zustandsbewertung der Gewässer in Tabelle 24 wird überprüft und ggf. korrigiert.</p> <p>Die Festlegung von 10 m bei Stillgewässern und 20 m bei Fließgewässern ist keine gesetzliche Abstandsregelung sondern vielmehr eine fachliche Frage, bis zu welchem Abstand vom Gewässer ein Saum definiert wird, in dem die vorkommende Vegetation betrachtet wird. Die Breite eines Gewässerrandstreifens könnte je nach Gewässergröße auch ein 5 m breiter Streifen sein.</p>
35	Samtgemeinde Bardowick mit Mitgliedsgemeinden vom 03.11.2015	<p>Im o.g. Verfahren ist die Samtgemeinde Bardowick aufgefordert im Rahmen einer Stellungnahme Hinweise und Anregungen, insbesondere zum Umweltbericht der strategischen Umweltprüfung (SUP) zu dem Entwurf des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Lüneburg abzugeben.</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt für die Samtgemeinde Bardowick, sowie im Auftrag und inhaltlich übereinstimmend auch für die Mitgliedsgemeinden Bardowick, Barum und Vögelsen.</p> <p>Im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens hat die Samtgemeinde Bardowick bereits mit Schreiben vom 27.08.2014 erstmals eine Stellungnahme zur strategischen Umweltprüfung/Scoping gemäß § 14 f Abs. 4 UVPG abgegeben.</p>	<p>Durch die Erstellung des Landschaftsrahmenplanes in digitaler Form kommt es zu Darstellungen, die einer individuellen Überprüfung bedürfen. Dieses wurde im Dialogprozess mit Partnern und Betroffenen erkannt. Besonders sind hiervon sog. verfestigte Planungen, zu denen auch B-Pläne gehören, zu nennen.</p> <p>Aufgrund zahlreicher Hinweise wurde eine umfangreiche, individuelle Überprüfung der Zielaussagen zu Biotopentwicklung, der Schutzgebietswürdigkeit und Artenschutzprogrammen in B-Plangebieten und bebauten Flächen durchgeführt. Bei Überschneidungen wurden bebaute</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Darin wurden Hinweise und Anregungen zu den Leitlinien der Planung des LRP mitgeteilt.</p> <p>Zu den nun vorgelegten Planungsunterlagen zur Fortschreibung des LRP des Landkreises Lüneburg wird für die Gemarkungen und auf Ebene der Samtgemeinde Bardowick wie folgt Stellung genommen:</p> <p>I. <u>Hinweise und Anregungen zu dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans</u></p> <p>1. <u>Allgemeines</u></p> <p>Die Fortschreibung des LRP des LK Lüneburg wird auch aus hiesiger Sicht auf Grund der vielfältigen aktuellen und zukünftigen Anforderungen an Natur und Landschaft als sinnvoll und notwendig angesehen.</p> <p>2. <u>Anmerkungen zu dem vorgelegten Kartenmaterial als Zusammenfassung der Ergebnisse von Erhebungen und Bewertungen</u> (Die Anmerkungen erfolgen entsprechend der Reihenfolge/ Hierarchie der im TerraWeb hinterlegten Kartenwerke)</p> <p>1.1 <u>Naturräumliche Gliederung:</u> Keine Hinweise und Anregungen.</p> <p>1.2 <u>Potenzielle natürliche Vegetation:</u> Keine Hinweise und Anregungen:</p>	<p>oder für die Bebauung konkret vorgesehene Flächen herausgenommen, während andererseits z.B. im B-Plan festgesetzte Grünelemente zum Teil als Verbindungselemente oder Entwicklungsachsen verblieben.</p> <p>F-Pläne bereiten die verbindliche Bauleitplanung lediglich vor. Deshalb sind dort landschaftsökologische Belange und artenschutzrechtliche Hinweise darzustellen. Teilweise sind bereits diese Fachhinweise berücksichtigt worden und damit Teil der F-Planung.</p> <p>Nicht berücksichtigt werden können mittel- und langfristige Überlegungen zur gemeindlichen Entwicklung, die nicht durch konkrete Planungen abgesichert sind. Hier ist es Aufgabe der Gemeinde, sich für den Fall der Konkretisierung ihrer Überlegungen mit den Darstellungen des LRP auseinander zu setzen.</p> <p>Es ist Ziel des Landschaftsrahmenplanes fachliche Hinweise zu geben und räumlich darzustellen, die im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden inhaltlich nachvollziehbar zu berücksichtigen und abzuwägen sind.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>1.3 <u>Bestand biologische Vielfalt</u></p> <p>1.3.1 <u>Biotoptypenbestand</u> Die dargestellten Biotoptypen wurden stichprobenartig samtgemein- deweit geprüft. Die räumliche Abgrenzung der einzelnen Biotoptypen entspricht weitgehend den Gegebenheiten. Im Bereich der Grünländer entsprechen einige der dargestellten Bio- toptypen nicht den örtlichen Verhältnissen. Vereinzelt wurden Biotoptypen, bei ausschließlicher Abgrenzung und Einstufung auf Basis von Luftbildern, fehlerhaft eingestuft, wie z.B. Orchideenwiese nördlich der Ortslage St.Dionys, Teiche der Stiftung Mechtersen in Mechtersen, nördlich der Trasse der ehema- ligen `Buchholzer Bahn`. In der Bardowicker Ilmenauniederung wurden die im Zusammen- wirken mit dem LK Lüneburg renaturierten Altarme nicht dargestellt. Insgesamt scheint die Erhebung dennoch als Datenbasis für die weiteren Planungsschritte auszureichen.</p> <p>1.3.2 <u>Prägende Einzelbäume</u> Hier sind die Darstellungen für den Bereich der Samtgemeinde Bar- dowick sicherlich noch lückenhaft. Aus hiesiger Sicht wird beispielhaft auf folgende Bereiche verwie- sen:</p> <p>1.3.2.1 In der Horburger Gemarkung zwischen der Landkreisgrenze im Westen, der Neetze im Norden, der Ortslage Horburg im Osten und</p>	<p>Die fachtechnischen Aussagen zum Bestand bzw. zur Beschreibung der vorhandenen Natur- und Landschafts- ausstattung von Kapitel 1.3.1 bis 2.8.4.2. werden zur Kenntnis genommen und sollen zusammen mit dem Pla- nungsbüro im Einzelfall geprüft und ggf. berücksichtigt werden. Diese Aussage gilt bis Ziffer 3 (Zielaussagen).</p>

Lfd. Nr.	Instituti- on/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>dem Wirtschaftsweg „Sandfurth“ im Süden: Alteichen und Eschen in der Ackerflur.</p> <p>1.3.2.2 In der Handorfer Gemarkung am südwestlichen Rand der Ortslage Handorf (Handorf -Clues): eine Alteiche.</p> <p>1.3.2.3 In der Vögelsener Gemarkung nördlich der Angelteichanlage: eine markante Rotbuche.</p> <p>1.3.2.4 Am Nordrand der Ortslage Vögelsen, unmittelbar nördliche der ehemaligen „Buchholzer Bahn“: eine Alteiche und eine alte Esche.</p> <p>1.3.3 <u>Biotoptypenbewertung</u> Allgemein: die Farbskala für die 5 Wertstufen ist unglücklich gewählt. Eine kontrastreichere Farbgebung der einzelnen Wertstufen würde dem Betrachter die Differenzierung erheblich erleichtern. Die Überprüfung der Karteninhalte erfolgte auch hier nur stichprobenartig.</p> <p>1.3.3.1 In der Horburger Gemarkung scheint die sogenannte „Alte Ilmenau“ an der westlichen Gemarkungsgrenze zur Wittorfer Gemarkung nicht ihrer Bedeutung entsprechend im ganzen Verlauf bewertet.</p> <p>1.3.3.2 In der Barumer Gemarkung wird ein ca. 0,8 ha große Grünlandareal unmittelbar südöstlich der K 1/Ortsstraße „Am See“ und der Überbrückung der Neetze im Verlauf der K 1 mit Wertstufe 5 im Vergleich zu anderen Grünländereien überbewertet.</p>	

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>1.3.3.3 Der Barumer Schöpfwerkskanal erscheint mit Wertstufe 2 in seiner Biotopbedeutung deutlich unterbewertet.</p> <p>1.3.3.4 Gleiches gilt für die Neetze flussabwärts ab Barumer See mit Wertstufe 3.</p> <p>1.3.3.5 Die reliktsiche und artenreiche Orchideenwiese nördlich der Ortslage St. Dionys wurde mit Wertstufe 1 völlig unterbewertet und der Biotoptyp fehlerhaft angesprochen. Wobei in diesem konkreten Falle die Grenzen der Aus- und Bewertung von Biotoptypen anhand von Luftbildern deutlich werden.</p> <p>1.3.3.6 Im Bereich der Wittorfer Gemarkung wurde das dortige Renaturierungsprojekt oberhalb der Schleuse, rechtes Ilmenauufer, nach Altdatenlage bewertet.</p> <p>1.3.3.7 Im Bereich der Bardowicker Ilmenau-Niederung wurden die seit 2010 bestehenden Stillgewässerbiotope der Altarmrenaturierungen /Fischotterschutz nicht erfasst und bewertet. Auch dies ist ein Problem der Bewertung auf Altdatenbasis und fehlender örtlicher Geländekartierung.</p> <p>1.3.3.8 Der Trassenverlauf der ehemaligen „Buchholzer Bahn“ – Strecke ist in seiner aktuellen Biotopfunktion und vielfältigen Biotopstruktur zwischen Lüneburg und Einemhof mit Wertstufe 2 augenscheinlich unterbewertet.</p>	

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>1.3.3.9 Des Weiteren sind viele unmittelbar südlich und nördlich an die Trasse der ehemaligen „Buchholzer Bahn“ angrenzenden Biotopflächen und –typen in ihrer Wertigkeit nicht richtig eingeordnet worden. Siehe z.B. die sog. Brandkuhlenteiche in Vögelsen, die Teiche der Stiftung Mechtersen, die Orchideenwiese in Mechtersen mit östlich angrenzendem Sumpf.</p> <p>1.3.4 <u>Regional bedeutsame Bereiche</u></p> <p>1.3.4.1 <u>Karte „Geschützte Biotope“</u> Im Abgleich zwischen den Karten „Biotoptypenbewertung“ und der Karte „Geschützte Biotope“ wird bereichsweise die fehlende fachliche Übereinstimmung zwischen beiden Planungsgrundlagen deutlich. Hier sollte nachgearbeitet werden, um ein in sich schlüssiges und nachvollziehbares Bewertungsverfahren zu dokumentieren. Grundsätzlich gibt die Karte „Geschützte Biotope“ jedoch eine aktuelle Wertigkeit der Biotopflächen im Bereich der Samtgemeinde Bardowick wieder, wenn auch wichtige Biotope (z.B. Orchideenwiese St. Dionys, Altarme Imenauniederung Bardowick) auch in dieser Karte keine Berücksichtigung fanden.</p> <p>1.3.4.2 <u>Karte „Geschützte Landschaftsbestandteile“</u> Hier wurden in erster Linie Feldhecken und halbruderale Gras – und Staudenfluren erfasst. Die Karte wurde stichprobenartig überprüft.</p>	

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p data-bbox="647 400 1223 432">Hinweise und Anregungen dazu ergeben sich nicht.</p> <p data-bbox="535 512 992 544">1.3.4.3 <u>Karte „FFH-Lebensraumtypen“</u> Die Karte wurde ebenfalls stichprobenartig überprüft. Auch hier wird deutlich, dass in Bereichen mit aktuellen Erhebungen durch Geländebegehung die Wertigkeit jeweils richtig dargestellt wurde. Die ausschließliche Bewertung auf Basis von veralteten Luftbildaufnahmen aus 2008 oder Altdaten erbrachte hingegen fehlerhafte Einschätzungen (Vergleich: ehemalige Fischteichanlagen östlich des Barumer Sees und Brandkuhlenteiche Vögelsen/Teiche Stiftung Mechtersen in Mechtersen). In dieser Basiskarte sind die renaturierten Altarme der Bardowicker und Wittorfer Ilmenau-Niederung ebenfalls nicht erfasst.</p> <p data-bbox="535 1007 1055 1038">1.3.4.4 <u>Karte „Gebiete für den Biotopschutz“</u> Die Karte gibt die Wertigkeiten und die Verhältnisse im Bereich der Gemarkungen der Samtgemeinde Bardowick überwiegend richtig wieder. Abgesehen von mehreren weiteren kleinen Biotopflächen wären folgende Biotopkomplexe nach hiesiger Einschätzung zu ergänzen:</p> <ol data-bbox="602 1270 1379 1410" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="602 1270 1379 1342">1. In der Horburger Gemarkung der Bereich „Alte Ilmenau“ mit anschließenden Feuchtgrünländern und Feuchtwäldern. <li data-bbox="602 1347 1379 1410">2. Der Biotopkomplex „Barumer See“ sollte um die ehemalige Fischteichanlage und die Grünländer nordöstlich des Barumer Sees er- 	

Lfd. Nr.	Instituti-on/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>gänzt werden.</p> <p>3. Das St. Dionyser Biotopschutzgebiet zwischen K1 im Westen, Neetze-Kanal im Norden und der Ortslage St. Dionys im Süden ist um den Bereich der Orchideenwiese St. Dionys südlich zu erweitern.</p> <p>4. In der Wittorfer Gemarkung ist der Bereich der Ilmenauniederung um den nordöstlichen Bereich des „Lindenbruchs“ südlich der Ortslage Wittorf zu ergänzen.</p> <p>5. Biotopkomplex 206 in Vögelsen „Auf der Düpe“ ist aufgrund der örtlich gegebenen Wertigkeiten südlich des Ortsteiles „Auf der Düpe“ in Richtung Osten bis an den Brandkuhlenweg/Die Nikolaihöfer Fuhren zu ergänzen. Des Weiteren scheint dieser Biotopkomplex mit Wertstufe 3 unter Berücksichtigung der Artenausstattung zu gering bewertet.</p> <p>6. Der nicht ausgewiesene Biotopkomplex „Ehemalige Buchholzer Bahn mit angrenzenden Nebenflächen“ stellt eine äußerst wichtige West-Ost verlaufende Verbundachse im Bereich der Radbrucher, Mechtersener und Vögelsener Gemarkungen bis an den Westrand der Hansestadt Lüneburg dar. Eine Nichterfassung dieses Bereiches erscheint fachlich bedenklich. Die Nacherfassung wird hiermit eingefordert.</p> <p>7. In der Radbrucher Gemarkung ist der südöstlich der Ortslage Radbruch, westlich und südlich des Wirtschaftsweges „Op`n Donneloh“ gelegene Biotopkomplex aus aufgelassenen ehemaligen Fischteichen und Wiesenbrachen nachzuerfassen.</p> <p>8. Zu prüfen wäre weiterhin, ob eine Erweiterung des Radbrucher Biotopkomplexes 65 um den Bereich des Sees östlich der Luhdorfer Straße sinnvoll wäre.</p>	

Lfd. Nr.	Instituti-on/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>9. In der Handorfer Gemarkung sollte der Biotopkomplex 79 zwischen Roddau im Westen, Ilmenau-Kanal im Norden und B 404 im Osten gelegen, um den südlich unmittelbar angrenzenden Handorfer See erweitert werden.</p> <p>10. Der Biotopkomplex 80, im Übergangsbereich zwischen Handorfer und Wittorfer Gemarkungen nördlich des Ilmenau-Kanals gelegen, sollte unmittelbar südlich des Ilmenau-Kanals um die dort vorhandenen Stillgewässer erweitert werden. Zu prüfen wäre weiterhin, inwieweit eine Ergänzung in östlicher Richtung um den Bereich der sog. „Vogeley“ zwischen der Neetze im Norden, Alte Ilmenau im Osten und Ilmenaukanal im Süden sinnvoll erscheint (Wiesenvogel-schutzgebiet).</p> <p>11. Abschließend wird angeregt, den Biotopkomplex der Wittorfer Ilmenau-Niederung unmittelbar nördlich der Ortslage Wittorf um die dort befindlichen Grünländereien in westlicher Richtung bis an die Wiesenstraße zu erweitern.</p> <p>Generell erscheint es auch bei dieser Karte sinnvoll, zur besseren Lesbarkeit die einzelnen Wertstufen kontrastreicher anzulegen. Wei-terhin scheint es fachlich sinnvoll, die Abgrenzung der Gebiete für den Biotopschutz mit der Karte „Pflanzen und Tiere gesamt“ vorab abzustimmen.</p> <p>1.3.4.5 <u>Karte „Tiere und Pflanzen gesamt“</u> Die Karte stellt die Wertigkeiten im nördlichen und östlichen Bereich der Samtgemeinde Bardowick weitgehend richtig dar. Für den westlichen und südlichen Teil der Samtgemeinde sind fol-</p>	

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>gende Ergänzungen anzumerken und wünschenswert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bardowicker Gemarkung, Gebiet Nr. 142 (Bardowicker Ilmenau-Niederung): Der Bereich sollte Richtung Süden bis zum Adendorfer Weg und Richtung Norden bis zum Neetze-Kanal in der Wittorfer Gemarkung ausgeweitet werden. Grund: Bruthabitate von Weißstorch, Rotmilan und Kranich. 2. Gemarkung Vögelsen, Gebiet Nr. 94: die Gebietsabgrenzung sollte Richtung Osten bis an die Linie Brandkuhlenweg / Waldkante der Nikolaihöfer Fuhren erweitert werden (Laubfrosch, Kiebitz, Rebhuhn, Neuntöter). 3. Aufnahme des Radbrucher Forst mit NSG „Hohes Holz“ im Westen und Südwesten der Radbrucher Gemarkung. 4. In den Gemarkungen Bardowick, Radbruch und Handorf scheint es fachlich angezeigt, das Gebiet Nr. 104 nördlich der A39 insbesondere unter avifaunistischen Gesichtspunkten im Westen bis an die Radbrucher Wälder, im Norden bis an die K 46 und im Osten bis an die B 404 auszuweiten. Der Bereich stellt einen sehr wichtigen Lebensraum für Kiebitz, Weiß- und Schwarzstorch, Wachtelkönig, diverse Greifvogelarten, Kranich und Graureiher dar. 	

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Die Fließgewässer (z.B. Düsternhopenbach) sind Reproduktionsgewässer und Lebensraum der Gebänderten und Ungebänderten Prachtlibelle. Weiteres s. nachfolgende Karten.</p> <p>1.3.4.5.1 <u>Karte „Pflanzen“</u> Die in der Karte aufgezeigten Standorte stark gefährdeter Pflanzenarten geben die tatsächliche Situation der Samtgemeinde Bardowick nur fragmentarisch wieder. Ansatzweise wird nachfolgend versucht sie Darstellung zu ergänzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebiet Nr. 70 in Handorf, die Wuchsorte der Sumpfwolfsmilch erstrecken sich nördlich bis zum Ilmenau-Kanal. 2. Nördlich der Gebietsnummer 22 befindet sich unmittelbar südlich des Ilmenau-Kanals die Orchideenwiese Handorf mit derzeit ca. 1200 Exemplaren Gefleckten Knabenkrauts. 3. Südöstlich von Over in der Horburger Gemarkung: Sumpfdotterblume im Erlen-Bruchwald. 4. Verlandungszone des Barumer Sees im nördlichen Bereich: Sumpfdotterblume, Schopfseggen, Laichkräuter. 5. Gebiet Nr. 23 in der Gemarkung St. Dionys: 	<p>.....</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>der Bereich ist nach Westen über sie K 1 hinaus zu erweitern.</p> <p>6. Zwischen Neetze-Kanal im Norden, dem Nordrand der Ortslage St. Dionys und der Gebietsnummer 23 liegt die Orchideenwiese St. Dionys mit Sumpfdotterblume, Gelber Wiesenraute, Geflecktem Knabenkraut und ca. 20 weiteren geschützten Pflanzenarten.</p> <p>7. Bardowicker Ilmenau-Niederung mit Sumpfdotterblume, Gelber Wiesenraute, diversen Seggenarten, Laichkräutern.</p> <p>8. Nördlicher Teilbereich des „Lindenbruchs“ südlich der Ortslage Witorf: Sumpfdotterblume, Gelbe Wiesenraute.</p> <p>9. Brandkuhlenteiche in Vögelsen mit umgebendem Grünland westlich des Brandkuhlenweges: Sumpfdotterblume, Gelbe Wiesenraute, Laichkräuter und weitere Arten.</p> <p>10. Bereich Elbaer Moor in Bardowick, zwischen GFA-Gelände und K 30: diverse Hoch- und Niedermoorarten.</p> <p>1.3.4.5.2 <u>Karte „Avifauna“</u> Die in der Karte ausgewiesenen Teilbereiche entsprechen weitgehend den örtlichen Gegebenheiten. Von besonderer Bedeutung sind diese Flächen für den in der Samtgemeinde Bardowick wachsenden Weißstorchbestand. Unter Berücksichtigung der Ansprüche dieser Großvogelart und der von Kranich und Graureiher, ist davon auszugehen, dass die Fließ-</p>	

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>gewässer-Niederungen in der Samtgemeinde Bardowick in ihrer Gesamtheit wichtige Bereiche für die Avifauna sind/werden. Dies gilt speziell auch für den Wittorfer Bereich der Ilmenau-Niederung sowie für die südliche Bardowicker Ilmenau-Niederung. In die Betrachtung als wichtigen Lebensraum für die Avifauna ist weiterhin der Landschaftsraum westlich der B 404, nördlich der A 39 bis zur östlichen Kante der Radbrucher Wälder und der K 46 im Norden einzubeziehen.</p> <p>Der Bereich umfasst den südlichen Handorfer Bruch, die Grünländer und Wiesenbrachen im westlichen Bardowicker Bruch und die Grünländer des Radbrucher Moorflachs.</p> <p>Dieser Bereich hat eine erhebliche Bedeutung für Greifvögel aller Arten, Kranich, Graureiher, Weiß- und Schwarzstorch, Wachtelkönig (dieser speziell im Bardowicker Bruch).</p> <p>1.3.4.5.3 <u>Karte „Amphibien“</u> Die in der Karte ausgewiesenen Bereiche stellen bei Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise die Bestandssituation aktuell dar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebiet Nr. 85, Radbrucher See an der Luhdorfer Straße: hier kein Knoblauchkrötenvorkommen, jedoch Kammolchvorkommen. 2. Gemarkung Bardowick, Feuchtwald zwischen Adendorfer Weg im Süden und GfA-Gelände im Norden („Elbaer Moor“): Samtgemeindeweit ehemals das größte Moorfroschvorkommen. Aktuelle Bestandseinbrüche durch zunehmendes Trockenfallen die- 	

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>ses Bereiches.</p> <p>1.3.4.5.4 <u>Karte „Reptilien“</u> Die Karte weist für den Bereich der Samtgemeinde Bardowick keine Vorkommen besonders geschützter Reptilien auf. Aus hiesiger Sicht gibt es keinen Überblick über den Reptilienbestand in der Samtgemeinde Bardowick. Bekannt ist ein flächendeckender Bestand der Ringelnatter im Bereich der Bardowicker Ilmenau-Niederung und entlang der Landwehr in Vögelsen und Bardowick. Zu vermuten ist, dass im Bereich der ehemaligen „Buchholzer Bahn“ aufgrund der kleinklimatischen Rahmenbedingungen ein vielfältiger Reptilienbestand vorkommt.</p> <p>1.3.4.5.5 <u>Karte „Heuschrecken“</u> Die Karte weist für den Bereich der Samtgemeinde Bardowick nur für einen Bereich südwestlich der Ortslage Mechtersen einen Bestand an Heidegrashüpfer und Wiesengrashüpfer auf. Es ist aus hiesiger Sicht zu erwarten, dass die Art Wiesengrashüpfer in einigen weiteren Grünländereien im Bereich der Samtgemeinde vorkommt. Bekannt ist ein ausgeprägter Bestand an Sumpfschrecken in vielen Bereichen mit extensiver Feuchtgrünlandnutzung.</p> <p>1.3.4.5.6 <u>Karte „Tagfalter“</u> Die Bestandssituation in der Samtgemeinde Bardowick ist auch hier nur fragmentarisch belegt.</p>	

Lfd. Nr.	Instituti- on/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Aus hiesiger Sicht können leider auch keine weiteren Hinweise gegeben werden.</p> <p>1.3.4.5.7 <u>Karte „Fledermäuse“</u> Die Karte weist lediglich am Ostrand der Ortslage Vögelsen das Gebiet Nr. 14 aus. Die Ausweisung dürfte im Zusammenhang mit der Errichtung eines Überwinterungsquartiers in einem alten Pumpenhaus stehen. Die Fledermauserhebung zum B-Plan Nr. 44 des Flecken Bardowick „Bardowick Bruch“ sind in die Karte bisher nicht eingeflossen. Aus der seinerzeitigen Erhebung wurde jedoch deutlich, dass von einem samtgemeindeweiten Fledermausvorkommen in wechselnden Arten/und Individuenzahlen auszugehen ist.</p> <p>1.3.4.5.8 <u>Karte „Fischotter“</u> Fischottervorkommen werden für die Fließgewässer Neetze, Neetze-Kanal, Ilmenau und Ilmenau-Kanal dokumentiert. Zu vermuten ist aus hiesiger Sicht, dass auch das Gewässersystem von Roddau, Hausbach, Düsternhopenbach und Bornbach zumindest zur Nahrungssuche aufgesucht wird.</p> <p>1.3.4.5.9 <u>Karte „Fische“</u> Wichtige Bereiche sind analog der Karte „Fischotter“ ausgewiesen. Zu vermuten sind solche Bereiche aber auch wie vorstehend an der Roddau, dem Hausbach, dem Düsternhopenbach und dem Bornbach.</p>	

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>1.3.5 <u>Regional empfindliche Bereiche</u> Die Erhebungen und Bewertungen entsprechen weitgehend den örtlichen Gegebenheiten. Im Zuge des Erhebungsverfahrens nicht erfasste Biotoptypen im Bereich „Biotoptypenbestand“ müssen hier gegebenenfalls nacherfasst und bewertet werden.</p> <p>1.3.6 <u>Regional beeinträchtigte Bereiche</u></p> <p>2.3.6.1 <u>Zerschneidungswirkungen</u> Die dargestellten Zerschneidungswirkungen entsprechen den örtlichen Gegebenheiten. Hinzu zählen wären aus hiesiger Sicht noch die Wittorfer und Bardowicker Schleusen/Wehre in der Ilmenau.</p> <p>2.3.6.2 <u>Schadstoffemissionen</u> Keine Hinweise und Anregungen.</p> <p>2.3.6.3 <u>Grünlandverluste 2008 – 2012</u> Die dargestellten Grünlandverluste scheinen zunächst einmal gering. Sie dürften jedoch nur ein Teil der tatsächlichen Grünlandverluste darstellen.</p> <p>2.4 <u>Bestand Böden</u> Keine Hinweise und Anregungen zu den Kartensätzen.</p>	<p>.....</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>2.5 <u>Bestand Oberflächengewässer</u></p> <p>2.5.1 <u>Oberflächengewässer</u></p> <p>2.5.1.1 <u>Deichlinien der Elbe</u> Keine Anmerkungen</p> <p>2.5.1.2 <u>Quellen</u> Keine Anmerkungen.</p> <p>2.5.1.3 <u>Fließgewässersystem</u> Aus hiesiger Sicht wären zur Komplettierung des Fließgewässersystems in der Samtgemeinde Bardowick in der Mechtersener, Vögelsener und Bardowicker Gemarkung der Bombach, in der Bardowicker und Wittorfer Ilmenau-Niederung die Riethe und in der Wittorfer und Handorfer Gemarkung der Wittorfer Graben zu ergänzen.</p> <p>2.5.1.4 <u>Stillgewässersystem</u> Die erfassten Stillgewässer decken sich weitgehend mit den tatsächlichen Gegebenheiten. Nicht erfasst wurden Stillgewässer westlich des Deichweges am Handorfer Schöpfwerk, das Altwasser südöstlich des Horburger Ortsteiles „Over“, die ab 2010 renaturierten Altarme in der Bardowicker Ilmenau-Niederung, sowie diverse Teichanlagen nördlich der ehemaligen „Buchholzer Bahn“ in der Mechtersener und Vögelsener Gemarkung.</p>	

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>2.5.2 <u>Regional bedeutsame Bereich</u></p> <p>2.5.2.1 <u>Naturnahe Quellbereiche</u> In der SG nicht vorhanden.</p> <p>2.5.2.2 <u>Naturnahe Fließgewässer</u> Im Bereich der SG Bardowick werden nur die Gruft am nördlichen Rand der Ortslage St. Dionys gelegen, Abschnitte des Landwehr-Baches östlich der Ortslage Vögelsen und der Landwehr-Bach kurz vor der Einmündung in die Ilmenau , südlich der Ortslage Bardowick, bewertet. Zu prüfen wäre, ob nicht auch Teilstrecken der Neetze im Barumer und Horburger Gemarkungsbereich, der Bombach im Bereich Bardowicker Bruch nördlich der A 39 sowie der Hausbach in Radbruch Forst, entsprechend zu bewerten sind.</p> <p>2.5.2.3 <u>Naturnahe Stillgewässer</u> Nicht erfasst wurden Stillgewässer westlich des Deichweges am Handorfer Schöpfwerk an der Roddau, die renaturierten Ilmenau-Altarme in der Bardowicker Ilmenau-Niederung und die Brandkuhlenteiche nördlich der Ortslage Vögelsen.</p> <p>2.5.2.4 <u>Fließgewässerrandstreifen mit Dauervegetation</u> Hier wurden der Bombach in der Mechtersener, Vögelsener und Bardowicker Gemarkungen nicht miterfasst.</p> <p>2.5.2.5 <u>Stillgewässer mit Randstreifen mit Dauervegetation</u></p>	<p>.....</p>

Lfd. Nr.	Instituti- on/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Keine Hinweise und Anregungen.</p> <p>2.5.2.6 bis 2.5.2.8 <u>Fließgewässerrandstreifen im Bereich mit hoher Winderrosionsgefahr, Stillgewässerrandstreifen im Bereich hoher Winderrosionsgefahr und Überschwemmungsgebiete mit Dauervegetation:</u> Keine Hinweise und Anregungen.</p> <p>2.5.3 <u>Regional beeinträchtigte Bereiche</u> Keine Hinweise und Anregungen zu den Kartensätzen.</p> <p>2.6 <u>Bestand Grundwasser</u> Keine Hinweise und Anregungen zu den Kartensätzen.</p> <p>2.7 <u>Bestand Luft und Klima</u> Die Darstellungen der Kartensätze decken dich mit den örtlichen Gegebenheiten. Weitere Hinweise und Anregungen ergehen nicht.</p> <p>2.8 <u>Bestand Landschaft und Erholung</u></p> <p>2.8.1 <u>Landschaftsbildeinheiten</u> Die vorgenommene Bestandsbewertung wird aus hiesiger Sicht nur teilweise mitgetragen. Die räumliche Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten nördlich und östlich des Verlaufs der K 46 ist nachvollziehbar. Allerdings scheinen die Landschaftsbildeinheiten südwestlich der Ortslage Horburg bis zum Ilmenau-Kanal, nordöstlich der Ortslage</p>	

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Horburg bis zur Landkreisgrenze und nordöstlich der Ortslage Barum bis zum Neetze-Verlauf deutlich zu gering bewertet zu sein. Die betreffenden Bereiche stellen sich als klassische Marschlandschaften in der Samtgemeinde Bardowick dar, die sich durch Offenheit, Weite und eine gewisse Strukturarmut auszeichnen. Besonders unterbewertet scheint dabei die Landschaftsbildeinheit zwischen Ortslage Horburg und Ilmenau-Kanal zu sein. Für den Samtgemeindebereich westlich der K 46 sind die getroffenen Abgrenzungen der Landschaftsbildeinheiten zu grobmaschig gewählt.</p> <p>Der Bereich zwischen der K46 und der A 39 sollte nordwestlich und südöstlich einer Linie zwischen der Ortslage Neu Wittorf und dem Anschlusspunkt A 39/B 404 räumlich getrennt bewertet werden. Dabei ist für die nordwestliche Landschaftsbildeinheit eine deutlich höhere Bewertung vorzunehmen.</p> <p>Der Landschaftsbereich zwischen A 39 im Norden und K 42 im Süden weist in der Tat die beschriebenen Beeinträchtigungen durch die dort vorhandenen Verkehrsflächen auf.</p> <p>Der südlich der K 42 gelegene Landschaftsbereich weist dann wiederum eine höhere Strukturvielfalt und Wertigkeit auf. Dies gilt insbesondere für die Landschaftsteilräume unmittelbar nordwestlich der Mechtersener und Vögelsener Ortslagen, sowie für die durch die Geest-Kante geprägte Ackerlandschaft zwischen Vögelsen und Mechtersen.</p> <p>Hier wären aus hiesiger Sicht die Bewertungen entsprechend anzupassen.</p>	

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>2.8.2 <u>Prägende Landschaftselemente</u> Zu den Karten mit Darstellung der prägenden Landschaftselemente werden keine weiteren Hinweisen und Anregungen gegeben. Vielfach werden die Kartendarstellungen bereits in vorstehenden Kapiteln erörtert.</p> <p>2.8.3 <u>Regional bedeutsame Bereiche</u></p> <p>2.8.3.1 <u>Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher und hoher Bedeutung</u> Die Inhalte der Karten decken sich mit den hiesigen Einschätzungen nur für den Bereich nordöstlich und östlich der K 46, wobei sich die Bewertung des Bereichs zwischen dem westlichen Ortsrand Horburgs und dem Ilmenau-Kanal als nicht den Gegebenheiten entsprechend angesehen wird. Eine entsprechende Bewertung sollten auch die Walderlebnisräume in der Gemarkung Radbruch erfahren. Des Weiteren wird in Bezug auf die Abgrenzung bedeutender Landschaftsbildeinheiten auf die noch relativ aktuelle Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg verwiesen.</p> <p>2.8.3.2 <u>Landschaftsbildeinheiten von besonderer Schönheit</u> Die Hinweise und Anregungen zu dieser Karte wurden bereits unter Punkt 2.8.3.1 behandelt.</p> <p>2.8.3.3 <u>Störungsfreie Landschaftsbildeinheiten</u> Entsprechend großdimensionierte, störungsfreie Landschaftsbild-</p>	

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>einheiten finden sich auch im Südwesten der Mechtersener Gemar- kung, sowie im Westen und Südwesten der Radbrucher Gemar- kung. Im Übrigen sind die störungsfreien Landschaftsbildeinheiten nord- östlich der Horburger und Barumer Ortslage nach hiesiger Ein- schätzung durch einen Antennenträger an der K 1 in Höhe der Landkreisgrenze beeinträchtigt.</p> <p>2.8.3.4 <u>Karte „Unzerschnittene verkehrarme Landschaft“</u> Keine weiteren Hinweise und Anregungen.</p> <p>2.8.3.5 <u>Karte „Historische Kulturlandschaften“</u> Die Wallhecken als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft dürften für den Bereich der Samtgemeinde Bardowick noch nicht vollständig erhoben und dokumentiert sein. Insofern werden Darstellungen in der Karte von hiesiger Stelle als noch unvollständig angesehen.</p> <p>2.8.3.6 <u>Erholungsräume mit regionaler Bedeutung</u> Hier ist der Bereich zwischen den Ortslage Ochtmissen, Vögelsen und Bardowick (Radfahren, Wandern) sowie weite Bereiche um die Ortslage Mechtersen (Reiten) zu ergänzen.</p> <p>2.8.3.7 <u>Aussichtspunkte von regionaler Bedeutung</u> Nachzuerfassen wäre hier die Erhebung des Waldberges unmittel- bar westlich der Ortslage Vögelsen.</p>	

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>2.8.3.8 <u>Ausflugsziele mit regionaler Bedeutung</u> Aufgenommen werden sollten hier die Waldgebiete von Radbruch Forst und die Waldgebiete in der südlichen und südwestlichen Mechtersener Gemarkung.</p> <p>2.8.3.9 <u>Radwanderwege mit regionaler Bedeutung</u> Die Karteninhalte entsprechen den örtlichen Gegebenheiten.</p> <p>2.8.3.10 <u>Radwanderwege mit überregionaler Bedeutung</u> Die Karteninhalte entsprechen den örtlichen Gegebenheiten.</p> <p>2.8.3.11 <u>Besonders wichtige Wege für die siedlungsnaher Erholung</u> Die Darstellungen in der Karte sind äußerst fragmentarisch. So ist z.B. das gesamte Wirtschaftswegesystem zwischen dem Westrand der Hansestadt Lüneburg und den Ortslagen Vögelsen und Bardowick hier darzustellen.</p> <p>2.8.4 <u>Regional empfindliche Bereiche</u></p> <p>2.8.4.1 <u>Landschaftsbildeinheiten mit hoher Empfindlichkeit gegenüber mastartigen Elementen</u> Nach hiesiger Einschätzung besteht die hohe Empfindlichkeit auch für den Landschaftsbereich zwischen Ilmenau im Osten, der Ortslage Bardowick im Süden, der K 46 im Westen und der Ortslage Wirtorf im Norden in gleicher Weise wie für die übrigen ausgewiesenen Bereiche der Samtgemeinde Bardowick.</p>	<p>Die Stellungnahme zum Zielkonzept wird, soweit es sich um rein naturschutzfachliche Hinweise handelt, vergleichbar der obengenannten Bestandsdaten überprüft und ggf. berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgen zu einzelnen Schutzkonzepten Hinweise und Erläuterungen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>2.8.4.2 <u>Landschaftsbildeinheiten mit hohen Belastungen/Defiziten</u> Entsprechende Landschaftsbildeinheiten werden auch aus hiesiger Sicht für den Bereich der Samtgemeinde Bardowick nicht festgestellt.</p> <p>3. <u>Stellungnahme, Hinweise und Anregung zu dem auf Basis der unter Nummer 2 erörterten Grundlagenkarten erarbeiteten Zielkonzept</u> Zu besseren Transparenz werden die Zielkonzepte einzeln, in Reihenfolge des im TerraWeb zur Verfügung gestellten Kartenmaterials erörtert.</p> <p>3.1 <u>Zielkonzept gesamt</u> Siehe Hinweise und Anregungen zu den nachfolgenden Kartenwerken.</p> <p>3.2 <u>Zielkonzept: Schutzgebietskonzept</u></p> <p>3.2.1 <u>Schutzgebiete</u></p> <p>3.2.1.1 <u>Natura 2000 Gebiete/FFH Gebiete (nur nachrichtliche Datenübernahme)</u> Die Bestandsdaten und Abgrenzungen sind nach hiesiger Einschätzung weitgehend in Ordnung. Lediglich die „Alte Ilmenau“ ist in Ihrem Verlauf Richtung Schöpfwerkskanal zu ergänzen.</p> <p>3.2.1.2 <u>Naturschutzgebiete (nur nachrichtliche Datenübernahme)</u></p>	<p>Die Stellungnahme zum Zielkonzept wird, soweit es sich um rein naturschutzfachliche Hinweise handelt, vergleichbar der obengenannten Bestandsdaten überprüft und ggf. berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgen zu einzelnen Schutzkonzepten Hinweise und Erläuterungen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Keine weiteren Hinweise und Anregungen.</p> <p>3.2.1.3 <u>Landschaftsschutzgebiete</u> (nur nachrichtliche Datenübernahme) Keine weiteren Hinweise und Anregungen.</p> <p>3.2.1.4 <u>Geschützte Landschaftsbestandteile</u> (nur nachrichtliche Datenübernahme) Keine Angaben für den Bereich der Samtgemeinde Bardowick.</p> <p>3.2.1.5 <u>Naturparke</u> (nur nachrichtliche Datenübernahme) Keine Angaben für den Bereich der Samtgemeinde Bardowick.</p> <p>3.2.1.6 <u>Naturdenkmale</u> (nur nachrichtliche Datenübernahme) Naturdenkmale werden für den Bereich der Samtgemeinde Bardowick nur noch für den Bereich um Gut Vrestorf am östlichen Ilmenaufer in Höhe der Ortslage Bardowick angegeben.</p> <p>3.2.2 <u>Schutzwürdige Gebiete</u></p> <p>3.2.2.1 <u>NSG-würdige Gebiete</u> Die als NSG-würdig bewertete Bereiche der Samtgemeinde Bardowick entsprechen weitgehend den örtlichen Gegebenheiten. Unverständlich ist allerdings eine teilweise unterschiedliche qualitative Bewertung von Biotoptypen in den Basiskarten, die zur Abgrenzung der zur Unterschutzstellung empfohlenen Bereiche geführt haben. In Kenntnis der Karte „Biologische Vielfalt“ sollten die nachfolgenden</p>	<p>Es wird begrüßt, wenn die Samtgemeinde Bardowick Konkretisierungen und Erweiterungen zur Schutzgebietsabgrenzung vorschlägt. Diese werden im Einzelfall geprüft und ggf. übernommen.</p>

Lfd. Nr.	Instituti-on/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>NSG-würdigen Bereiche wie folgt ergänzt/erweitert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlängerung der „Alten Ilmenau“ in der Horburger Gemarkung in südlicher Richtung bis um Schöpfwerkskanal (als ebenfalls NSG-würdiger Bereich) unter Einbeziehung aller angrenzenden Feuchtwälder und Röhrichte. 2. Ergänzung des Bereiches „Barumer See“ um die nordöstlich angrenzenden Seewiesen mit ehemaliger Fischteichanlage. 3. Ergänzungen des NSG-würdigen Bereichs Bardowicker und Wittorfer Ilmenau-Niederung um den nordöstlichen Bereich des „Lindenbruchs“ südlich der Ortslage Wittorf. 4. Ergänzungen des NSG-würdigen Bereichs Bardowicker Ilmenau-Niederung am südwestlichen Ende des Gebiets um hoch bewertete Biotoptypen/§ 30 – Biotope östlich der ehemaligen Kläranlage Bardowick (linkes Ilmenau-Ufer). 5. Ergänzungen des NSG-würdigen Bereichs „Auf der Düpe“ in der Gemarkung Vögelsen Richtung Südosten gemäß den Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg und der Grundlagenkarten „Biologische Vielfalt“ aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes. 6. In der Gemarkung Mechtersen Erweiterung des dargestellten Bio- 	

Lfd. Nr.	Instituti- on/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>topkomplexes am Düsternhopenbach Richtung Südwesten gemäß den Abgrenzungen in den Karten „Biologische Vielfalt“.</p> <p>7. Weiterhin eine Verlängerung des Düsternhopenbaches (FFH- Gebietsbestandteil) als NSG-würdiges Gebiet bis zu dem Zusammenfluss des Düsternhopenbaches mit dem ebenfalls als NSG-würdig ausgewiesenen Bornbach im Bereich des Bardowicker Bruches, westlich der B 404.</p> <p>8. Ausweisung des Biotop-Komplexes aus geschützten Grünländern und Wiesenbrachestadien westlich und östlich des Verlaufs des Bornbachs im Bereich des Bardowicker Bruchs (siehe Kartenmaterial „Biologische Vielfalt“) Hinweis: der Bereich wurde in der Karte „LSG-würdige Bereiche“ als zu schützender Bereich dargestellt.</p> <p>3.2.2.2 <u>LSG-würdige Gebiete</u> Die Flächenabgrenzung deckt sich mit den hiesigen Einschätzungen der örtlichen Gegebenheiten. Hinzuweisen ist darauf, dass die Kartensätze im Bestand „Landschaft und Erholung“, hier Karte „Landschaftsbildeinheiten“ in ihren Bewertungen von Teilflächen vielfach der Ausweisung „LSG-würdige Gebiete“ entgegenstehen. Hier sollte ein Abgleich der Kartengrundlagen erfolgen.</p> <p>3.2.3 <u>Faktische Schutzgebiete</u></p>	<p>Es wird begrüßt, wenn die Samtgemeinde Bardowick Konkretisierungen und Erweiterungen zum Biotopverbund vorschlägt. Diese werden im Einzelfall geprüft und ggf. übernommen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p data-bbox="647 400 1021 432">Keine Hinweise und Anregungen.</p> <p data-bbox="535 475 945 507">3.3 <u>Zielkonzept: Biotopverbund/Arten</u></p> <p data-bbox="535 550 1021 620">3.3.1 <u>Biotopverbundgebietsnummer</u> Keine Hinweise und Anregungen.</p> <p data-bbox="535 663 893 695">3.3.2 <u>Biotopverbundachsen</u></p> <p data-bbox="535 738 1406 962">3.3.2.1 <u>Fließgewässerverbundachsen</u> Zu ergänzen wären der Bornbach im Bereich der Bardowicker und Vögelsener Gemarkung, die Riethe östlich der Ilmenau in der Wittorfer und Bardowicker Ilmenau-Niederung. Im Übrigen geben die dargestellten Bereiche die aktuellen Gegebenheiten und Wertigkeiten wieder.</p> <p data-bbox="535 1005 1406 1412">3.3.2.2 <u>Grünlandverbundachsen</u> Grünlandverbundachsen werden im Bereich der Samtgemeinde Bardowick nur für den Landschaftsraum zwischen Barum und Lüdershausen (Samtgemeinde Scharnebeck) dargestellt. Nach hiesiger Einschätzung verläuft eine wichtige Grünlandverbundachse jedoch auch von der Ortslage Bardowick ausgehend entlang der Ilmenau in Richtung Neetze-Kanal In der Wittorfer Gemarkung. Dort schwenkt sie mit dem Ilmenau-Kanal Richtung Westen ab und endet auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bardowick in Höhe des Roddau-Zuflusses in den Ilmenaukanal.</p>	

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Großflächige Grünlandareale im Bereich Mechtersen, Bardowicker Bruch und Radbruch-Moorflach haben keine unmittelbare Anknüpfung an diese östlich und nördlich verlaufende Grünlandverbundachse.</p> <p>3.3.2.3 <u>Waldverbundachsen</u> Die Waldverbundachsen im Bereich der Samtgemeinde Bardowick sind den örtlichen Gegebenheiten entsprechend dargestellt. Unter Berücksichtigung des Landwehrwaldes auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg bis zur Ilmenau bei Vrestorf wäre eine Verbindung zwischen der westlichen und der östlichen Waldverbundachse auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bardowick denkbar. Zu ergänzen wäre in jedem Fall der linienhafte Wald- und Feldgehölzbestand entlang bzw. direkt auf der ehemaligen „Buchholzer Bahntrasse“. Die aufgelassene Bahntrasse stellt eine wichtige Waldverbundachse zwischen Radbruch Forst im Westen und dem Landwehrwald am Ostrand der Samtgemeinde Bardowick dar.</p> <p>3.3.3 <u>Biotopverbundflächen</u></p> <p>3.3.3.1 <u>Kernflächen</u> Die Kernflächen für das zu begrüßende Biotopverbundsystem im Bereich der Samtgemeinde Bardowick entsprechen überwiegend den örtlichen Gegebenheiten. Bei ihnen handelt es sich durchweg um Biotopflächen, die derzeit bereits über einen Schutzstatus verfügen, wie z.B. Waldbestände,</p>	

Lfd. Nr.	Instituti-on/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>verschiedenste § 30 – Biotop gemäß Bundesnaturschutzgesetz , schutzwürdige Grünlandflächen, Fließ –und Stillgewässer. Hinweise zu aus hiesiger Sicht gegebenenfalls erforderlichen Ergänzungen der Gebietsabgrenzungen werden in den nachstehenden Textteilen gegeben.</p> <p>3.3.3.2 <u>Entwicklungsflächen</u> Die in der Karte dargestellten entwicklungsfähigen Flächen zur Optimierung des Biotopverbunds stellen zu einem großen Teil Waldgebiete dar. Bei den außerhalb von Waldgebieten liegenden Flächen, wie z.B. die Ackerflur westlich der Ortslage Vögelsen, nördlich der Ortslage Mechtersen, östlich der Bardowicker und Wittorfer Ilmenau-Niederung und nördlich des Neetze- und Ilmenaukanals, kann es sich nach hiesiger Einschätzung ausdrücklich nur um fachlich begründete sinnvolle Ergänzungs- / Erweiterungsflächen für das bestehende Biotopsystem handeln, die nur mit Einwilligung des jeweiligen Eigentümers und nur im unbedingt notwendigen Umfang sowie gegebenenfalls sukzessiv in ihrer Nutzungsweise geändert/extensiviert oder ganz der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Nach hiesiger Einschätzung sollten potenzielle Entwicklungsflächen im Hinblick auf die feststellbare Verknappung landwirtschaftlicher Nutzflächen nur in einem sparsamen Umfang ausgewiesen werden, wengleich auch verstanden wird, dass die Darstellung von Entwicklungsflächen in erster Linie als Ausweisung potenziell geeigneter Flächen für die Erweiterung des Biotopverbundsystems im Sinne eines Suchraumes zu verstehen ist.</p>	

Lfd. Nr.	Instituti- on/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>3.3.3.3 <u>Verbindungselemente</u> Aus hiesiger Sicht sollte für die Entwicklung des Biotopverbundes verstärkt auf die bereits in der Landschaft vorhandenen und optimierbaren (z.B. Wegeseitenraumsystem) Elemente gesetzt werden. Dies bedeutet neben dem Zeitgewinn bei der Entwicklung des Biotopverbundsystems auch eine gegebenenfalls nur sehr reduzierte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Vor daher sind die bestehenden/vorhandenen Landschaftselemente von besonderer Bedeutung für den Aufbau eines effektiven Biotopverbundsystems. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die wichtige verbindende, achsenbildende Funktion aufgelassener Bahnstrecken, hier „Buchholzer Bahn“ zwischen Radbruch und Vögelsen, verwiesen.</p> <p>3.3.4 <u>Biotopverbundlebensraumkategorien</u> Keine Hinweise und Anregungen.</p> <p>3.3.5 <u>Artenhilfsmaßnahmen/Schwerpunkträume</u> Die im Bereich der Samtgemeinde Bardowick dargestellten Schwerpunkträume AS 2 und AS 3 für Artenhilfsmaßnahmen machen aus hiesiger Sicht wenig Sinn, da Sie in Bereichen mit intensiver landwirtschaftlicher Flächennutzung vorgesehen sind. Artenhilfsmaßnahmen sollten vordringlich in dafür bereits annähernd geeigneten Biotopkomplexen realisiert werden. Im Bereich der Samtgemeinde Bardowick wären dies z.B. die Bereiche der nordwestlichen Handorfer Gemarkung südlich des Ilmenau-Kanals, die</p>	

Lfd. Nr.	Instituti-on/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Bardowicker Ilmenau-Niederung zwischen Gemarkungsgrenze Witorf/Bardowick und dem Adendorfer Weg, dem Bardowicker Bruch westlich der B 404, dem Handorfer Bruch südlich der K 46, in Bereichen des Staatsforstes Busschewald, den Auenbereichen des Neetze- und des Ilmenaukanals, das Umfeld des Barumer Sees, sowie der unmittelbar nördlich und südlich an die Trasse der ehemaligen „Buchholzer Bahn“ angrenzenden Gemarkungsbereiche in den Gemeinden Mechtersen und Vögelsen.</p> <p>3.4 <u>Zielkonzept Klimaschutz</u></p> <p>3.4.1 <u>Außerhalb Biotopverbund</u></p> <p>3.4.1.1 <u>Erhaltung von Dauergrünland und historischen alten Wäldern in THG-Senken</u> Hier scheinen Teilflächen, die augenscheinlich in die Karte „Innerhalb Biotopverbund“ gehören, fälschlicherweise erfasst worden zu sein (siehe Biotopkomplex im nordöstlichen Handorfer Gemarkungsbereich östlich der B 404 und südlich des Ilmenaukanals.</p> <p>3.4.1.2 <u>Entwicklung von Dauergrünland in THG-Senken</u> Fachlich sicherlich eine sinnvolle Zielsetzung, der Bedarf an ackerbaulich nutzbaren Flächen wird dem allerdings vermutlich entgegenstehen. Eine evtl. Maßnahmenumsetzung kann nur auf dem Wege freiwilliger oder geförderter Maßnahmen erfolgen.</p>	<p>Es wird begrüßt, wenn die Samtgemeinde Bardowick Konkretisierungen und Erweiterungen zum Schutzkonzept Klimaschutz vorschlägt. Diese werden im Einzelfall geprüft und ggf. übernommen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Im Übrigen sollte eine solche Maßnahme in erster Linie innerhalb des Biotopverbundsystems erfolgen.</p> <p>3.4.2 <u>Innerhalb Biotopverbund</u></p> <p>3.4.2.1 <u>Erhaltung von Dauergrünland und historischen Wäldern in THG-Senken</u> Das Ziel wird auf den in der Karte abgegrenzten / dargestellten Flächen unterstützt, zumal ein sehr großer Teil der Flächen bereits einem Biotopschutz unterliegt.</p> <p>3.4.2.2 <u>Entwicklung von Dauergrünland in THG-Senken</u> Auch dieses Ziel ist zu unterstützen, da es sich in der Gesamtheit der Flächen um einen relativ kleinen, kaum ackerbaulich genutzten Teil der Gemarkungen handelt. Gleichzeitig wird durch diese Maßnahme das Biotopverbundsystem gefördert.</p> <p>3.5 <u>Zielkonzept Bodenschutz</u></p> <p>3.5.1 <u>Erhaltung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit</u> Im Bereich der Samtgemeinde Bardowick wird zu diesem Thema nur ein Bereich zwischen den Ortslagen Vögelsen und Bardowick ausgewiesen. Es handelt sich dabei um Sandböden mit einer vergleichsweise niedrigen Bewertung. Die Abgrenzung nur dieses einen Bereiches innerhalb der Gemarkung</p>	<p>Bei der Darstellung von Böden hoher Fruchtbarkeit handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen der Fachbehörde LBEG, die für die Darstellungsebene LRP ausreichend sind und im Rahmen eines Grünordnungsplanes näher zu betrachten wären. Grundsätzlich sind solche Böden schutzwürdig, da dadurch die Nutzbarkeit von Naturgütern als Gesetzesauftrag gewährleistet wird.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>kung der Samtgemeinde Bardowick ist nicht nachvollziehbar und schafft nach hiesiger Einschätzung keine einheitliche und verlässliche Datengrundlage.</p> <p>3.6 <u>Zielkonzept Landschaftsschutz</u></p> <p>3.6.1 <u>Förderung der Strukturvielfalt</u> Für den Bereich der Samtgemeinde Bardowick werden keine landschaftsstrukturfördernden Maßnahmen vorgeschlagen.</p> <p>Die Einschätzung des Nichterfordernisses solcher Maßnahmen im Bereich der Samtgemeinde Bardowick deckt sich mit der hiesigen Einschätzung (siehe auch Inhalte der Karte „LSG-würdige Bereiche“).</p> <p>3.7 <u>Karte Zielkonzept Siedlungsentwicklung</u></p> <p>3.7.1 <u>Karte Freihaltung von Landschaftsräumen/Ausschluss von Bebauung</u> Entsprechende flächenmäßige Beschreibungen werden für einen ringförmig um die Hansestadt Lüneburg herum bestehenden Freiraum empfohlen, der die Ortslage Vögelsen im Süden und Osten berührt, sich mit seiner Westgrenze entlang der Landwehr bis nach Bardowick erstreckt und dort vom östlichen Ortsrand über die Ilmenaniederung und Gut Vrestorf bis an den westlichen Ortsrand der Adendorfer Ortslage reicht. Im Norden schwenkt der freizuhaltende Bereich südlich von Brietlin-</p>	<p>Wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Instituti- on/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>gen Moorburg nach Osten ab. Die Flächenausweisung/-abgrenzung beeinträchtigt die bauliche Entwicklung in den betreffenden Mitgliedsgemeinden der Samtge- meinde Bardowick nur geringfügig. Sie werden zudem, speziell für den Bereich der Bardowicker Ortsla- ge, unter Berücksichtigung der Neuausweisung des Überschwem- mungsgebietes der Ilmenau nach hiesiger Einschätzung als sinnvoll erachtet.</p> <p>3.7.2 <u>Karte Freihaltung von Landschaftsachsen/Ausschluss von Bebau- ung</u> Die für den Bereich der Samtgemeinde Bardowick von Bebauung freizuhaltenden Achsen betreffen lediglich den Bereich der Ilmenaniederung Bardowick, sowie den Bereich „Landwehr“ zwi- schen Vögelsen und Ochtmissen, bis zur Ortslage Bardowick im Norden. Erkennbare Einschränkungen der baulichen Entwicklung in den be- treffenden Gemarkungen ergeben sich nach hiesiger Einschätzung damit derzeit nicht.</p> <p>3.7.3 <u>Freihaltung von Landschaftsräumen/keine Zerschneidung</u> Der landkreisweit größte von Zerschneidung freizuhaltende Bereich wird im Norden durch die Linie Radbruch-Bardowick, im Osten durch die Ortslagen Bardowick-Vögelsen-Kirchgellersen, im Süden durch die Ortslage Westergellersen und im Westen durch die Orte Vierhöfen und Bahlburg begrenzt. Die Schutzwürdigkeit dieses samtgemeindeübergreifend abge-</p>	<p>Wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>grenzten Bereiches vor weiteren Zerschneidungen durch Verkehrsinfrastruktureinrichtungen wird aus hiesiger Sicht begrüßt.</p> <p>4. <u>Zusammenfassende Stellungnahme/Fazit:</u> 4.1 <u>Anmerkung zu Methodik der Erhebungen und Bewertungen</u> Festgestellt werden musste leider, dass Flächenerhebungen und Flächenbewertungen zur Schaffung von Basisdaten für die weiteren Planungsschritte zur Fortschreibung des LRP des Landkreises Lüneburg teilweise anhand von Auswertungen veralteter Luftbilder (Befliegungsjahr 2008) generiert wurden. Entsprechende Abweichungen von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten und Wertigkeiten haben sich damit zwangsläufig ergeben. Als aktuell und zutreffend stellen sich dagegen die durch Geländekartierungen erhobene Daten dar. Die uneinheitliche Datengrundlage wird aus hiesiger Sicht als problematisch angesehen, da für die Erstellung eines rahmengebenden Planungswerkes eine verlässliche und aktuelle Datenbasis Grundvoraussetzung sein sollte. Andererseits muss festgestellt werden, dass es aufgrund des gewählten Erhebungs- und Bewertungsverfahrens für den Bereich der Samtgemeinde Bardowick ausdrücklich zu keiner Überbewertung des Biotoptypenbestandes und des Potentials von Natur und Landschaft gekommen ist.</p> <p>Um Berücksichtigung der samtgemeindlichen Hinweise, Ergänzun-</p>	<p>Die Problematik, dass aktuellere Luftbilder erst im Laufe der Planerarbeitung verwertet werden konnten ist bekannt und bedauerlich, war jedoch auf Grund der vorgegebenen Zeitlimits unumgänglich. Eine durchgängig aktuelle Datengrundlage wird im Zuge der 2. Fortschreibung angestrebt. Die weiteren Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>gen und Anregungen zu den Themenkarten `Erhebungen und Bewertungen` wird gebeten.</p> <p><u>4.2 Wertigkeiten von Natur und Landschaft in der Samtgemeinde Bardowick</u> Die im Zuge der Fortschreibung des LRP des Landkreises Lüneburg erfolgten Erhebungen und Bewertung stellen im Bereich der Samtgemeinde Bardowick dennoch die Rahmenbedingungen und den Zustand von Natur und Landschaft sowie die Wertigkeit der Landschaftsräume – großflächig betrachtet – richtig dar. Vermisst wird dennoch eine größere Tiefenschärfe in den Erhebungen und Bewertungen, sowie eine verlässliche und vereinheitlichte Erhebung der Daten zu Natur und Landschaft auf ganzer Landkreisebene. Aus hiesiger Sicht sind nur so abschließende und vergleichende Betrachtungen und Bewertungen der einzelnen Regionen und regionalen Besonderheiten im Landkreis Lüneburg möglich.</p> <p><u>4.3 Bedeutung der Gemarkungen der SG Bardowick im landkreisweitem Naturhaushalt</u> Der vorgelegte Entwurf zur Fortschreibung des LRP des Landkreises Lüneburg macht nach hiesiger Einschätzung deutlich, dass die Samtgemeinde Bardowick aufgrund der naturräumlichen Ausstattungen , der landschaftlichen Gegebenheiten und aufgrund des reliktsch vorhandenen, sowie des wiedergeschaffenen Biotoptypenbestandes von hoher Bedeutung für den Naturhaushalt und die Biodiversität im Landkreis Lüneburg ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine komplette, flächendeckende Datenschärfe war aus finanziellen Gründen nicht möglich und muss der 2. Fortschreibung vorbehalten bleiben.</p> <p>Wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p><u>4.4 Ziele und Konzepte</u> Die gewählten Leitlinien, Ziele und Zielkonzepte entsprechen den aktuellen fachlichen Erfordernissen und können bei entsprechender Realisierung die erforderliche Sicherung und Weiterentwicklung von Natur und Landschaft, Biodiversität und Erholungseignung der Landschaft bewirken.</p> <p><u>4.5 Biotopverbundsystem / Biotopverbundachsen</u> Die Entwicklung eines Biotopverbundsystems aus vorhandenen, bereits geschützten Biotoptypen (Kernflächen) und lückenfüllenden, aufgrund ihres Potentials geeigneten Flächen (Entwicklungsflächen), unter besonderer Berücksichtigung der ebenfalls bereits bestehenden Landschaftselemente (z. B. Wegeseitenräume) und Trittsteinbiotop, ist ein sinnvoller und in einem überschaubaren Zeitraum realisierbarer Prozess, bei dem im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Entwicklungsflächen flächensparend und nur bei freiwilliger Flächenabgabe durch die Grundeigentümer, vorgegangen werden sollte.</p> <p><u>4.6 Artenhilfsmaßnahmen</u> Die Artenhilfsmaßnahmen sollten vordringlich im Bereich des Biotopverbundsystems auf bereits bestehenden Biotopflächen zur Stabilisierung und Entwicklung der dort noch vorhandenen Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden. Ziel muss eine grundlegende Stabilisierung der dortigen Populationen sein. Artenhilfsmaßnahmen in Bereichen mit intensiver Landwirtschaft,</p>	<p>Wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>wie z. B. in der Bardowicker Gemarkung westlich der K 46, erscheinen aus hiesiger Sicht aktuell wenig sinnvoll und zielführend.</p> <p>4.7 <u>Siedlungs- und bauliche Entwicklung</u> Es kann festgestellt werden, dass die Zielentwicklungen und die Festlegungen des fortzuschreibenden Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Lüneburg die Siedlungs- und bauliche Entwicklung in der Samtgemeinde Bardowick nicht in besonderer Weise einschränken bzw. begrenzen.</p> <p>II. <u>Stellungnahme zu dem Umweltbericht zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Lüneburg</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Umweltbericht zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Lüneburg wird nur in sehr knapper Form das Für und Wider der Zielkonzepte und planerischen Festlegungen des fortgeschriebenen Landschaftsrahmenplanes dargestellt. 2. Eine Bewertung der Auswirkungen der Umsetzung der Leitlinien des Landschaftsrahmenplanes in tabellarischer Form ist durchaus sinnvoll, allerdings sollte die Bewertung der Auswirkungen in folgenden vier Kategorien erfolgen, um gerade auch die Bilanzierung positiver und negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter deutlicher darstellen zu können. <p><u>Vorgeschlagene Kategorien:</u></p>	<p>Wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> a. Keinerlei Bedeutung/Auswirkung für/auf das Schutzgut b. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut c. Nach Bilanzierung positiver und negativer Auswirkungen auf das Schutzgut in der Belastung neutral d. Erhebliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut <p>3. Auf die Bedeutung und mögliche Auswirkungen der Leitlinien, Zielkonzepte und planerischen Festsetzungen des Landschaftsrahmenplanes für /auf das menschliche Handeln, Wirtschaften und die allgemeine Weiterentwicklung von Siedlungsstrukturen und Infrastruktur sollte stärker eingegangen und hingewiesen werden. Eventuell mögliche Beeinträchtigungen müssen deutlicher dargestellt werden, gerade im Zusammenwirken verschiedener, örtlich gegebenenfalls reglementierender Zielinhalte und Zielkonzepte. Entsprechende Fragestellungen wurden bereits mit der Stellungnahme der Samtgemeinde Bardowick vom 27.08.2014 aufgeworfen.</p> <p>Näheres ist den Hinweisen und Anregungen dieser Stellungnahme zu den Einzelkarten zu entnehmen.</p>	<p>Die Hinweise beziehen sich auf grundsätzliche Darstellungsmöglichkeiten, die im Zuge einer 2. Fortschreibung berücksichtigt werden könnten.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
36	Samtgemeinde Amelinghausen 01.07.2016	<ul style="list-style-type: none"> Für die Flächen rechtskräftiger Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes soll der Landkreis darauf verzichten, eigene (abweichende) Zielvorstellungen im Landschaftsrahmenplan darzustellen. Die aus der kommunalen Planungshoheit heraus bereits getroffenen Entscheidungen dürfen nicht konterkariert werden. 	<p>Durch die Erstellung des Landschaftsrahmenplanes in digitaler Form kommt es zu Darstellungen, die einer individuellen Überprüfung bedürfen. Dieses wurde im Dialogprozess mit Partnern und Betroffenen erkannt. Besonders sind hiervon sog. verfestigte Planungen, zu denen auch B-Pläne gehören, zu nennen.</p> <p>Aufgrund zahlreicher Hinweise wurde eine umfangreiche, individuelle Überprüfung der Zielaussagen zu Biotopentwicklung, der Schutzgebietswürdigkeit und Artenschutz-</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> Die Landschaftsschutzgebiete wurden in einem langen und zeitaufwändigen Abstimmungsverfahren gerade erst neu zugeschnitten. Mit der Darstellung LSG-(und NSG-)würdiger Flächen wird dieser eben erst erzielte Konsens völlig unnötig wieder in Frage gestellt. Fachüber- 	<p>programmen in B-Plangebieten und bebauten Flächen durchgeführt. Bei Überschneidungen wurden bebaute oder für die Bebauung konkret vorgesehene Flächen herausgenommen, während andererseits z.B. im B-Plan festgesetzte Grünelemente zum Teil als Verbindungselemente oder Entwicklungsachsen verblieben.</p> <p>F-Pläne bereiten die verbindliche Bauleitplanung lediglich vor. Deshalb sind dort landschaftsökologische Belange und artenschutzrechtliche Hinweise darzustellen. Teilweise sind bereits diese Fachhinweise berücksichtigt worden und damit Teil der F-Planung.</p> <p>Nicht berücksichtigt werden können mittel- und langfristige Überlegungen zur gemeindlichen Entwicklung, die nicht durch konkrete Planungen abgesichert sind. Hier ist es Aufgabe der Gemeinde, sich für den Fall der Konkretisierung ihrer Überlegungen mit den Darstellungen des LRP auseinander zu setzen.</p> <p>Es ist Ziel des Landschaftsrahmenplanes fachliche Hinweise zu geben und räumlich darzustellen, die im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden inhaltlich nachvollziehbar zu berücksichtigen und abzuwägen sind.</p> <p>Die Gebietskulisse der Landschaftsschutzgebiete war im fachlich orientierten Entwurf wesentlich umfangreicher und entsprach weitgehend der jetzigen fachlichen Einschätzung über die Landschaftsschutzgebietwürdigkeit. Die Abgrenzung der LSG sowie deren Schutzbestimmun-</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>legungen der UNB, die dem aktuellen Kreistagsbeschluss zur Neuabgrenzung der LSG entgegenlaufen, sollten nicht öffentlich gemacht werden und können auch nicht Gegenstand der Auseinandersetzung in künftigen gemeindlichen Bauleitplanverfahren sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Landkreis sollte davon absehen in Ortslagen und am unmittelbaren Ortsrand pauschale nicht im Einzelfall abgestimmte Zielvorgaben darzustellen, um die gemeindliche Planungshoheit in der Entwicklung der Ortschaften nicht einzuschränken. 	<p>gen incl. der Ge- und Verbote wird in der LSG-Verordnung festgelegt und liegt in der Entscheidungshoheit des Kreistages. Im Vorfeld des Unterschutzstellungsverfahrens wurden insbesondere die Land- und Forstwirtschaft, aber auch die kommunale Seite beteiligt, um eine konsensuale Entscheidungsgrundlage zu entwickeln. Diese lag deutlich unter dem eingebrachten Entwurf. Wenn jetzt die fachlich begründete Landschaftsschutzgebietswürdigkeit wieder im Fachplan LRP dargestellt wird, ist dieses nur konsequent und logisch.</p> <p>Als Fachplan hat der Landschaftsrahmenplan die Aussagen und Handlungsoptionen darzustellen, die zur Erfüllung der fachgesetzlichen Ziele notwendig sind. Eine Abstimmung bleibt beispielsweise der Abwägung im Zuge der Planungshoheit der Gemeinden vorbehalten. Der vorgezogene Verzicht auf landespflegerische Zielvorgaben könnte juristisch als Abwägungsmangel ausgelegt werden.</p>
37	Gemeinde Barendorf 07.01.2016	Die Gemeinde Barendorf nimmt zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans entsprechend Stellung. Ich möchte Sie bitten meine Einwendungen zu berücksichtigen und sehe einer weiteren Beteiligung in dieser Sache entgegen.	Durch die Erstellung des Landschaftsrahmenplanes in digitaler Form kommt es zu Darstellungen, die einer individuellen Überprüfung bedürfen. Dieses wurde im Dialogprozess mit Partnern und Betroffenen erkannt. Besonders sind hiervon sog. verfestigte Planungen, zu denen auch B-Pläne gehören, zu nennen. Aufgrund zahlreicher Hinweise wurde eine umfangreiche,

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>1. Fläche: südlich der Straße „Am Mühlenkamp“ ist im Entwurf mit der</p>	<p>individuelle Überprüfung der Zielaussagen zu Biotopentwicklung, der Schutzgebietswürdigkeit und Artenschutzprogrammen in B-Plangebiet und bebauten Flächen durchgeführt. Bei Überschneidungen wurden bebaut oder für die Bebauung konkret vorgesehene Flächen herausgenommen, während andererseits z.B. im B-Plan festgesetzte Grünelemente zum Teil als Verbindungselemente oder Entwicklungsachsen verblieben.</p> <p>F-Pläne bereiten die verbindliche Bauleitplanung lediglich vor. Deshalb sind dort landschaftsökologische Belange und artenschutzrechtliche Hinweise darzustellen. Teilweise sind bereits diese Fachhinweise berücksichtigt worden und damit Teil der F-Planung.</p> <p>Nicht berücksichtigt werden können mittel- und langfristige Überlegungen zur gemeindlichen Entwicklung, die nicht durch konkrete Planungen abgesichert sind. Hier ist es Aufgabe der Gemeinde, sich für den Fall der Konkretisierung ihrer Überlegungen mit den Darstellungen des LRP auseinander zu setzen.</p> <p>Es ist Ziel des Landschaftsrahmenplanes fachliche Hinweise zu geben und räumlich darzustellen, die im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden inhaltlich nachvollziehbar zu berücksichtigen und abzuwägen sind. Zu den Einwendungen wurde bereits am 21. 07. 2016 geantwortet, die an dieser Stelle nochmals aufgeführt werden.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Festsetzung „Erhaltung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit usw.“</p> <p>2. Fläche: südlich der Straße „Heidweg“ ist im Entwurf mit der Festsetzung „Gebiet, das die Voraussetzung zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfüllt“.</p>	<p>1. Bei der Darstellung „Erhaltung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit usw.“ handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme der Aussagen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Bei Vorhaben jedweder Art, die in den Boden eingreifen, ist daher dieser Belang zu berücksichtigen, unabhängig, ob er im Landschaftsrahmenplan steht oder nicht. Die Darstellung im LRP ist deshalb von Vorteil, weil Sie dann über diese Informationen bereits verfügen, die spätestens im Rahmen einer Abwägung entsprechend zu berücksichtigen wäre. Die Herausnahme einzelner Flächen ist deshalb nicht angezeigt, da es sich hier lediglich um die Darstellung eines landesweit einheitlichen Ist-Zustandes handelt.</p> <p>2. Zunächst darf ich darauf hinweisen, dass südlich der Straße „Heidweg“ kein Gebiet, das die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfüllt, dargestellt wird. Es ist hier die Darstellung „Landschaftsschutzgebiet ...“ vorhanden. Auch hier ist festzustellen, dass es sich um ein Gebiet handelt, welches für den Landschafts- und Naturschutz von hoher Bedeutung ist, d.h., eine wertvolle Substanz aufweist und damit die Kriterien zur Ausweisung eines</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Beide Festsetzungen sind herauszunehmen. Dies wird damit begründet, dass die Gemeinde Barendorf bereits vor Jahren im Rahmen eines Dorfentwicklungsplans mögliche Flächen definiert hat, die sich für potentielle Wohnbauerweiterung eignen würden. Diese beiden Flächen spielen in den weiteren Entwicklungsmöglichkeiten Barendorfs eine wesentliche Rolle und sind daher nicht mit derartigen Festsetzungen zu belegen.</p> <p>3. Fläche: Das Regenrückhaltebecken nordwestlich der B216 im Wacholderweg wurde als Biotopverbundfläche definiert. Es handelt sich bei diesem Rückhaltebecken um ein technisches Bauwerk. Eine derartige Festsetzung widerspricht der tatsächlichen Nutzung und den Festsetzungen des Bebauungsplans der Gemeinde.</p>	<p>Landschaftsschutzgebietes erfüllen würde. Mit diesem Belang und den erhöhten Anforderungen haben Sie sich im Falle einer Bauleitplanung in der Abwägung auseinander zu setzen. Letztendlich setzen Sie im Rahmen Ihrer Planungshoheit fest, welche Flächenfunktionen dort stattfinden sollen. Der LRP stellt lediglich das naturschutzfachliche Potential dar und setzt kein Schutzgebiet fest. Insofern läuft Ihre Forderung nach Herausnahme der Festsetzung (die ja keine ist) ins Leere.</p> <p>3. Das Rückhaltebecken am Wacholderweg ist im LRP als Biotopverbundfläche dargestellt. Dass eine derartige Festsetzung, wie Sie schreiben, der tatsächlichen Nutzung und den Festsetzungen des B-Planes der Gemeinde widerspricht, kann ich nicht nachvollziehen. Bei der Biotopverbundfläche im LRP handelt es sich um keine Kernfläche. Vielmehr ist lediglich dargestellt, dass hier ein Verbindungselement, nämlich ein sogenanntes „Trittsteinbiotop“ vorliegt. Damit zertifiziert der LRP Ihrem Regenrückhaltebecken, dass dieses, obwohl es ein technisches Bauwerk ist, auch Biotopfunktionen übernehmen kann. Das ist vorbildlich. Im Übrigen ist mir nicht bekannt, dass die bestimmungsgemäße Funktion des Regen-</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Ferner merke ich grundsätzlich an, dass für die Ortschaft Barendorf im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises eine Ortsumfahrung vorgesehen ist. Diese Ortsumfahrung ist nach dem vorliegenden Entwurf des Landschaftsrahmenplans baulich nicht umsetzbar, da die möglichen Trassenverläufe (nördliche bzw. südliche Umfahrung) nach den Festsetzungen des Landschaftsrahmenplans wesentliche Flächen durchlaufen, die von einer derartigen Maßnahme freizuhalten sind.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird um eine Klarstellung gebeten. Weitere Einwendungen werden derzeit nicht vorgetragen.</p>	<p>rückhaltebeckens durch die Darstellung im Landschaftsrahmenplan aktuell gefährdet ist.</p> <p>Ich hoffe, mit diesen Ausführungen nochmals die Zielrichtung des LRP als reinen Fachplan näher gebracht zu haben. Es geht hier tatsächlich um Darstellungen und nicht um Festsetzungen.</p> <p>Abschließend darf ich noch auf die Problematik der Ortsumfahrung eingehen. Es stimmt, dass im Raumordnungsprogramm des Landkreises diese Ortsumfahrung dargestellt ist und auch durch im LRP als wertvoll dargestellte (nicht, wie Sie schreiben „festgesetzte“!) Flächen läuft. Im Zuge der Planfeststellung ist die Eingriffsregelung abzuarbeiten. Hier wird sich zeigen, ob Eingriffe ausgleich- bzw. ersatzbar sind. Mit Sicherheit werden dann neue, aktuelle Landschaftsanalysen notwendig sein. Hierzu kann der LRP bereits wertvolle Hilfen bzw. Vorinformationen geben.</p>
38	Samtgemeinde Dahlenburg 18.12.2015	<p>Aus Sicht der Samtgemeinde Dahlenburg werden dahingehend Bedenken geäußert, dass die rechtskräftigen Bauleitpläne, vor allem der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg nicht berücksichtigt wurden und nicht in die Planung des Landschaftsrahmenplanes eingearbeitet wurden.</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan, der die städtebauliche Entwicklung im Samtgemeindegebiet steuert. Dieser sieht u. a. mögliche</p>	<p>Durch die Erstellung des Landschaftsrahmenplanes in digitaler Form kommt es zu Darstellungen, die einer individuellen Überprüfung bedürfen. Dieses wurde im Dialogprozess mit Partnern und Betroffenen erkannt. Besonders sind hiervon sog. verfestigte Planungen, zu denen auch B-Pläne gehören, zu nennen.</p> <p>Aufgrund zahlreicher Hinweise wurde eine umfangreiche,</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Entwicklungsbereiche in den einzelnen Ortsteilen vor. Diese Planung ist daher dementsprechend zu berücksichtigen und in die Landschaftsrahmenplanung aufzunehmen.</p>	<p>individuelle Überprüfung der Zielaussagen zu Biotopentwicklung, der Schutzgebietswürdigkeit und Artenschutzprogrammen in B-Plangebiet und bebauten Flächen durchgeführt. Bei Überschneidungen wurden bebaut oder für die Bebauung konkret vorgesehene Flächen herausgenommen, während andererseits z.B. im B-Plan festgesetzte Grünelemente zum Teil als Verbindungselemente oder Entwicklungsachsen verblieben.</p> <p>F-Pläne bereiten die verbindliche Bauleitplanung lediglich vor. Deshalb sind dort landschaftsökologische Belange und artenschutzrechtliche Hinweise darzustellen. Teilweise sind bereits diese Fachhinweise berücksichtigt worden und damit Teil der F-Planung.</p> <p>Nicht berücksichtigt werden können mittel- und langfristige Überlegungen zur gemeindlichen Entwicklung, die nicht durch konkrete Planungen abgesichert sind. Hier ist es Aufgabe der Gemeinde, sich für den Fall der Konkretisierung ihrer Überlegungen mit den Darstellungen des LRP auseinander zu setzen.</p> <p>Es ist Ziel des Landschaftsrahmenplanes fachliche Hinweise zu geben und räumlich darzustellen, die im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden inhaltlich nachvollziehbar zu berücksichtigen und abzuwägen sind.</p>
39	Gemeinde Neetze 08.07.2016	<p><u>1. Stellungnahme zu den LSG-würdigen Gebieten: (Anlage 1-5)</u></p>	<p>Durch die Erstellung des Landschaftsrahmenplanes in digitaler Form kommt es zu Darstellungen, die einer individuellen Überprüfung bedürfen. Dieses wurde im Dialogprozess mit Partnern und Betroffenen erkannt. Besonders</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
			<p>sind hiervon sog. verfestigte Planungen, zu denen auch B-Pläne gehören, zu nennen.</p> <p>Aufgrund zahlreicher Hinweise wurde eine umfangreiche, individuelle Überprüfung der Zielaussagen zu Biotopentwicklung, der Schutzgebietswürdigkeit und Artenschutzprogrammen in B-Plangebieten und bebauten Flächen durchgeführt. Bei Überschneidungen wurden bebaute oder für die Bebauung konkret vorgesehene Flächen herausgenommen, während andererseits z.B. im B-Plan festgesetzte Grünelemente zum Teil als Verbindungselemente oder Entwicklungsachsen verblieben.</p> <p>F-Pläne bereiten die verbindliche Bauleitplanung lediglich vor. Deshalb sind dort landschaftsökologische Belange und artenschutzrechtliche Hinweise darzustellen. Teilweise sind bereits diese Fachhinweise berücksichtigt worden und damit Teil der F-Planung.</p> <p>Nicht berücksichtigt werden können mittel- und langfristige Überlegungen zur gemeindlichen Entwicklung, die nicht durch konkrete Planungen abgesichert sind. Hier ist es Aufgabe der Gemeinde, sich für den Fall der Konkretisierung ihrer Überlegungen mit den Darstellungen des LRP auseinander zu setzen.</p> <p>Es ist Ziel des Landschaftsrahmenplanes fachliche Hinweise zu geben und räumlich darzustellen, die im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden inhaltlich nachvollziehbar zu berücksichtigen und abzuwägen sind.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p><u>Karte Neetze B</u> Ziffer 1 - Gewerbegebiet Ziffer 2 - Im Neuen Dorfe Ziffer 3 - Am Bahnhof Ziffer 4 - Lüneburger Landstraße-Neumühler Weg (hier auch Überplanung von schon vorhandenen Höfen und Baugrundstücken) Ziffer 5 - Buchenwald Ziffer 6 - Verbindung zwischen Neetze und Süttorf; westlich vom Süttorfer Weg von der jeweiligen Bebauung zur nächsten Bebauung. Ziffer 7 - Neu-Süttorf (hier Überplanung der schon vorhanden Wohnbebauung. 50 m sind hier von der letzten Bebauung freizuhalten). Ziffer 8 - Neu Neetze wurde voll überplant. Dies ist zu entfernen.</p> <p>Ziffer 9 - Neumühlen wurde voll überplant. Hier sind ebenfalls 50 m um die letzte Wohnbebauung Abstand zu halten.</p> <p>Ziffer 10 - Jürgenstorfer Weg und Neu Boltenser Weg – hier wurde ebenfalls die Wohnbebauung überplant. Bitte je 50 m Abstand zur letzten Wohnbebauung halten.</p> <p>Ziffer 11 - Bockelheide - Hofgelände überplant</p> <p>Die unter Ziffer 1-11 genannten und eingezeichneten Gebiete sehen wir als</p>	<p>Zu 1 bis 3 siehe oben.</p> <p>Soweit es sich um Einzelgehöfte, z.B. a, Boltenser Weg handelt sind diese Überplanungen herausgenommen worden.</p> <p>Ziffer 5 und 6 s.o.</p> <p>Ziffer 7 und 8 Soweit es sich um Einzelgehöfte handelt sind diese Überplanungen herausgenommen worden.</p> <p>Ziffer 9 und 10 Im Bereich Neumühlen wurden die Darstellungen LSG-Würdigkeit für die Siedlungsflächen und Einzelgehöfte herausgenommen. Gleiches gilt für das Einzelgehöft südlich des Neu Boltenser Weg.</p> <p>Ziff. 11 kann leider nicht zugeordnet werden.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Entwicklungsspielraum und Erschließungsgebiete für die Gemeinde Neetze an. Um uns diese Perspektiven zukünftig zu erhalten, ist seitens des Landkreises die entsprechende Änderung der als LSG-würdig bezeichneten Räume vorzunehmen .</p> <p>Wir bitten um Überprüfung, ob hier tatsächlich eine Schutzwürdigkeit im Sinne einer Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets vorliegt. Für den Fall, dass aufgrund der Darstellung im Landschaftsrahmenplan Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden sollen, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die im Landschaftsrahmenplan überplanten bebauten Gebiete und unmittelbar angrenzende Siedlungsrandbereiche hiervon ausgenommen werden müssen. Für solche Flächen sehen wir auch die Schutzwürdigkeit nicht als gegeben an.</p> <p><u>2. Stellungnahme – Trittsteinbiotope</u> (Anlage 6-8)</p> <p><u>Karte A - Süttorf</u> Es handelt sich um je eine kleine selbstgepflanzte Baumreihe, die nicht als Trittstein geeignet ist. Diese beinhalten keine großen linearen Strukturen . Keine Einstufung als Trittsteinbiotope.</p> <p><u>Karte B - Neetze</u> aa) westlich vom Süttorfer Weg – keine Einstufung als Trittsteinbiotop. Es handelt sich hier lediglich um eine Baumreihe von Birken.</p> <p>bb) Lüneburger Landstraße 1 - Betriebsgelände des landwirtschaftlichen Betriebs Strampe. Es handelt sich um eine kleine privat Baumfläche. Keine Einstufung als Trittsteinbiotop.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Einzelfall mit den Planverfassern geprüft.</p> <p>Grundsätzlich sind Trittsteinbiotope nicht nur vorhandene Biotopstrukturen, sondern auch gepflanzte bzw. neu hergestellte Lebensräume bzw. Strukturen. Insofern ist es sinnvoll und zielführend diese Trittsteine auch in die Bauleitplanung mit zu integrieren. Der LRP gibt hierzu erste Hinweise.</p> <p>Auch technische Bauwerke (z.B. Regenrückhaltebecken) können Biotopfunktion besitzen. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass die Bestimmungsfunktion des technischen Bauwerks erhalten bleibt. Eine Kombination beider</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>cc) Honenberg 2 - Regenrückhaltebecken für das Baugebiet Honenberg. Keine Einstufung als Trittsteinbiotop</p> <p>dd) zukünftiges Baugebiet „Barskamper Weg“ (befindet sich bereits in der Planung) - Keine Einstufung als Trittsteinbiotop</p> <p>ee) Sportplatz - hier handelt es sich um eine alte Reihe von Tannen. Keine Einstufung als Trittsteinbiotop.</p> <p><u>Karte C</u></p> <p>aa) Birkenweg / Riedkamp In diesem Bereich sehen wir unser Entwicklungspotenzial zur Dorferweiterung.</p> <p>bb) Lüneburger Landstraße / Bolterser Weg/ Neumühler Weg In diesem Bereich sehen wir unser Entwicklungspotential zur Dorferweiterung.</p> <p>cc) Neumühler Weg Keine Einstufung als Trittsteinbiotop</p> <p>dd) Nordwestlich vom Gewerbegebiet In diesem Bereich sehen wir unser Entwicklungspotential zur Dorferweiterung.</p>	<p>Belange ist erstrebenswert.</p> <p>Eine Baumreihe aus alten Tannen (Fichten?) ist sicherlich kein aktueller Trittsteinbiotop, wenngleich diese durchaus als Schlafplatz für z.B. Eulen genutzt werden.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>3. <u>Erhaltung von Dauergrünland</u> (Anlage 9+10)</p> <p>a) Süttof - Karte Süttof B (Anlage 9) - dies ist ein Baugrundstück; kein Grünland</p> <p>b) Neetze - (Anlage 10 – Ziffer 3) - zukünftige Dorfentwicklung</p> <p>Bei der Fortführung des Landschaftsrahmenplanes darf es keine Einschränkung für eine bauliche Entwicklung geben. Es ist zur Zeit nicht überschaubar, was die Zukunft bringen wird. Daher muss eine Weiterentwicklung des Dorfes – in welcher Form auch immer- zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger möglich sein. Es muss eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet werden. Das heißt auch, dass je nach Bewirtschaftung, auch eine Umwandlung der Flächen möglich ist.</p>	<p>Bei der Darstellung des Dauergrünlandes handelt es sich um Beiträge zum Klimaschutz. Insofern ist die (potentielle) Nutzung unerheblich, sondern als Hinweis und Beitrag zur Abwägung zu sehen.</p> <p>Als Fachplan hat der Landschaftsrahmenplan die Aussagen und Handlungsoptionen darzustellen, die zur Erfüllung der fachgesetzlichen Ziele notwendig sind. Eine Abstimmung bleibt beispielsweise der Abwägung im Zuge der Planungshoheit der Gemeinden vorbehalten. Der vorgezogene Verzicht auf landespflegerische Zielvorgaben könnte juristisch als Abwägungsmangel ausgelegt werden.</p>
40	Gemeinde Westergellersen 06.01.2016	<p><u>Allgemeines</u></p> <p>Die Gemeinde Westergellersen schließt sich hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen der Belange zum Turnierplatzgelände in der Westergellerser Heide den Ausführungen der Samtgemeinde Gellersen an.</p>	<p>Durch die Erstellung des Landschaftsrahmenplanes in digitaler Form kommt es zu Darstellungen, die einer individuellen Überprüfung bedürfen. Dieses wurde im Dialogprozess mit Partnern und Betroffenen erkannt. Besonders sind hiervon sog. verfestigte Planungen, zu denen auch B-Pläne gehören, zu nennen.</p> <p>Aufgrund zahlreicher Hinweise wurde eine umfangreiche, individuelle Überprüfung der Zielaussagen zu Biotopentwicklung, der Schutzgebietswürdigkeit und Artenschutz-</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p><u>Einzelne Abänderungswünsche:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="528 1262 1384 1337">1. <u>Östliches Baugebiet Rahn II/Böden mit hohen Wasserspeichervermögen</u> <p>Es wird gebeten zu prüfen, inwiefern die Kartierung bzw. Bezeichnung des Raumes in Rtg. Osten/Kirchgellersen, wenn möglich bis zum</p>	<p>programmen in B-Plangebieten und bebauten Flächen durchgeführt. Bei Überschneidungen wurden bebaute oder für die Bebauung konkret vorgesehene Flächen herausgenommen, während andererseits z.B. im B-Plan festgesetzte Grünelemente zum Teil als Verbindungselemente oder Entwicklungsachsen verblieben.</p> <p>F-Pläne bereiten die verbindliche Bauleitplanung lediglich vor. Deshalb sind dort landschaftsökologische Belange und artenschutzrechtliche Hinweise darzustellen. Teilweise sind bereits diese Fachhinweise berücksichtigt worden und damit Teil der F-Planung.</p> <p>Nicht berücksichtigt werden können mittel- und langfristige Überlegungen zur gemeindlichen Entwicklung, die nicht durch konkrete Planungen abgesichert sind. Hier ist es Aufgabe der Gemeinde, sich für den Fall der Konkretisierung ihrer Überlegungen mit den Darstellungen des LRP auseinander zu setzen.</p> <p>Es ist Ziel des Landschaftsrahmenplanes fachliche Hinweise zu geben und räumlich darzustellen, die im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden inhaltlich nachvollziehbar zu berücksichtigen und abzuwägen sind.</p> <p>Zu 1. und 3.</p> <p>Die fachlichen Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes sind in der Abwägung zu möglichen Baulandentwicklungen zu berücksichtigen und auf der Ebene der Grün-</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>nächsten Feldweg, zurück genommen werden kann? Auch wenn seitens der Gemeinde diesbezüglich in naher und mittelfristiger Zukunft keine Planungen angestrebt werden, so könnte es sich doch langfristig um eine Ortserweiterungsmöglichkeit handeln.</p> <p>2. <u>Südöstlich des Ortes / Brünbach / Oberflächengewässer</u></p> <p>Der Brünbach ist für die Gemeinde ein wichtiges Kleinod, welches südöstlich des Ortes entspringt. Weder die Quellen noch der Bach als solches wurden im benannten Kontext hervorgehoben bzw. markiert. Evtl. ist dieses auch unter einer anderen Einstellung verzeichnet, welches dem Unterzeichner entgangen ist.</p> <p>3. <u>Östlich Baugebiete Rahn I und II, Zielkonzept: Schutzgebietskonzept / schutzwürdige Gebiete/LSG-würdig</u></p> <p>Wie zu Pkt. 1 ausgeführt, wird für eine langfristige mögliche Ortsentwicklung gebeten, dieses Gebiet bis zu dem östlichen Feldweg in Rtg. Kirchgellersen und in der Verlängerung des Weges „Hahnbünte“ zurückzunehmen. Nahezu analog zu der Einstellung „Lebensraumkategorien“</p> <p>4. <u>Brünbach/Schumacher-Straße/Das Rote Feld</u></p> <p>Entlang des Brünbaches sind großzügig Flächen lilafarben als schutzwürdige Feuchtgebiete gekennzeichnet worden. Hierbei wurden auch südwestlich der Schuhmacherstraße großräumig Flächen gekennzeichnet, die nicht dem engeren Verlauf des Brünbaches entsprechen. Durch diese Planung wären hier unter Umständen Erweiterun-</p>	<p>ordnungspläne zu vertiefen.</p> <p>Der obere Bachlauf mit Quellregion ist als naturschutzgebietswürdig eingestuft und als Kernfläche des Biotopverbundes dargestellt. Der Gemeinde Westergellersen wird empfohlen, Kompensationsmaßnahmen entlang des Brünbaches zu bündeln.</p> <p>Zu 4. Bei der Darstellung von Böden mit hoher Wichtigkeit für den Klimaschutz wurde nachrichtliche vom LGLN (Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen) übernommen. Es handelt sich nicht um schutz-</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>gen von landwirtschaftlichen Betrieben ausgeschlossen. Ggf. könnten diese auf das erforderliche Maß zurückgenommen werden.</p>	<p>würdige Feuchtgebiete, sondern um organische Böden, die überwiegend ackerbaulich genutzt sind und somit über eine Mineralisation Treibhausgase produzieren. Im Zielkonzept wird fachlicherseits eine (landwirtschaftlich genutzte) Grünlandentwicklung vorgeschlagen, die diesen Effekt unterbindet. Im Kontext mit dem Brünbach ließe sich hier ein idealer (landwirtschaftlich extensiv genutzter) Flächenpool entwickeln. Im Talraum sollte diese Funktion auch im Dorfgebiet gefördert werden, um damit eine unverwechselbare Dorfstruktur mit dem gliedernden Element Brünbachtal zu entwickeln.</p>
41	Stadt Bleckede 14.12.2015	<p>Im Ergebnis unserer ersten Inaugenscheinnahme einiger Darstellungen in den Ortsteilen der Stadt Bleckede ergeben sich eine Reihe von Fragestellungen und Bedenken, welche ich beispielhaft aufzählen möchte. Meine Aufzählung ist hierbei nur einzelfallbezogen, bezieht sich jedoch auf wiederkehrende Darstellungen des Rahmplanes im Stadtgebiet und ist keinesfalls abschließend.</p>	<p>Für die umfangreichen Hinweise durch die Stadt Bleckede wird gedankt. Durch die Erstellung des Landschaftsrahmenplanes in digitaler Form kommt es zu Darstellungen, die einer individuellen Überprüfung bedürfen. Dieses wurde im Dialogprozess mit Partnern und Betroffenen erkannt. Besonders sind hiervon sog. verfestigte Planungen, zu denen auch B-Pläne gehören, zu nennen. Aufgrund zahlreicher Hinweise wurde eine umfangreiche, individuelle Überprüfung der Zielaussagen zu Biotopentwicklung, der Schutzgebietswürdigkeit und Artenschutzprogrammen in B-Plangebieten und bebauten Flächen durchgeführt. Bei Überschneidungen wurden bebaut oder für die Bebauung konkret vorgesehene Flächen herausgenommen, während andererseits z.B. im B-Plan</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>1.) Zeichnerische Darstellung</p> <p>Die zeichnerische Ausweisung der Zielkonzepte in der Örtlichkeit ist sehr genau bzw. zu scharf abgegrenzt worden. Meines Erachtens führt dieses bereits jetzt, insbesondere in der unmittelbaren Nähe zu bebauten Siedlungen zu Benachteiligungen der privaten Grundstückseigentümer und Entwicklungsmöglichkeiten einzelner Orte.</p>	<p>festgesetzte Grünelemente zum Teil als Verbindungselemente oder Entwicklungsachsen verblieben.</p> <p>F-Pläne bereiten die verbindliche Bauleitplanung lediglich vor. Deshalb sind dort landschaftsökologische Belange und artenschutzrechtliche Hinweise darzustellen. Teilweise sind bereits diese Fachhinweise berücksichtigt worden und damit Teil der F-Planung.</p> <p>Nicht berücksichtigt werden können mittel- und langfristige Überlegungen zur gemeindlichen Entwicklung, die nicht durch konkrete Planungen abgesichert sind. Hier ist es Aufgabe der Gemeinde, sich für den Fall der Konkretisierung ihrer Überlegungen mit den Darstellungen des LRP auseinander zu setzen.</p> <p>Es ist Ziel des Landschaftsrahmenplanes fachliche Hinweise zu geben und räumlich darzustellen, die im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden inhaltlich nachvollziehbar zu berücksichtigen und abzuwägen sind.</p> <p>1.</p> <p>Während beim analog erstellten Landschaftsrahmenplan 1996 Abgrenzungen generalisierend bzw. wolkig erfolgten ist bei der Fortschreibung -- auch wegen der Kleinmaßstäbigkeit der Biotopkartierung -- die Abgrenzung in der Regel auf Nutzungsstrukturgrenzen gelegt worden. Um</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Zum Beispiel weißt der LRP im nordöstlichen Bereich des Ortsteiles Breetze im Ziel „Schutzgebietskonzept“ ein schutzwürdiges Gebiet für ein Naturschutzgebiet aus. Dieses Gebiet ist durchaus befähigt, in zukünftigen Jahren diesen Schutzgebietscharakter zu erhalten. Für die betroffenen Grundstückseigentümer sowie politischen Amtsträger wird es jedoch in keinem Falle nachvollziehbar sein, dass bereits jetzt im Rahmen einer „Rahmenplanung“ einzelne private Grundstücke bzw. -teile mit einem Schutzstatus belegt worden sind. Für den Fall der Neubegründung eines Naturschutzgebietes in diesem Bereich wird mit einem derartigen LRP bereits jetzt eine zu diskutierende Grenze des Naturschutzgebietes festgelegt, von welcher ohne besonderen Aufwand nicht abzuweichen sein wird. Bei derart starken Eingriffen in das Privateigentum wird daher empfohlen, diese Gebiete mit den vorhandenen Zielen nur allgemein abzugrenzen. Als Beispiel für das ganze Gebiet sollte die gerade Abgrenzung im östlichen und südöstlichen Bereich der Ausweisung des naturschutzwürdigen Gebietes dienen.</p> <p>Darüber hinaus ist es dem Betrachter nicht nachvollziehbar, wieso große Teile der Hof- und Gebäudefläche am Wiesenrain in Breetze mit dem Ziel „Schutzgebietskonzept“ überplant worden sind. Im Übrigen handelt es sich um eine im Flächennutzungsplan als Gemischte Baufläche (M) ausgewiesene Fläche.</p>	<p>den Charakter der rahmenhaften Planung zu verstärken schalten sich nunmehr alle Zielaussagen incl. Schutzwürdigkeit unterhalb eines Maßstabens 1:10.000 automatisch aus. Eine genauere Abgrenzung bzw. eine Feinbewertung ist im Rahmen der Maßstäblichkeit der Bauleitplanung mit Grünordnungsplänen zu entwickeln.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan legt im Zielkonzept kein Schutzstatus fest (allerdings nachrichtliche Übernahme bestehender Schutzgebiete) sondern stellt die Schutzwürdigkeit bzw. das landschaftliche Potential dar, welches im Zuge der Bauleitplanung sachgerecht abzuwägen ist.</p> <p>Der Hinweis ist richtig, die Flächen entsprechend korrigiert.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p style="text-align: center;">2.) Überplanung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne</p> <p>In gewisser Regelmäßigkeit ist festzustellen, dass Darstellungen des LRP die Grenzen von Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen überschneiden. In Anbetracht der Tatsache, dass aus dem LRP zukünftig ein neues LROP entwickelt werden wird, sehe ich es als zwingend notwendig an, diese Unrichtigkeiten zu bereinigen. Der derzeit vorhandene Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne sollten sich daher in seinen kleinteiligen Strukturen noch unter einen etwaigen neuen LROP fügen können, ohne dass die örtliche Bauleitplanung flächendeckend geändert werden muss. Begründete Ausnahmen sind hiervon natürlich nicht betroffen.</p> <p>Zum Beispiel besteht für die Ortschaft Nindorf eine Satzung nach § 34 Absatz 4, Satz 1 BauGB welche die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Göddingen/Nindorf durch Umrandung festlegt. Im Nordwestlichen, sowie im Südwestlichen Bereich überschneidet der LRP durch Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiet-würdigen Gebietes die Umrandungen der bebaubaren Flächen.</p> <p>Im Ortsteil Barskamp wird am Südwestlichen Ortsrand der Bebauungsplan Nr. 2 erheblich überschritten. Ebenso wird der Flächennutzungsplan der Stadt und der Bebauungsplan Neulanden am westlichen Ortsrand des Ortsteiles Bleckede tangiert.</p> <p style="text-align: center;">3.) Inhaltliche Zusammenhänge einzelner Darstellungen</p>	<p>Hierzu wird auf die Ausführungen unter 1.) verwiesen.</p> <p>Den Einwänden wird gefolgt und die Darstellung dem entsprechend gelöscht.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Im nordöstlichen Bereich von Barskamp befindet sich ein großes Waldgebiet. Das Zielkonzept: Biotopverbund/Arten sieht direkt beginnend am nordöstlichen Ortsrand Waldentwicklungsflächen vor. Eine Verbindung zu tatsächlichen Waldflächen ist hingegen nicht vorhanden. Wiederum sind eine Reihe von tatsächlichen Waldflächen in dem Bereich als Waldentwicklungsfläche dargestellt und nicht wie erwartet als Kernflächen in diesem Verbund.</p> <p>So benötigen unter anderen auch die Waldentwicklungsflächen und Kernflächen im Ortsteil Alt Garge einer Überarbeitung.</p> <p>Im südwestlichen Bereich des Ortsteiles Bleckede verweisen Waldverbundachsen auf ein größeres Waldgebiet am Bleckeder Moor. Waldentwicklungsflächen, gar Kernflächen fehlen hier gänzlich!</p> <p>4.) Kleinteilige Verbindungselemente</p>	<p>Im Anhang 4: Ziel- und Maßnahmenblättern ist unter Kapitel 2.9. das Maßnahmenblatt „Biotopverbund Wälder Geest östlicher Landkreis“ zu finden. Als Lebensraumkategorie findet sich: Wald einschließlich halboffener Landschaften. Der Landschaftsrahmenplan kann nur sehr grob die Tendenz der Landschaftsentwicklung darstellen, hier eine „Waldlandschaft“ bei der auch offene Bereiche zum Biotopkomplex dazugehören. Genauere Aussagen wären erst mit der Maßstäblichkeit einer Objektplanung möglich. Ob eine Kernfläche als solche dargestellt wird hängt von den Kriterien ab die (wiederum recht grob) auf der Ebene des Landschaftsrahmenplanes gewählt wurde. Das eine „Scheingenauigkeit“ der Zielangaben suggeriert werden könnte liegt leider an den recht genauen kleinmaßstäblichen Eingangs- bzw. Bestandsdaten.</p> <p>Waldverbundachsen sind auch ohne Kernflächen denkbar und würden bei einer Feinplanung dieses Defizit erkennen. Die zielgenaue Entwicklung dieser (noch nicht vorhandenen) Kernflächen wäre auf dieser Ebene möglich.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Im Ortsteil Bleckede befindet sich auf dem Flurstück 106/5 der Flur 25 ein zu kleinteiliges, nicht nachvollziehbares Verbindungselement welches sich in der Gestalt wohl als Hecke auf vielen Grundstücken wiederfinden lassen würde. Es wird empfohlen, die Darstellung im bebauten Bereich zu unterlassen, oder in Gänze an vielen Orten flächendeckend darzustellen.</p> <p>5.) Kartengrundlage</p> <p>Als Kartengrundlage des Plots diene die digitale Topographische Karte 1:50 000 mit Stand vom 01.01.2010. Zur politischen Beratung des LRP in den Gremien sollte hier jüngeres Kartenmaterial zur Verfügung stehen und insbesondere auf eine umfangreichere Legende zurückgegriffen werden.</p> <p>Grundsätzlich sei angemerkt, dass die Legende der ausgehändigten Karte nicht vollständig war und daher Darstellungen in der Karte nicht richtig eingeordnet werden können. Die von Ihnen vertretene Auffassung, es handele sich ja nur um Darstellungen und nicht um Zielsetzungen steht im Widerspruch zu Festlegungen wie (bitte genaue Bezeichnung einfügen aus Legende) „bauliche Nutzung ausgeschlossen“. Ich halte eine grundlegende Überarbeitung Ihres Entwurfes für geboten. Erst wenn wir verwaltungsseitig sicher sind, dass die Inhalte richtig und mit unseren Planungen abgestimmt sind, können wir damit den Weg in die politischen Gremien antreten.</p>	<p>Gesetzliches Ziel von Naturschutz und Landschaftspflege ist es im unbesiedelten und im besiedelten Bereich Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen darzustellen bzw. durchzuführen. Einige Landschaftselemente – wie z.B. Heckenstrukturen – besitzen diese Eigenschaft und sind dem entsprechend auch im besiedelten Bereich zu berücksichtigen.</p> <p>Die alte Kartengrundlage musste verwendet werden, da seinerzeit keine aktuellere zur Verfügung stand. Durch den digitalen Zugriff kann nunmehr jede gewünschte Karte unterlegt werden, auch die inzwischen aktuelle, wie z.B. Luftbilder der Befliegung 2015.</p> <p>Bei der Darstellung von Zielen muss selbstverständlich eine fachlich gebotene Aussage erfolgen. Genauso wie für unzerschnittene Räume keine (zerschneidende) Infrastruktur geboten ist, ist für frei zu haltende Landschaftsräume der Ausschluss von Bebauung fachlich geboten. Alles andere würde die fachliche Zielaussage konterkarieren.</p>
42	Gemeinde Adendorf	Der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes (LRP) stuft die nordöstliche Waldfläche von Adendorf als Landschaftsschutzgebiet LSG-würdig und zum Teil	Durch die Erstellung des Landschaftsrahmenplanes in digitaler Form kommt es zu Darstellungen, die einer indi-

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
	14.06.2016	<p>sogar als Naturschutzgebiet NSG-würdig ein. Als LSG-würdig eingestuft wurde dabei auch die Fläche zwischen Scharnebecker Weg, K 30 und der Bahnlinie (Frähmkenland). Die Fläche ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan von Adendorf als Gemeinbedarfsfläche mit der Konkretisierung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Vor diesem Hintergrund und da es sein könnte, dass diese Fläche, die unmittelbar an Siedlungsstrukturen grenzt, in eine Wohnbaufläche geändert wird, sollte sie nicht als Landschaftsschutzgebiet dargestellt werden.</p>	<p>viduellen Überprüfung bedürfen. Dieses wurde im Dialogprozess mit Partnern und Betroffenen erkannt. Besonders sind hiervon sog. verfestigte Planungen, zu denen auch B-Pläne gehören, zu nennen.</p> <p>Bei der Darstellung von Böden hoher Fruchtbarkeit handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen der Fachbehörde LBEG, die für die Darstellungsebene LRP ausreichend sind und im Rahmen eines Grünordnungsplanes näher zu betrachten wären. Grundsätzlich sind solche Böden schutzwürdig, da dadurch die Nutzbarkeit von Naturgütern als Gesetzesauftrag gewährleistet wird. F-Pläne bereiten die verbindliche Bauleitplanung lediglich vor. Deshalb sind dort landschaftsökologische Belange und artenschutzrechtliche Hinweise darzustellen. Teilweise sind bereits diese Fachhinweise berücksichtigt worden und damit Teil der F-Planung.</p> <p>Nicht berücksichtigt werden können mittel- und langfristige Überlegungen zur gemeindlichen Entwicklung, die nicht durch konkrete Planungen abgesichert sind. Hier ist es Aufgabe der Gemeinde, sich für den Fall der Konkretisierung ihrer Überlegungen mit den Darstellungen des LRP auseinander zu setzen.</p> <p>Es ist Ziel des Landschaftsrahmenplanes fachliche Hinweise zu geben und räumlich darzustellen, die im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden inhaltlich nachvollziehbar zu berücksichtigen und abzuwägen sind.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Die als NSG-würdig eingestuften Waldflächen im östlichen Teil von Adendorf grenzen unmittelbar an die Wohnbebauung im Bereich Köhlerweg, Köthner Heide, Fritz-Reuter-Weg und Drögeholt. Im Falle einer Darstellung als NSG, sollte ein gewisser Abstand zur Wohnbebauung eingehalten werden, damit ggf. noch bauliche Entwicklungen in diesem Bereich möglich bleiben. Die im Bereich Köthner Heide vorhandenen Wohnhäuser und sonstigen Gebäude müssen ihren Bestandsschutz behalten. Zudem muss die Zufahrt zu den Gebäuden, die Durchfahrt von Berechtigten und die Nutzung als Fußweg sowie die bauliche Unterhaltung der Köthner Heide weiterhin möglich sein.</p> <p>Des Weiteren sind das Grundstück „An der Bunte 4“ und das Gelände um das Adendorfer Schützenhaus als Biotopverbundfläche dargestellt. Auch diese Fläche fällt unter die Rubrik „Freihaltung/Ausschluss von Bebauung“. Hier ist in jedem Fall ein Bestandsschutz der vorhandenen Wohn- und Nebengebäude und des Schützenhauses mit seiner zweckentsprechenden Nutzung zu gewährleisten.</p> <p>Als Biotopverbundfläche ist auch ein großer Teil des Grundstückes „Artlenburger Landstraße 22“ vorgesehen. Dieses befindet sich im rechtsgültigen B-Plan Nr. 12 „Kirchweg West“ der Gemeinde der 1970 genehmigt wurde. Die betroffene Fläche war schon zum damaligen Zeitpunkt Wald. Das Bauland wurde als im Wissen der Waldeigenschaft ausgewiesen und seinerzeit entsprechend abgewogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass erst 1973 und 1975 durch das</p>	<p>Dieses betrifft die von der Gemeinde Adendorf vorgetragene Flächen Scharnebecker Weg, K 30 und Bahnlinie, die als LSG-würdig dargestellt, aber nicht festgesetzt sind.</p> <p>Gleiches gilt für die NSG-Würdigkeit in der Köthnerheide, hier wurden die Grenzen genauer nachgezogen, eine bauliche Erweiterung ist dort nur im Einzelfall mit einer abwägenden Begründung prüfbar ob mit oder ohne Landschaftsrahmenplan. . Nutzungseinschränkungen entstehen durch den LRP nicht, die bisherige legitime Nutzung ist weiterhin möglich.</p> <p>Die Baulichkeiten „An der Bunte“ behalten ihren Bestandsschutz. Allerdings sind (unabhängig vom LRP) aufgrund der Waldsituation aus walddrechtlichen und naturschutzfachlichen Gründen eine Bauliche Erweiterung nur schwer denkbar. Der nordwestliche Zipfel der Kernfläche (Nähe Gartenstraße) wird flächenmäßig herausgenommen.</p> <p>Dem Einwand wird Rechnung getragen. Es ist zu prüfen, ob die widersprüchlichen Darstellungen für das gesamte B-Plangebiet oder für die festgesetzten Baufelder zu entnehmen sind.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Bundes- bzw. Landewaldgesetz ein Waldumwandlungsverbot gesetzlich geregelt wurde. Damit ist die Fläche mit Rechtskraft des B-Planes entsprechend den Festsetzungen in der Satzung nicht mehr Wald im rechtlichen Sinne – auch wenn es faktisch zum Zeitpunkt der Kartierung noch Wald war. Am 19.10.2015 hat die Gemeinde Adendorf einen Aufstellungs- und Abgrenzungsbeschluss für eine Änderung des B-Planes Nr. 12 u. a. für diese Fläche gefasst. Ziel der Änderung ist eine Nachverdichtung durch eine Neugliederung der Bauflächen und eine zusätzliche Erschließungsstraße. Daher darf die Fläche nicht als Biotopverbundfläche (Freihaltung/Ausschluss von Bebauung) berücksichtigt werden.</p> <p>Als Biotopverbundfläche, wenn auch nicht mit dem Zusatz „Ausschluss von Bebauung“, ist die Hecke zwischen dem südöstlichen Ende des Gewerbegebietes Elba und dem Papageienweg dargestellt. Sie ist Teil eines Bereiches, der eine mögliche Erweiterungsfläche für das Gewerbegebiet Elba darstellt. Der Erhalt der Hecke darf dabei keinen Zwangspunkt für diese Planung darstellen. Als eine solche Biotopverbundfläche ist auch eine Fläche westlich des Röthenweges zwischen Borgwardstraße und Bardowicker Weg dargestellt. Die Fläche ist als Ausgleichsfläche festgesetzt, konnte bisher jedoch nicht von der Gemeinde erworben werden. Aufgrund der Lage muss auch hier eine spätere Überplanung und Bebauung möglich bleiben.</p> <p>Viele landwirtschaftliche Flächen (z. B. auch das Kirchfeld-Ost) fallen unter das Zielkonzept Erhaltung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Das Kirchfeld-Ost ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Adendorf bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Für diese und andere Innerortsflächen sowie Flächen, die an vorhandene Siedlungsstrukturen angrenzen, muss eine kurzfristige Umwandlung zu Bauland möglich bleiben.</p>	<p>Die dortige Hecke stellt keinen Zwangspunkt für weitere Planungen dar sondern ist als Hinweis auf eine wichtige naturräumliche Ausstattung zu sehen, welche im Abwägungsprozess entsprechend bewertet, gewichtet, ggf. ausgeglichen/ersetzt werden muss. Gleiches gilt für die 3 weiter genannten Straßen.</p> <p>Bei der Darstellung von Böden hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen der Fachbehörde LBEG, die für die Darstellungsebene LRP ausreichend sind und im Rahmen eines Grünordnungsplanes näher zu betrachten wären. Grund-</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Das südlich an Adendorf grenzende Radergehege und das nachfolgende Lüneker Holz sind ebenfalls als NSG-würdig eingestuft worden. Zudem sind sie Teil einer Biotopverbundfläche in Richtung Nordwesten und Süden. Beide enthalten wichtige Radwegeverbindungen zwischen Lüneburg und Adendorf. Diese müssen weiterhin nutzbar bleiben und unterhalten werden dürfen.</p> <p>Die Freiflächen südlich des Grünen-Jäger-Weges am Raderbach stellen wertvolle landschaftliche Freiräume dar, die als von Bebauung freizuhaltende Flächen gekennzeichnet sind. Das gilt ebenso für den Waldbereich „Drögeholt“ nördlich von Adendorf und Erbstorf. Für wandernde Wildtiere ist es bedeutsam, dass diese beiden Räume dauerhaft miteinander verbunden bleiben und somit von Bebauung freigehalten werden. Daher sollte der bisher bebauungsfreie Korridor östlich des Ortsrandes von Adendorf zukünftig mit der Darstellung „Freihalten von Landschaftsräumen/Ausschluss von Bebauung“ versehen werden.</p>	<p>sätzlich sind solche Böden schutzwürdig, da dadurch die Nutzbarkeit von Naturgütern als Gesetzesauftrag gewährleistet wird. Es ist allgemeiner Planungsgrundsatz solchen ertragsfähigen Böden aus Gründen der Ressourcenschonung besonders zu berücksichtigen. In der Regel findet diese Bewertung im Rahmen von Abwägung (z.B. in der Bauleitplanung) statt. Ein städtebauliches Entwicklungsverbot ist damit nicht zwingend verbunden, wohl aber eine nachvollziehbare Auseinandersetzung im Rahmen des Abwägungsgebotes.</p> <p>Durch die Darstellung im Landschaftsrahmenplan bleiben bisherige rechtmäßige Nutzungen unberührt.</p> <p>Der Vorschlag wird begrüßt und geprüft.</p>
43	Samtgemeinde Ilmenau	Aus Sicht der SG Ilmenau möchte ich auf die sechs Friedhofsflächen in Deutsch Evern, Melbeck, Embsen, Oerzen, Barnstedt und Kolkhagen hinwei-	Grundsätzlich können Friedhöfe auf Grund ihrer Ausstattung mit Waldartigen Gehölzstrukturen landschafts-

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
	14.06.16	sen und Sie bitten, auf diesen Flächen keinerlei Festsetzungen/Ziele im Landschaftsrahmenplan auszuweisen, da die Flächen auf lange Sicht als Friedhofsflächen genutzt werden. Einschränkungen hinsichtlich der Bepflanzungen oder ähnliches sind mit dieser Zweckbestimmung nicht in Einklang zu bringen.	schutzgebietswürdig sein. Auf der Maßstabsebene des LRP macht es keinen Sinn diese Flächen herauszunehmen. Bei konkreten Unterschutzstellungsverfahren mit Beteiligung der Kommunen würde man kleinmaßstäbiger diese Flächen ausgrenzen. Wenn durch den LRP zertifiziert wird, dass ein Friedhof die Qualitäten eines Landschaftsschutzes besitzt kann dies als positive Aussage gewertet werden.
44	Samtgemeinde Gellersen 26.08.2015	<p>Allgemeines</p> <p>1. Planungen im Raum finden laut Kap. 5.1 und 6 des LRP-Entwurfes nur Berücksichtigung insoweit, als es sich um gefestigte Planungen handelt. Dabei sind Bebauungspläne und Flächennutzungspläne unberücksichtigt geblieben. B-Pläne würden nicht vorliegen, F-Pläne seien zu unkonkret, was den Maßstab betrifft. Die B-Pläne sind Satzungen der Gemeinde und damit gefestigte Planungen. Die Flächennutzungspläne sind wenn auch nicht parzellenscharf so doch bindend für die kommunale Entwicklung, vom Landkreis Lüneburg genehmigt und damit ebenfalls gefestigte Planungen. Beides ist im Geoportal des Landkreises abrufbar. Das Ziel- und Entwicklungskonzept sollte die Bauleitplanung der Kommunen berücksichtigen, um spätere umfangreiche Abwägungen und Auseinandersetzungen zu vermeiden.</p>	<p>Zu 1.</p> <p>Durch die Erstellung des Landschaftsrahmenplanes in digitaler Form kommt es zu Darstellungen, die einer individuellen Überprüfung bedürfen. Dieses wurde im Dialogprozess mit Partnern und Betroffenen erkannt. Besonders sind hiervon sog. verfestigte Planungen, zu denen auch B-Pläne gehören, zu nennen.</p> <p>Aufgrund zahlreicher Hinweise wurde eine umfangreiche, individuelle Überprüfung der Zielaussagen zu Biotopentwicklung, der Schutzgebietswürdigkeit und Artenschutzprogrammen in B-Plangebieten und bebauten Flächen durchgeführt. Bei Überschneidungen wurden bebaute oder für die Bebauung konkret vorgesehene Flächen herausgenommen, während andererseits z.B. im B-Plan festgesetzte Grünelemente zum Teil als Verbindungselemente oder Entwicklungsachsen verblieben.</p> <p>F-Pläne bereiten die verbindliche Bauleitplanung lediglich</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>2. Darüber hinaus wird es als sinnvoll erachtet, dass auch beschlossene städtebauliche Entwicklungskonzepte im Sinne von §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB Berücksichtigung finden. Es ist nicht zielführend, den Gemeinden in Ortsnähe, insbesondere Grundzentren oder Orten mit grundzentraler Teilfunktion bzw. Orten mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung der Infrastruktur im RROP, keine oder zu geringe Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. (s. Anlage 1: von der Samtgemeinde Gel-</p>	<p>vor. Deshalb sind dort landschaftsökologische Belange und artenschutzrechtliche Hinweise darzustellen. Teilweise sind bereits diese Fachhinweise berücksichtigt worden und damit Teil der F-Planung. Nicht berücksichtigt werden können mittel- und langfristige Überlegungen zur gemeindlichen Entwicklung, die nicht durch konkrete Planungen abgesichert sind. Hier ist es Aufgabe der Gemeinde, sich für den Fall der Konkretisierung ihrer Überlegungen mit den Darstellungen des LRP auseinander zu setzen. Es ist Ziel des Landschaftsrahmenplanes fachliche Hinweise zu geben und räumlich darzustellen, die im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden inhaltlich nachvollziehbar zu berücksichtigen und abzuwägen sind. Eine Herausnahme dieser Grundlagen, um damit umfangreiche Abwägungen und Auseinandersetzungen zu vermeiden entspricht nicht transparenter Planungsprozesse und würde ggf. einer planungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten.</p> <p>Zu 2. Es ist nicht Ziel des Landschaftsrahmenplans Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden zu unterbinden. Vielmehr bietet der Landschaftsrahmenplan mit seinem Aussagen wertvolle Planungshinweise die bei einer sachgerechten Abwägung zu nachvollziehbaren Ergebnissen auch zunächst widersprüchlich Ziele kommen soll. Wel-</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>lensen beschlossenes Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Gellersen)</p> <p>3. Das RROP 2010 legt den Flächenzuwachs von Samtgemeinden durch künftige Wohnbauflächen bis 2020 fest. Unter Anwendung der im RROP genannten Formel entfallen dabei auf die Samtgemeinde Gellersen bis 2020 noch 24,6 ha (s. Anlage 2: Nachweis Einhaltung Vorgaben RROP zu Verbrauch an Wohnsiedlungsflächen in der Samtgemeinde Gellersen vom 18.06.2015). Der Landschaftsrahmenplan muss im Umfeld zu den Ortslagen, insbesondere zu Reppenstedt als Grundzentren und zu Kirchgellersen als Ort mit der besonderen Schwerpunktaufgabe Sicherung der Infrastruktur, diese Erweiterungsmöglichkeiten zulassen. Der Entwurf des LRP schränkt die Siedlungsentwicklung von Reppenstedt durch freizuhaltende Siedlungsräume und ein Erhaltungsgebot für schutzwürdige Böden angrenzend an die Ortslage erheblich ein. Damit steht der LRP-Entwurf im Widerspruch zum RROP und den Entwicklungsabsichten von Reppenstedt. In Kirchgellersen werden die Entwicklungsmöglichkeiten auf den westlichen und südlichen Bereich beschränkt. Das Entwicklungskonzept der Samtgemeinde sieht aber gerade eine Entwicklung auch nach Nordosten vor, womit die Ortslage abgerundet werden könnte. Nach Süden schließt sich eine Flutmulde und sehr bewegtes Gelände an, was für eine Bebauung wenig geeignet ist.</p>	<p>che konkreten Restriktionen der LRP bezüglich des genannten Entwicklungskonzeptes in der Samtgemeinde Gellersen entfaltet, wird leider nicht dargelegt.</p> <p>Zu 3. Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Es findet keine Einschränkung von Erweiterungsmöglichkeiten der Entwicklung von Gemeinden statt. Eine Analyse des Zielkonzeptes zeigt, dass allein an der Ortslage Reppenstedt im Westen über 15 ha, im Norden über 20 ha, im Südosten –trotz Beibehaltung des sog. Grüngürtels - über 20 ha und im Süden über 30 ha keine relevanten Planaussagen aufweisen. Die in der Summe über 85 ha allein um die Ortslage Reppenstedt dargestellten Räume stellen allein damit ein Vielfaches des im RROP zur Deckung des prognostizierten Wohnraumbedarf für die gesamte Samtgemeinde von 24,6 ha dar. Die Darstellung der Böden mit hoher Fruchtbarkeit ist bei dieser Betrachtung allerdings nicht berücksichtigt worden. Es ist allgemeiner Planungsgrundsatz solchen ertragsfähigen Böden aus Gründen der Ressourcenschonung besonders zu berücksichtigen. In der Regel findet diese Bewertung im Rahmen von Abwägung (z.B. in der Bauleitplanung) statt. Ein städtebauliches Entwicklungsverbot ist damit nicht zwingend verbunden, wohl aber eine nachvollziehbare Auseinandersetzung im Rahmen des Abwägungsgebotes.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>4. Nr. 1 der Tab. 42 des LRP-Entwurfs legt als Leitlinie fest, dass ein Biotopverbundkonzept auf 20% der Kreisfläche aufgebaut werden soll. Es geht damit weit über die Anforderungen nach §20 BNatSchG hinaus. Dieses Konzept sollte bereits bebaute Flächen in innerörtlichen Lagen nicht überplanen. Eine solche Planung wäre bei Umsetzung mit Ankäufen von bereits bebauten Grundstücken verbunden. Das Konzept wird in solchen Fällen auch langfristig für unrealistisch bzw. nicht finanzierbar gehalten.</p> <p>5. Nr. 6 der Tab. 42 des LRP-Entwurfs legt als Leitlinie fest, dass der Anteil der Biotope mit sehr hoher und hoher Bedeutung von 8 auf 20% ohne Biosphärenreservat gesteigert werden soll. Dieser Ansatz darf nicht zu Lasten der Siedlungsentwicklung in Ortsnähe von Grundzentren oder Orten mit grundzentraler Teilfunktion bzw. Orten mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung der Infrastruktur im RROP gehen. Vor diesem Hintergrund ist das Zielkonzept „Freihaltung von Landschaftsräumen“ noch einmal kritisch zu hinterfragen.</p>	<p>Die angesprochene Flutmulde (südlich Reppenstedt, ehemals Schachbrettblumenwiese) wäre selbstverständlich nicht bebaubar sondern als innerstädtischer Grünzug zu sichern, um damit eine Steigerung der Wohnumfeldqualität und Kleinklimatische Vorteile zu sichern.</p> <p>Zu 4. Die Festsetzung eines Flächenanteils von 20% der Kreisfläche trägt der guten naturräumlichen Ausstattung des Landkreises Lüneburg Rechnung. Dieser Ansatz ist deshalb angemessen, um den Landkreis Lüneburg als lebenswerten Raum mit einer hohen Wohnumfeld- und Erholungsqualität zu sichern und damit diesen Standortvorteil nicht zu verspielen. Anzumerken ist, dass viele Waldareale, Grünlandzüge oder Gehölzstrukturen trotz der Biotopfunktion nutzbar sind. 20 % Fläche bedeutet nicht 20% Null-Nutzung.</p> <p>Zu 5. Wie oben bereits ausgeführt, wird eine Siedlungsentwicklung durch die Förderung von Biotopstrukturen nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil: Die Vernetzung von Wohngebieten und ökologisch wertvollen Freiräumen führt zu einer Qualitätssteigerung des Wohnumfeldes. Hierzu zählt auch das bewusste Freihalten von Landschaftsräumen. Nur so kann eine Siedlungsentwicklung identitätsstiftend strukturell gegliedert und „unstrukturierter</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Zu den einzelnen Gemeinden Für folgende in den Plänen gekennzeichneten Flächen ist eine Nutzung vorgesehen, die im Widerspruch zu Zielen und Maßnahmen im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Lüneburg steht:</p> <p>Gemeinde Reppenstedt (s. Anlage 3: Entwurf LRP für Gemeinde Reppenstedt)</p> <p>(1) <u>Bestattungswald</u></p> <p>Im gekennzeichneten Bereich ist ein Bestattungswald geplant. Der Entwurf des LRP stellt hier ein naturschutzwürdiges Gebiet fest. Im Datenblatt ist als Begründung festgehalten: Biotopschutz sehr hohe Bedeutung, Biotopverbund Kernfläche. Die Erfahrung bei der Planung eines Bestattungswaldes hat gezeigt, dass dieser mit der Unterschutzstellung nur schwer vereinbar ist. Insofern sollte der für einen Bestattungswald vorgesehene Bereich aus einem Naturschutzgebiet außen vor gelassen werden. Die Fläche kann dennoch Teil des Biotopverbundes bleiben.</p> <p>(2) <u>Friedhofserweiterungsfläche</u></p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt hier eine Friedhofserweiterungsfläche dar. Der Entwurf des LRP erkennt an dieser Stelle den Schutz von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Eine Friedhofserweiterung ist nur in diese Richtung möglich. Weitere vorhandene Friedhofs-</p>	<p>Siedlungsbrei“ vermieden werden.</p> <p>Kernflächen des Biotopverbundes sind unabhängig von einer Darstellung einer NSG-Würdigkeit im Einzelfall hinsichtlich ihrer Eignung als Bestattungswald zu prüfen. Insofern ist es konsequent diese Flächen auch so hochwertig für Naturschutz und Landschaftspflege einzustufen.</p> <p>Bei der Darstellung von Böden hoher Fruchtbarkeit handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen der Fachbehörde LBEG, die für die Darstellungsebene LRP ausrei-</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>flächen an der L216 sind räumlich nicht erweiterbar. Insofern wird angeregt, die Darstellung schutzwürdiger Böden an dieser Stelle zu streichen. Es wird verwiesen auf Allgemeines Punkt 1.</p> <p>Gemeinde Westergellersen (s. Anlage 5: Entwurf LRP für Gemeinde Westergellersen)</p> <p><u>Turniergelände (X)</u></p> <p>Der Entwurf des LRP stellt im Umfeld des Turniergeländes umfangreiche Ziele und Maßnahmen nach Norden und Süden dar, in denen der Flächennutzungsplan eine Veranstaltungszone kennzeichnet. Veranstaltungen würden damit erheblich eingeschränkt, besonders durch das im nördlichen Bereich vorgesehene Landschaftsschutzgebiet und das im Nordosten naturschutzwürdig deklarierte Terrain. Auch der südliche Bereich der Veranstaltungszone mit Bedarfsparkplatz ist im RROP als freizuhaltender Landschaftsraum mit Biotopflächen vorgesehen. Es wird angeregt, die Darstellung soweit zurückzunehmen, als sie das Turniergelände mit Veranstaltungszone betrifft.</p> <p>Gemeinde Südergellersen (s. Anlage 6 Entwurf LRP für Gemeinde Südergellersen)</p> <p><u>Bestattungswald (X)</u></p>	<p>chend sind und im Rahmen eines Grünordnungsplanes näher zu betrachten wären. Grundsätzlich sind solche Böden schutzwürdig, da dadurch die Nutzbarkeit von Naturgütern als Gesetzesauftrag gewährleistet wird.</p> <p>Die dargestellten Flächen besitzen eine Landschaftsschutzwürdigkeit und dokumentieren damit den hohen Erlebniswert sowie die überdurchschnittliche Landschaftsausstattung. Gerade deshalb sind hier Veranstaltungen so attraktiv. Da der größte Teil der Fläche im Eigentum des Landkreises liegt und Landschaftsentwicklungsmaßnahmen durch die Naturschutzbehörde des Landkreises gesteuert werden sind formelle Unterschutzstellungsmaßnahmen zur Sicherung nicht notwendig. Soweit sinnvoll wurden zum Turnierplatz gehörende Funktionsflächen herausgenommen (z.B. Landschaftsschutzgebietswürdigkeit)</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Im gekennzeichneten Bereich ist ein Bestattungswald geplant. Der Entwurf des LRP stellt hier ein naturschutzwürdiges Gebiet fest. Im Datenblatt ist als Begründung festgehalten: Biotopschutz sehr hohe Bedeutung, Biotopverbund Kernfläche. Die Erfahrung bei der Planung eines Bestattungswaldes hat gezeigt, dass dieser mit der Unterschutzstellung nur schwer vereinbar ist. Insofern sollte der für einen Bestattungswald vorgesehene Bereich aus einem Naturschutzgebiet außen vor gelassen werden. Die Fläche kann dennoch Teil des Biotopverbundes bleiben.</p>	<p>Kernflächen des Biotopverbundes sind unabhängig von einer Darstellung einer NSG-Würdigkeit im Einzelfall hinsichtlich ihrer Eignung als Bestattungswald zu prüfen. Insofern ist es konsequent diese Flächen auch so hochwertig für Naturschutz und Landschaftspflege einzustufen.</p>
45	Gemeinde Reppenstedt 26.08.2015	<p>Allgemeines</p> <p>1. Planungen im Raum finden laut Kap. 5.1 und 6 des LRP-Entwurfes nur Berücksichtigung insoweit, als es sich um gefestigte Planungen handelt. Dabei sind Bebauungspläne und Flächennutzungspläne unberücksichtigt geblieben. B-Pläne würden nicht vorliegen, F-Pläne seien zu unkonkret, was den Maßstab betrifft. Die B-Pläne sind Satzungen der Gemeinde und damit gefestigte Planungen. Die Flächennutzungspläne sind wenn auch nicht parzellenscharf so doch bindend für die kommunale Entwicklung, vom Landkreis Lüneburg genehmigt und damit ebenfalls gefestigte Planungen. Beides ist im Geoportal des Landkreises abrufbar. Das Ziel- und Entwicklungskonzept sollte die Bauleitplanung der Kommunen berücksichtigen, um spätere umfangreiche Abwägungen und Auseinandersetzungen zu vermeiden.</p>	<p>Zu 1. Durch die Erstellung des Landschaftsrahmenplanes in digitaler Form kommt es zu Darstellungen, die einer individuellen Überprüfung bedürfen. Dieses wurde im Dialogprozess mit Partnern und Betroffenen erkannt. Besonders sind hiervon sog. verfestigte Planungen, zu denen auch B-Pläne gehören, zu nennen. Aufgrund zahlreicher Hinweise wurde eine umfangreiche, individuelle Überprüfung der Zielaussagen zu Biotopentwicklung, der Schutzgebietswürdigkeit und Artenschutzprogrammen in B-Plangebieten und bebauten Flächen durchgeführt. Bei Überschneidungen wurden bebaute oder für die Bebauung konkret vorgesehene Flächen herausgenommen, während andererseits z.B. im B-Plan</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>2. Darüber hinaus wird es als sinnvoll erachtet, dass auch beschlossene städtebauliche Entwicklungskonzepte im Sinne von §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB Berücksichtigung finden. Es ist nicht zielführend, den Gemeinden in Ortsnähe, insbesondere Grundzentren oder Orten mit grund-</p>	<p>festgesetzte Grünelemente zum Teil als Verbindungselemente oder Entwicklungsachsen verblieben. F-Pläne bereiten die verbindliche Bauleitplanung lediglich vor. Deshalb sind dort landschaftsökologische Belange und artenschutzrechtliche Hinweise darzustellen. Teilweise sind bereits diese Fachhinweise berücksichtigt worden und damit Teil der F-Planung. Nicht berücksichtigt werden können mittel- und langfristige Überlegungen zur gemeindlichen Entwicklung, die nicht durch konkrete Planungen abgesichert sind. Hier ist es Aufgabe der Gemeinde, sich für den Fall der Konkretisierung ihrer Überlegungen mit den Darstellungen des LRP auseinander zu setzen. Es ist Ziel des Landschaftsrahmenplanes fachliche Hinweise zu geben und räumlich darzustellen, die im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden inhaltlich nachvollziehbar zu berücksichtigen und abzuwägen sind. Eine Herausnahme dieser Grundlagen um damit umfangreiche Abwägungen und Auseinandersetzungen zu vermeiden entspricht nicht transparenter Planungsprozesse und würde ggf. einer planungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten.</p> <p>Zu 2. Es ist nicht Ziel des Landschaftsrahmenplans Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden zu unterbinden. Vielmehr bietet der Landschaftsrahmenplan mit seinem Aus-</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>zentraler Teilfunktion bzw. Orten mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung der Infrastruktur im RROP, keine oder zu geringe Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. (s. Anlage 1: von der Samtgemeinde Gellersen beschlossenes Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Gellersen)</p> <p>3. Das RROP 2010 legt den Flächenzuwachs von Samtgemeinden durch künftige Wohnbauflächen bis 2020 fest. Unter Anwendung der im RROP genannten Formel entfallen dabei auf die Samtgemeinde Gellersen bis 2020 noch 24,6 ha (s. Anlage 2: Nachweis Einhaltung Vorgaben RROP zu Verbrauch an Wohnsiedlungsflächen in der Samtgemeinde Gellersen vom 18.06.2015). Der Landschaftsrahmenplan muss im Umfeld zu den Ortslagen, insbesondere zu Reppenstedt als Grundzentren und zu Kirchgellersen als Ort mit der besonderen Schwerpunktaufgabe Sicherung der Infrastruktur, diese Erweiterungsmöglichkeiten zulassen. Der Entwurf des LRP schränkt die Siedlungsentwicklung von Reppenstedt durch freizuhaltende Siedlungsräume und ein Erhaltungsgebot für schutzwürdige Böden angrenzend an die Ortslage erheblich ein. Damit steht der LRP-Entwurf im Widerspruch zum RROP und den Entwicklungsabsichten von Reppenstedt. In Kirchgellersen werden die Entwicklungsmöglichkeiten auf den westlichen und südlichen Bereich beschränkt. Das Entwicklungskonzept der Samtgemeinde sieht aber gerade eine Entwicklung auch nach Nordosten vor, womit</p>	<p>sagen wertvolle Planungshinweise die bei einer sachgerechten Abwägung zu nachvollziehbaren Ergebnissen auch zunächst widersprüchlich Ziele kommen soll. Welche konkreten Restriktionen der LRP bezüglich des genannten Entwicklungskonzeptes in der Gemeinde Reppenstedt entfaltet, wird leider nicht dargelegt.</p> <p>Zu 3. Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Es findet keine Einschränkung von Erweiterungsmöglichkeiten der Entwicklung von Gemeinden statt. Eine Analyse des Zielkonzeptes zeigt, dass allein an der Ortslage Reppenstedt im Westen über 15 ha, im Norden über 20 ha, im Südosten –trotz Beibehaltung des sog. Grüngürtels - über 20 ha und im Süden über 30 ha keine relevanten Planaussagen aufweisen. Die in der Summe über 85 ha allein um die Ortslage Reppenstedt dargestellten Räume stellen allein damit ein Vielfaches des im RROP zur Deckung des prognostizierten Wohnraumbedarf für die gesamte Samtgemeinde von 24,6 ha dar. Die Darstellung der Böden mit hoher Fruchtbarkeit ist bei dieser Betrachtung allerdings nicht berücksichtigt worden. Es ist allgemeiner Planungsgrundsatz solchen ertragsfähigen Böden aus Gründen der Ressourcenschonung</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>die Ortslage abgerundet werden könnte. Nach Süden schließt sich eine Flutmulde und sehr bewegtes Gelände an, was für eine Bebauung wenig geeignet ist.</p> <p>4. Nr. 1 der Tab. 42 des LRP-Entwurfs legt als Leitlinie fest, dass ein Biotopverbundkonzept auf 20% der Kreisfläche aufgebaut werden soll. Es geht damit weit über die Anforderungen nach §20 BNatSchG hinaus. Dieses Konzept sollte bereits bebaute Flächen in innerörtlichen Lagen nicht überplanen. Eine solche Planung wäre bei Umsetzung mit Ankäufen von bereits bebauten Grundstücken verbunden. Das Konzept wird in solchen Fällen auch langfristig für unrealistisch bzw. nicht finanzierbar gehalten.</p> <p>5. Nr. 6 der Tab. 42 des LRP-Entwurfs legt als Leitlinie fest, dass der Anteil der Biotope mit sehr hoher und hoher Bedeutung von 8 auf 20%</p>	<p>besonders zu berücksichtigen. In der Regel findet diese Bewertung im Rahmen von Abwägung (z.B. in der Bauleitplanung) statt. Ein städtebauliches Entwicklungsverbot ist damit nicht zwingend verbunden, wohl aber eine nachvollziehbare Auseinandersetzung im Rahmen des Abwägungsgebotes.</p> <p>Die angesprochene Flutmulde (südlich Reppenstedt, ehemals Schachbrettblumenwiese) wäre selbstverständlich nicht bebaubar sondern als innerstädtischer Grünzug zu sichern, um damit eine Steigerung der Wohnumfeldqualität und Kleinklimatische Vorteile zu sichern.</p> <p>Zu 4 Die Festsetzung eines Flächenanteils von 20% der Kreisfläche trägt der guten naturräumlichen Ausstattung des Landkreises Lüneburg Rechnung. Dieser Ansatz ist deshalb angemessen, um den Landkreis Lüneburg als lebenswerten Raum mit einer hohen Wohnumfeld- und Erholungsqualität zu sichern und damit diesen Standortvorteil nicht zu verspielen. Anzumerken ist, dass viele Waldareale, Grünlandzüge oder Gehölzstrukturen trotz der Biotopfunktion nutzbar sind. 20 % Fläche bedeutet nicht 20% Null-Nutzung.</p> <p>Zu 5. Wie oben bereits ausgeführt, wird eine Siedlungsentwick-</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>ohne Biosphärenreservat gesteigert werden soll. Dieser Ansatz darf nicht zu Lasten der Siedlungsentwicklung in Ortsnähe von Grundzentren oder Orten mit grundzentraler Teilfunktion bzw. Orten mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung der Infrastruktur im RROP gehen. Vor diesem Hintergrund ist das Zielkonzept „Freihaltung von Landschaftsräumen“ noch einmal kritisch zu hinterfragen.</p> <p>Für folgende Flächen der Gemeinde Reppenstedt ist eine Nutzung vorgesehen, die im Widerspruch zu Zielen und Maßnahmen im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Lüneburg steht (s. Anlage 3: Entwurf LRP für Gemeinde Reppenstedt mit Nummerierung der Punkte aus der Stellungnahme):</p> <p>(1) Hier ist eine bauliche Entwicklung vorgesehen, die im von der Samtgemeinde beschlossenen Ortsentwicklungsplan enthalten ist. Ziel- und Maßnahmenblatt SE-01 sagt, dass keine Siedlungsentwicklung größer als 1 ha erfolgen soll. Das vorgesehene Baugebiet hat eine Größe von 9,2 ha, liegt aber zu einem nur geringen Teil innerhalb des freizuhaltenen Landschaftsraumes. Es wird angeregt, die Darstellung freizuhaltenen Landschaftsraum an dieser Stelle zurückzunehmen.</p> <p>Laut NIBIS/LBEG liegt in diesem Bereich Bodenwertzahl zwischen 38 und 41. Der im Entwurf zum LRP gekennzeichnete Bereich entspricht in etwa einer Flutmulde, die laut Bebauungsentwurf (s. Anlage7) zwar von Bebauung freigehalten werden soll, jedoch als Ausgleichsfläche und zur Oberflächenentwässerung genutzt werden soll. Die Erhaltung des Bodens für eine ackerbauliche Nutzung ist daher an dieser Stelle</p>	<p>lung durch die Förderung von Biotopstrukturen nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil: Die Vernetzung von Wohngebieten und ökologisch wertvollen Freiräumen führt zu einer Qualitätssteigerung des Wohnumfeldes. Hierzu zählt auch das bewusste Freihalten von Landschaftsräumen. Nur so kann eine Siedlungsentwicklung identitätsstiftend strukturell gegliedert und „unstrukturierter Siedlungsbrei“ vermieden werden.</p> <p>Die Begrenzung von Neubaugebieten auf eine Größe von 1 ha ist eine generelle Sollaussage, die als Grundsatz für alle Ziel- und Maßnahmen SE-01 gilt. Im Rahmen der Abwägung ist sicherlich umfangreich zu erläutern bzw. herzuleiten, wie der Zielkonflikt Siedlungsentwicklung und Freihalten eines Grüngürtels Rechnung getragen werden kann. Sicherlich wird der östliche Rand des Baugebietes stark grünplanerisch strukturiert, so dass es hier zu einem weichen Übergang beider Funktionen kommen kann. Der Landschaftsrahmenplan stellt hier nur die fachlichen Grobziele dar, nähe-</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>für die Siedlungsentwicklung der Gemeinde nicht zielführend. Eine ackerbauliche Nutzung ist vermutlich bereits heute durch abfließendes Oberflächenwasser erschwert. Es wird angeregt, die Darstellung Erhaltung schutzwürdigen Bodens östlich des Schnellenberger Weges innerhalb der Flutmulde zurück zu nehmen.</p> <p>(2) Auf dieser Fläche gibt es die einzige Möglichkeit, das bestehende Gewerbegebiet zu erweitern. Die Erweiterung scheiterte bisher am Erwerb der Flächen, wird aber schon seit mehreren Jahren angestrebt. Der Entwurf des LRP stellt an dieser Stelle den Schutz von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit dar. Der Bodenwert wird im NIBIS/LBEG mit 25 angegeben, was als niedriger Wert zu bezeichnen ist. Insofern ist die Darstellung als ertragreicher Boden nicht verständlich. Die geplante gewerbliche Entwicklung ist im von der Samtgemeinde beschlossenen Entwicklungskonzept dargestellt. Daher wird angeregt, die Darstellung von schutzwürdigen Böden soweit zurückzunehmen, wie es der Gewerbegebietsdarstellung im Entwicklungskonzept entspricht. Es wird außerdem auf Allgemeines Punkt 2 verwiesen.</p> <p>(3) Die Erweiterung der Sportflächen/Gemeinbedarf wird im derzeit in Überarbeitung befindlichen Ortsentwicklungskonzept (Anlage 8) vorge-</p>	<p>res sollte ein aus dem LRP entwickelter Grünordnungsplan behandeln.</p> <p>Auf Grund von Hinweisen aus der Nachbarkommune wurde der Bereich „von Siedlungen freizuhaltender Bereich“ neu gefasst und konkretisiert.</p> <p>Bei der Darstellung von Böden hoher Fruchtbarkeit handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen der Fachbehörde LBEG, die für die Darstellungsebene LRP ausreichend sind und im Rahmen eines Grünordnungsplanes näher zu betrachten wären. Grundsätzlich sind solche Böden schutzwürdig, da dadurch die Nutzbarkeit von Naturgütern als Gesetzesauftrag gewährleistet wird.</p> <p>Die Argumentation wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich werden keine nachrichtlichen Einschätzungen des LBEG im Einzelfall zurückgenommen. Nur so bleibt die Konsistenz des LRP gewahrt.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>sehen, war aber auch schon bisher im Entwicklungskonzept enthalten. Der Entwurf des LRP stellt an dieser Stelle den Schutz von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit dar. Der Bodenwert wird im NIBIS/LBEG mit 23-30 angegeben, was als niedriger bis mittlerer Wert zu bezeichnen ist. Insofern ist die Darstellung als ertragreicher Boden nicht verständlich. Außerdem ist ein Teil als anthropogen überformter Boden und damit weniger wertvoller Boden gekennzeichnet. Es wird angeregt, die Darstellung schutzwürdiger Böden soweit zurückzunehmen, wie es der Darstellung von Gemeinbedarfsflächen im Entwicklungskonzept entspricht. Es wird außerdem auf Allgemeines Punkt 2 verwiesen.</p> <p>(4) Eine mögliche wohnbauliche Entwicklung ist hier bereits im Ortsentwicklungsplan dargestellt. Der Entwurf des LRP stellt an dieser Stelle den Schutz von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit dar. Der Bodenwert wird im NIBIS/LBEG mit 22-28 angegeben, was als niedriger Wert zu bezeichnen ist. Ein Teil wird als sehr gute Zustandsstufe beschrieben. Es wird angeregt, die Darstellung schutzwürdiger Böden soweit zurückzunehmen, wie es der Darstellung von Wohnbauflächen im Entwicklungskonzept entspricht. Es wird außerdem auf Allgemeines Punkt 2 verwiesen.</p>	<p>Die Argumentation ist nachvollziehbar, auch die BÜK (Bodenübersichtskarte) zeigt hier keinen seltenen Bodentyp o.ä.an.</p> <p>Die Karte des standortbezogenen ackerbaulichen Ertragspotenzials (LBEG 2008) zeigt: hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit, > hohe natürliche Ertragsfähigkeit, >geringer Betriebsmitteleinsatz >nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts Standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial: hoch (5), sehr hoch (6) äußerst hoch (7) da es sich hier um Daten des Bestandes handelt und keine Zielstellung, verbleibt die Darstellung und ist bei konkreten Planungen entsprechend argumentativ einzuordnen.</p> <p>s.o.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>(5) Es ist im von der Samtgemeinde beschlossenen Entwicklungskonzept eine mögliche bauliche Entwicklung an bereits vorhandener Erschließung vorgesehen. Der LRP-Entwurf sieht hier die Freihaltung von Landschaftsräumen vor, in denen nach Datenblatt SE_01 keine Siedlungsentwicklung größer als 1 ha erfolgen sollte. Dies steht im Widerspruch zu den Entwicklungsabsichten der Gemeinde Reppenstedt. Es wird auf Allgemeines, Punkt 2 verwiesen.</p> <p>(6) In Dachtmissen soll als ländlich geprägter Ort lediglich eine Eigenentwicklung und das möglichst als Innenbereichsentwicklung erfolgen. Allerdings weist die Ortslage mit den alten Hofanlagen insgesamt ein weitgehend intaktes Ortsbild auf, sodass Verdichtungen mit Augenmaß erfolgen müssen, um wertvolle Strukturen zu erhalten. Insofern sollte eine geringfügige Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden, auch wenn diese nicht in den beschlossenen Entwicklungsplanungen berücksichtigt ist. Nach Westen und Südwesten bieten sich keine Flächen an aufgrund angrenzenden Waldes und des Wertes für Natur und Landschaft. Im Südosten und Osten liegen landwirtschaftliche Betriebe. Insofern bietet sich für eine bauliche Entwicklung lediglich der Bereich im Norden an, auf welchem ein LSG würdiges Gebiet gekennzeichnet ist. Es wird angeregt hier die Darstellung eines LSG würdigen Gebietes in einem möglichen Abrundungsbereich für Dachtmissen zurückzunehmen.</p> <p>(7) Auf dieser Fläche ist ein Ereigniswald geplant. Anlässlich von Geburtstagen, Hochzeiten etc. können Bürger hier eine Baumpflanzung vor-</p>	<p>Hier liegt tatsächlich ein Konflikt vor und im Zuge weiterer Planungen und Begründungen ist auf die fachliche Darstellung einzugehen. Dabei ist diese Planungsabsicht im Kontext mit anderen Entwicklungsmöglichkeiten/Alternativen zu prüfen und Prioritäten zu entwickeln.</p> <p>Die Argumentation wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der LRP stellt für den nördlichen Raum Dachtmissen dar, dass es sich hier um einen Landschaftsraum handelt der eine Landschaftsschutzwürdigkeit besitzt. Es steht dem LRP nicht zu, schon hier durch Freihalten bzw. Freiziehen von möglichen Wohnbau-Erweiterungen der gemeindlichen Planungshoheit vorzugreifen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>nehmen. Der angrenzende Bereich, durch den der Ereigniswald erschlossen werden soll, ist als LSG-würdig und Entwicklungsverbundfläche gekennzeichnet. Es ist zu prüfen, inwieweit der Schutzzweck und die geplante Nutzung miteinander vereinbar sind. Sollte sich keine Vereinbarkeit zeigen, wird angeregt, hier keine LSG-Würdigkeit zu erkennen.</p> <p>(8) In Reppenstedt kennzeichnet der Entwurf des LRP die Freihaltung einer Landschaftsachse und die Freihaltung von Bebauung. Hier befindet sich das Ortszentrum mit Einzelhandelsgeschäften. Der „Kranke Hinrich“ ist innerhalb des Bebauungszusammenhangs verrohrt. Eine Wiederherstellung der Landschaftsachse wird für unrealistisch gehalten. Es wird auf Allgemeines Punkt 3 verwiesen. Die grüne „Pfeil-„ Darstellung sollte entfernt werden.</p>	<p>Im Gegensatz zu Naturschutzgebieten ist die Zielrichtung von Landschaftsschutzgebieten die „Kultur“-Landschaft zu schützen, aber auch die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft wieder herzustellen.</p> <p>Die Anpflanzung von Bäumen auf ehemals ackerbaulich genutzten Flächen kann diesem Ziel dienen, zumal die Funktion ortsnaher Erholungsräume gestärkt wird.</p> <p>Dass das Gewässer durch die Ortslage mit Baulichkeiten und auch der Landesstraße kleinräumig beeinträchtigt wird ist bekannt. Der LRP stellt die übergeordneten größeren Zusammenhänge von Hauptachsen der Entwicklung dar - unabhängig von der Realisierungswahrscheinlichkeit bzw. -möglichkeit.</p>
46	Gemeinde Kirchgellersen 26.08.2015	<p>Allgemeines</p> <p>1. Planungen im Raum finden laut Kap. 5.1 und 6 des LRP-Entwurfes nur Berücksichtigung insoweit, als es sich um gefestigte Planungen handelt. Dabei sind Bebauungspläne und Flächennutzungspläne unberücksichtigt geblieben. B-Pläne würden nicht vorliegen, F-Pläne seien zu unkonkret, was den Maßstab betrifft. Die B-Pläne sind Satzungen der Gemeinde und damit gefestigte Planungen. Die Flächennutzungspläne sind wenn auch nicht parzellenscharf so doch bindend für die kommunale Entwicklung, vom Landkreis Lüneburg genehmigt und damit ebenfalls gefestigte Planungen. Beides ist im Geoportal des Landkreises abrufbar. Das Ziel- und Entwicklungskonzept sollte die Bauleit-</p>	<p>Zu 1.</p> <p>Durch die Erstellung des Landschaftsrahmenplanes in digitaler Form kommt es zu Darstellungen, die einer individuellen Überprüfung bedürfen. Dieses wurde im Dialogprozess mit Partnern und Betroffenen erkannt. Besonders sind hiervon sog. verfestigte Planungen, zu denen auch B-Pläne gehören, zu nennen.</p> <p>Aufgrund zahlreicher Hinweise wurde eine umfangreiche, individuelle Überprüfung der Zielaussagen zu Biotopentwicklung, der Schutzgebietwürdigkeit und Artenschutzprogrammen in B-Plangebieten und bebauten Flächen</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>planung der Kommunen berücksichtigen, um spätere umfangreiche Abwägungen und Auseinandersetzungen zu vermeiden.</p>	<p>durchgeführt. Bei Überschneidungen wurden bebaute oder für die Bebauung konkret vorgesehene Flächen herausgenommen, während andererseits z.B. im B-Plan festgesetzte Grünelemente zum Teil als Verbindungselemente oder Entwicklungsachsen verblieben.</p> <p>F-Pläne bereiten die verbindliche Bauleitplanung lediglich vor. Deshalb sind dort landschaftsökologische Belange und artenschutzrechtliche Hinweise darzustellen. Teilweise sind bereits diese Fachhinweise berücksichtigt worden und damit Teil der F-Planung.</p> <p>Nicht berücksichtigt werden können mittel- und langfristige Überlegungen zur gemeindlichen Entwicklung, die nicht durch konkrete Planungen abgesichert sind. Hier ist es Aufgabe der Gemeinde, sich für den Fall der Konkretisierung ihrer Überlegungen mit den Darstellungen des LRP auseinander zu setzen.</p> <p>Es ist Ziel des Landschaftsrahmenplanes fachliche Hinweise zu geben und räumlich darzustellen, die im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden inhaltlich nachvollziehbar zu berücksichtigen und abzuwägen sind.</p> <p>Eine Herausnahme dieser Grundlagen um damit umfangreiche Abwägungen und Auseinandersetzungen zu vermeiden entspricht nicht transparenten Planungsprozessen und würde ggf. einer planungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten.</p> <p>Zu 2.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>2. Darüber hinaus wird es als sinnvoll erachtet, dass auch beschlossene städtebauliche Entwicklungskonzepte im Sinne von §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB Berücksichtigung finden. Es ist nicht zielführend, den Gemeinden in Ortsnähe, insbesondere Grundzentren oder Orten mit grundzentraler Teilfunktion bzw. Orten mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung der Infrastruktur im RROP, keine oder zu geringe Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. (s. Anlage 1: von der Samtgemeinde Gellersen beschlossenes Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Gellersen)</p> <p>3. Das RROP 2010 legt den Flächenzuwachs von Samtgemeinden durch künftige Wohnbauflächen bis 2020 fest. Unter Anwendung der im RROP genannten Formel entfallen dabei auf die Samtgemeinde Gellersen bis 2020 noch 24,6 ha (s. Anlage 2: Nachweis Einhaltung Vorgaben RROP zu Verbrauch an Wohnsiedlungsflächen in der Samtgemeinde Gellersen vom 18.06.2015). Der Landschaftsrahmenplan muss im Umfeld zu den Ortslagen, insbesondere zu Reppenstedt als Grundzentren und zu Kirchgellersen als Ort mit der besonderen Schwerpunktaufgabe Sicherung der Infrastruktur, diese Erweiterungsmöglichkeiten zulassen. Der Entwurf des LRP schränkt die Siedlungsentwicklung von Reppenstedt durch freizuhaltende Siedlungsräume und ein Erhaltungsgebot für schutzwürdige Böden angrenzend an die Ortslage erheblich ein. Damit steht der LRP-Entwurf im Widerspruch zum RROP und den Entwicklungsabsichten von Reppenstedt. In Kirchgellersen werden die Entwicklungsmöglichkeiten auf den westlichen und südli-</p>	<p>Es ist nicht Ziel des Landschaftsrahmenplans Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden zu unterbinden. Vielmehr bietet der Landschaftsrahmenplan mit seinem Aussagen wertvolle Planungshinweise die bei einer sachgerechten Abwägung zu nachvollziehbaren Ergebnissen auch zunächst widersprüchlich Ziele kommen soll. Welche konkreten Restriktionen der LRP bezüglich des genannten Entwicklungskonzeptes in der Gemeinde Reppenstedt entfaltet, wird leider nicht dargelegt.</p> <p>Zu 3. Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Es findet keine Einschränkung von Erweiterungsmöglichkeiten der Entwicklung von Gemeinden statt. Eine Analyse des Zielkonzeptes zeigt, dass allein an der Ortslage Reppenstedt im Westen über 15 ha, im Norden über 20 ha, im Südosten –trotz Beibehaltung des sog. Grüngürtels - über 20 ha und im Süden über 30 ha keine relevanten Planaussagen aufweisen. Die in der Summe über 85 ha allein um die Ortslage Reppenstedt dargestellten Räume stellen allein damit ein Vielfaches des im RROP zur Deckung des prognostizierten Wohnraumbedarf für die gesamte Samtgemeinde von 24,6 ha dar. Die Darstellung der Böden mit hoher Fruchtbarkeit ist bei dieser Betrachtung allerdings nicht berücksichtigt worden. Es ist allgemeiner Planungsgrundsatz solchen ertragsfä-</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>chen Bereich beschränkt. Das Entwicklungskonzept der Samtgemeinde sieht aber gerade eine Entwicklung auch nach Nordosten vor, womit die Ortslage abgerundet werden könnte. Nach Süden schließt sich eine Flutmulde und sehr bewegtes Gelände an, was für eine Bebauung wenig geeignet ist.</p> <p>4. Nr. 1 der Tab. 42 des LRP-Entwurfs legt als Leitlinie fest, dass ein Biotopverbundkonzept auf 20% der Kreisfläche aufgebaut werden soll. Es geht damit weit über die Anforderungen nach §20 BNatSchG hinaus. Dieses Konzept sollte bereits bebaute Flächen in innerörtlichen Lagen nicht überplanen. Eine solche Planung wäre bei Umsetzung mit Ankäufen von bereits bebauten Grundstücken verbunden. Das Konzept wird in solchen Fällen auch langfristig für unrealistisch bzw. nicht finanzierbar gehalten.</p> <p>5. Nr. 6 der Tab. 42 des LRP-Entwurfs legt als Leitlinie fest, dass der Anteil der Biotope mit sehr hoher und hoher Bedeutung von 8 auf 20% ohne Biosphärenreservat gesteigert werden soll. Dieser Ansatz darf</p>	<p>higen Böden aus Gründen der Ressourcenschonung besonders zu berücksichtigen. In der Regel findet diese Bewertung im Rahmen von Abwägung (z.B. in der Bauleitplanung) statt. Ein städtebauliches Entwicklungsverbot ist damit nicht zwingend verbunden, wohl aber eine nachvollziehbare Auseinandersetzung im Rahmen des Abwägungsgebotes.</p> <p>Die angesprochene Flutmulde (südlich Reppenstedt, ehemals Schachbrettblumenwiese) wäre selbstverständlich nicht bebaubar sondern als innerstädtischer Grünzug zu sichern, um damit eine Steigerung der Wohnumfeldqualität und Kleinklimatische Vorteile zu sichern.</p> <p>Zu 4 Die Festsetzung eines Flächenanteils von 20% der Kreisfläche trägt der guten naturräumlichen Ausstattung des Landkreises Lüneburg Rechnung. Dieser Ansatz ist deshalb angemessen, um den Landkreis Lüneburg als lebenswerten Raum mit einer hohen Wohnumfeld- und Erholungsqualität zu sichern und damit diesen Standortvorteil nicht zu verspielen. Anzumerken ist, dass viele Waldareale, Grünlandzüge oder Gehölzstrukturen trotz der Biotopfunktion nutzbar sind. 20 % Fläche bedeutet nicht 20% Null-Nutzung.</p> <p>Zu 5. Wie oben bereits ausgeführt, wird eine Siedlungsentwick-</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>nicht zu Lasten der Siedlungsentwicklung in Ortsnähe von Grundzentren oder Orten mit grundzentraler Teilfunktion bzw. Orten mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung der Infrastruktur im RROP gehen. Vor diesem Hintergrund ist das Zielkonzept „Freihaltung von Landschaftsräumen“ noch einmal kritisch zu hinterfragen.</p> <p>Für folgende Flächen der Gemeinde Kirchgellersen ist eine Nutzung vorgesehen, die im Widerspruch zu Zielen und Maßnahmen im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Lüneburg steht (s. Anlage 4: Entwurf LRP für Gemeinde Kirchgellersen mit Nummerierung der Punkte aus der Stellungnahme):</p> <p>(1) Hier ist eine bauliche Entwicklung vorgesehen, die im von der Samtgemeinde beschlossenen Ortsentwicklungsplan enthalten ist. Ziel- und Maßnahmenblatt SE-02 sagt zwar, dass innerhalb der unzerschnittenen Landschaften keine flächenhafte Siedlungsentwicklung größer als 10 ha erfolgen soll und eröffnet damit die Möglichkeit für eine Siedlungsentwicklung an dieser Stelle. Dies ist jedoch irreführend, insbesondere als die Fläche als LSG-würdig aufgenommen wurde (s.a. Nr.2 Allgemeines). Es wird angeregt, die Darstellung an dieser Stelle zurückzunehmen.</p> <p>(2) Im Eigentum der Gemeinde befindliche Fläche zur weiteren Baulandentwicklung. Stellungnahme wie zu (1)</p>	<p>lung durch die Förderung von Biotopstrukturen nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil: Die Vernetzung von Wohngebieten und ökologisch wertvollen Freiräumen führt zu einer Qualitätssteigerung des Wohnumfeldes. Hierzu zählt auch das bewusste Freihalten von Landschaftsräumen. Nur so kann eine Siedlungsentwicklung identitätsstiftend strukturell gegliedert und „unstrukturierter Siedlungsbrei“ vermieden werden.</p> <p>Die Argumentation wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das für eine Wohnbauentwicklung vorgesehene Gebiet ist der randliche Teil eines unzerschnittenen Raumes. Aus Gründen der Konsistenz der Darstellung verbleibt die Darstellung im LRP und ist im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. Die Darstellung LRP-würdigkeit an der nördlichen Häuserzeile des Wappenhorner Weges wird entnommen.</p> <p>Siehe unter (1)</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>(3) Im gekennzeichneten Bereich ist der Osterbach verrohrt (Vorfluter). Hier befindet sich der zentrale Versorgungsbereich mit Einzelhandelsgeschäften. Eine Öffnung würde jede Entwicklung im Ortskern behindern, wenn nicht sogar verhindern. Der Osterbach ist in diesem Abschnitt nicht Teil des FFH-Gebietes oder des LSG, insofern ergibt sich keine Notwendigkeit zur Aufnahme dieses Gewässerabschnitts in den Biotopverbund gemäß Maßnahmenblatt BV_FgA_09. (s. a. Nr. 3 Allgemeines). Es wird angeregt, die Darstellung der Biotopverbundachse für den Osterbach auf den Bereich nordöstlich und östlich von Kirchgelers zu beschränken.</p> <p>(4) Die Fläche wird als „Veranstaltungswiese“ Einemhofer Weg genutzt. Diese Nutzung steht im Widerspruch zu einem möglichen LSG. Die Darstellung der LSG-Würdigkeit sollte im Bereich der Veranstaltungswiese und angrenzender Flächen zurückgenommen werden.</p>	<p>Die Durchgängigkeit von Gewässern, auch als innerörtliches Gestaltungselement ist und bleibt Ziel von Naturschutz und Landschaftspflege und ist mit der Wasserrahmenrichtlinie konform. Schon heute setzen viele Kommunen in Deutschland trotz schwieriger baulicher Rahmenbedingungen dieses Konzept um. Was letztlich in welcher Zeit realisiert werden kann bleibt der Einzelfallprüfung überlassen. Der übergeordnete Grundsatz bleibt als Fachziel bestehen und ist im Fachplan LRP darzustellen.</p> <p>Auf der Maßstabsebene des LRP macht es keinen Sinn solche kleinflächigen Einzelfälle zu berücksichtigen, vielmehr wären diese Aspekte in einem möglichen LSG-Ausweisungsverfahren zu behandeln.</p>
47	Hansestadt Lüneburg 12.08.2016	<p>Die bereits kritisierten Darstellungen der LSG-Würdigkeit und der Freihaltung von Landschaftsräumen sind im Bereich Bilmer Berg nach wie vor enthalten. Hierdurch entstehen erhebliche Hindernisse für eine künftige bauleitplanerische Darstellung als gewerblich zu nutzende Fläche. Eine entsprechend positive Gewichtung im Rahmen einer planerischen Abwägung kann ggf. nur erschwert möglich sein.</p> <p>Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die als schutzwürdig deklarierten Flächen in der Bestandserhebung zur ökologischen Wertigkeit, im Wesentlichen nur mit einem allgemeinen bis geringen Wert beurteilt worden sind. Die betroffenen Flächen des Stadtgebietes werden in der Bestandserhebung</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sowohl die Kartierung bzw. Landschaftsbewertung durch EGL (LRP) als auch die stadteigenen Biotopkartierung zu vergleichbaren Ergebnissen kommt. Allerdings ist im Landschaftsrahmenplan der Aspekt Landschaftsbild mit eingeflossen.</p> <p>Unabhängig davon haben sich planerische Rahmenbedingungen im Laufe der LRP-Erarbeitung ergeben. Im Zuge der Einarbeitung aktueller planerischer Rahmenbedingungen ist die Bewertung der A 39 als vordringlicher Be-</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>im Wesentlichen als Kiefernwald (Wertstufe II), sonstiger Laubwald (Wertstufe II) und Sandacker (Wertstufe I) dargestellt.</p> <p>Die stadteneigene Biotopkartierung zeigt zwar eine etwas höhere Bewertung auf, bestätigt aber eine Wertigkeit von nur allgemeiner bis geringer Bedeutung. Lediglich einige Wegerandbereiche wurden mit höheren Werten kartiert.</p> <p>Die Darstellung ist deshalb und im Hinblick auf eine Bereitstellung gewerblich zu nutzender Flächen in ausreichendem Umfang, hinsichtlich der Ziele und des Umfangs zu überprüfen.</p> <p>Bereits am 10. Februar 2016 ist Herrn Bartscht und Herrn Jäkel in einem Gespräch mit den Bereichen Grün- und Stadtplanung mitgeteilt worden, dass die vorgesehene Darstellung einer LSG-würdigen Fläche mit einem Ausschluss von Bebauung zur Freihaltung von Landschaftsräumen zu einem erheblich erhöhten Abwägungsaufwand und zu einem teilweisen bzw. vollständigen Verzicht auf eine bauliche Nutzung führen wird. Die Entwicklung von hafen-, auto- bahn- und gleisnahen Flächen für eine gewerbliche Nutzung würde damit erheblich erschwert. Zudem haben die als schutzwürdig bezeichneten Flächen nach der Bestandsaufnahme im Wesentlichen nur einen allgemeinen bis geringen Wert. Es wurde um eine Überprüfung der Darstellung mit dem Ziel eines Verzichts darauf gebeten. Der Unteren Naturschutzbehörde wurde eine Stellungnahme übergeben, die unter anderem auf diesen Konflikt hinwies.</p> <p>Im nunmehr veröffentlichten Bundesverkehrswegeplan wird die Fortführung der BAB A 39 bis zur Anschlussstelle Weyhausen als vordringlicher Bedarf eingestuft. Sie besitzt demnach eine hohe raumordnerische Bedeutung, insbesondere für die Hinterlandanbindung der Seehäfen.</p> <p>Die Trasse der A 39, die sich im Planfeststellungsverfahren befindet, führt unmittelbar durch die oben genannten, im Landschaftsrahmenplan als schutzwür-</p>	<p>darf heute „als verfestigte Planung“ anzusehen und damit dem ersten Planabschnitt gleichzustellen. Dadurch entfällt die Autobahntrasse zukünftig eine hohe Zerschneidungswirkung mit entsprechenden Trassen begleitenden Beeinträchtigungen, die im Zuge des Planfeststellungsverfahrens abzuarbeiten sind.</p> <p>Durch die verfestigte Planung verliert ein Großteil der dem Stadtgebiet zuzuordnenden Flächen zukünftig ihre jetzige Einschätzung als schutzwürdige Fläche. Gleiches gilt für die östlich des ESK liegenden Flächen.</p> <p>Der 2. Planabschnitt der A 39 wird in einer Wirkbreite von bis zu 200 m für die Trassen begleitenden Flächen dargestellt, übrig bleibende Splitterflächen entfallen wegen ihrer Kleinflächigkeit auf der Ebenen des Landschaftsrahmenplanes.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		dig eingestuft Flächen. Das durch den Plan verfolgte Ziel ist damit nicht mehr umsetzbar. Die dem Bau einer Autobahn und auch einer Entwicklung von Bauflächen entgegenstehende Darstellung im Landschaftsrahmenplan sollte konsequenterweise entfallen. Der absehbare Konflikt mit dem Bundesverkehrswegeplan und der längerfristigen Entwicklungsplanung der Hansestadt würde damit ausgeräumt.	
48	Gemeinde Barnstedt 07.07.2016	Vorbemerkungen	<p>Allgemeine Vorbemerkung</p> <p>Durch die Erstellung des Landschaftsrahmenplanes in digitaler Form kommt es zu Darstellungen, die einer individuellen Überprüfung bedürfen. Dieses wurde im Dialogprozess mit Partnern und Betroffenen erkannt. Besonders sind hiervon sog. verfestigte Planungen, zu denen auch B-Pläne gehören, zu nennen.</p> <p>Aufgrund zahlreicher Hinweise wurde eine umfangreiche, individuelle Überprüfung der Zielaussagen zu Biotopentwicklung, der Schutzgebietswürdigkeit und Artenschutzprogrammen in B-Plangebieten und bebauten Flächen durchgeführt. Bei Überschneidungen wurden bebaute oder für die Bebauung konkret vorgesehene Flächen herausgenommen, während andererseits z.B. im B-Plan festgesetzte Grünelemente zum Teil als Verbindungselemente oder Entwicklungsachsen verblieben.</p> <p>F-Pläne bereiten die verbindliche Bauleitplanung lediglich vor. Deshalb sind dort landschaftsökologische Belange und artenschutzrechtliche Hinweise darzustellen. Teilweise sind bereits diese Fachhinweise berücksichtigt worden und damit Teil der F-Planung.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>1. Im Zielkonzept des Entwurfes des LRP werden die Ortskerne von Barnstedt und Kolkhagen im Wesentlichen von Zielfestlegungen frei gehalten. Dies wird begrüßt. Davon abweichend werden im Ortskern von Barnstedt einige Freiflächen mit der Zielstellung „Sicherung von Klimaschutzflächen durch Erhalt von Dauergrünland“ belegt (s. unten Nr. 3). Grundsätzlich ist infrage zu stellen, ob der Erhalt von Dauergrünland eine sinnvolle Zielstellung für Freifläche innerhalb von Ortslagen ist. Südlich von Kolkhagen wird im LRP-Entwurf eine Biotopverbundachse Wald dargestellt, obwohl hier weite Flächen landwirtschaftlich genutzt werden. Die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe muss gesichert sein. Die Landwirtschaft nimmt in den Orten Barnstedt und Kolkhagen noch einen hohen Stellenwert ein.</p> <p>2. Planungen im Raum finden laut Kap. 5.1 und 6 des LRP-Entwurfes nur</p>	<p>Nicht berücksichtigt werden können mittel- und langfristige Überlegungen zur gemeindlichen Entwicklung, die nicht durch konkrete Planungen abgesichert sind. Hier ist es Aufgabe der Gemeinde, sich für den Fall der Konkretisierung ihrer Überlegungen mit den Darstellungen des LRP auseinander zu setzen. Es ist Ziel des Landschaftsrahmenplanes fachliche Hinweise zu geben und räumlich darzustellen, die im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden inhaltlich nachvollziehbar zu berücksichtigen und abzuwägen sind.</p> <p>Zu 1. Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Zielstellungen sind fachlich begründet, um den gesetzlichen Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege zu genügen. Es obliegt der gemeindlichen Planungshoheit, diese Ziele (wie z.B. Erhalt von Dauergrünland) im Rahmen der Abwägung im Bauleitverfahren nachvollziehbar zu bewerten</p> <p>Die Darstellung von Biotopverbundachsen ist aus Übersichtlichkeitsgründen zwar als Linie dargestellt, jedoch als Korridor zu verstehen. In diesem Korridor ist z.B. von Ausgleichmaßnahmen eine Entwicklung der jeweiligen Lebensräume aus fachlicher Sicht sinnvoll.</p> <p>Zu 2.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>bietes zugewiesen wird.</p> <p>Außerdem führt die Zielfestlegung des LRP-Entwurfes „Sicherung von Klimaschutzflächen durch Erhalt von Dauergrünland“ für Freiflächen im Geltungsbereich der Abrundungssatzung (vgl. Anlage 1, Nr. 3 b) zu einem Zielkonflikt mit der Bauleitplanung der Gemeinde Barnstedt.</p> <p>Auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mühlenberg“ wird für eine Baufläche (vgl. Anlage 1, Nr. 3 c) die Zielstellung „Sicherung von Klimaschutzflächen durch Erhalt von Dauergrünland“ zeichnerisch festgelegt. Sie widerspricht der zulässigen Nutzung im Bereich eines allgemeinen Wohngebietes.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 4 „Haesefeld“, der im Jahr 2009 rechtswirksam geworden ist, wird bisher im Entwurf des LRP nicht vollständig berücksichtigt (vgl. Anlage 1, Nr. 3 d).</p> <p>Sein Plangebiet wird im Zielkonzept des LRP-Entwurfes zum Teil in ein Gebiet einbezogen, das die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt.</p> <p>Für die im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Barnstedt festgesetzten Flächen sollten Zielfestlegungen im Landschaftsrahmenplan entfallen.</p> <p>4. Es wird außerdem als sinnvoll erachtet, dass auch beschlossene städtetechnische Entwicklungskonzepte im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB im LRP Berücksichtigung finden, wie das von der Samtgemeinde Ilmenau beschlossene Siedlungsentwicklungskonzept 2003. <u>Die dort für das Gemeindegebiet von Barnstedt geplanten Siedlungsentwicklungsflächen sollten im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes berücksichtigt werden.</u></p>	<p>Entwicklung sachgerecht abzuwägen. Dabei sollten Überlegungen eine Rolle spielen, die auch das Dorfbild berücksichtigen und Grünländereine bewusst als Gestaltungs- und Gliederungselement begreifen.</p> <p>Der Bereich ist als Bestand „Senken für klimaschädliche Stoffe“ dargestellt, was der faktischen Lage entspricht. Zielstellungen zum Klimaschutz befinden sich nicht mehr innerhalb des Gebiets des B-Plans.</p> <p>Dem Einwand wird gefolgt und entsprechend angepasst.</p> <p>Siehe hierzu „Allgemeine Vorbemerkungen“, oben</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Der nördliche Teil der im Siedlungsentwicklungskonzept als Entwicklungsfläche „Nördlicher Butterberg“ bezeichneten Fläche (vgl. Anlage 1 Nr. 4 a), deren südlicher Teil bereits in den Flächennutzungsplan aufgenommen wurde (s. o.), wird im Entwurf des LRP in ein Gebiet einbezogen, das die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt.</p> <p>Gemäß einer Vereinbarung der Gemeinde Barnstedt zur Siedlungsentwicklung mit dem Landkreis Lüneburg im Jahr 2005 wurde auch eine Fläche in Kolkhagen zwischen Heidekampfweg und Rüstgarten für die weitere Siedlungsentwicklung abgestimmt (vgl. Anlage 1, Nr. 4 b), für die im LRP-Entwurf keine Ziele vorgegeben werden.</p> <p>Dafür sollten eine Fläche in Neukolkhagen, südwestlich der Hauptstraße (Wald) sowie eine Fläche in Kolkhagen, im Bereich Kampweg nicht in die weitere Siedlungsentwicklung einbezogen werden.</p> <p>Die Zielstellungen des LRP sollten auch der oben dargelegten <u>langfristigen Siedlungsentwicklung von Barnstedt nicht entgegenstehen.</u></p> <p>In diesem Sinne sollte für die weitere Siedlungsentwicklung zusätzlich ein Streifen nördlich Neukolkhagen/Lager Kolkhagen von Zielfestlegungen im LRP freigehalten werden, der zu einem Landschaftsausschnitt mit geringerer Wertigkeit gehört (vgl. Anlage 1, Nr. 4 c). Das Gebiet wird im LRP-Entwurf als Entwicklungsfläche für den Biotopverbund dargestellt.</p> <p>Damit kann der naturräumlichen Situation der übrigen an die Ortslage von Barnstedt angrenzenden Flächen Rechnung getragen werden, die größtenteils als hochwertig beurteilt werden und somit entweder bereits im Bereich von NSG oder LSG liegen oder für die im LRP-Entwurf das Potential zur Ausweisung von LSG oder NSG ermittelt wurde.</p>	<p>Bei der Konkretisierung von baulichen Entwicklungen im Rahmen konzeptioneller Überlegungen sind die Hinweise des LRP zu berücksichtigen und zu bewerten. Nördlich von Barnstedt sind lediglich Waldbiotopachsen mit der Option Waldentwicklung dargestellt. Wie oben bereits dargestellt handelt es sich um Überlegungen die innerhalb eine großräumigen Korridors zutreffen und weniger relevant für eine Erweiterung der Ortsrandbebauung sind.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		Der perspektivische Bedarf an Wohnbauentwicklungsflächen kann aus der jüngst vorgestellten Wohnungsmarktanalyse der GEWOS (Anlage 2) abgeleitet werden, die auch für Barnstedt bis zum Jahr 2020 einen weiteren Neubaubedarf prognostiziert.	
49	Gemeinde Reinstorf		<p>Durch die Erstellung des Landschaftsrahmenplanes in digitaler Form kommt es zu Darstellungen, die einer individuellen Überprüfung bedürfen. Dieses wurde im Dialogprozess mit Partnern und Betroffenen erkannt. Besonders sind hiervon sog. verfestigte Planungen, zu denen auch B-Pläne gehören, zu nennen.</p> <p>Aufgrund zahlreicher Hinweise wurde eine umfangreiche, individuelle Überprüfung der Zielaussagen zu Biotopentwicklung, der Schutzgebietswürdigkeit und Artenschutzprogrammen in B-Plangebieten und bebauten Flächen durchgeführt. Bei Überschneidungen wurden bebaute oder für die Bebauung konkret vorgesehene Flächen herausgenommen, während andererseits z.B. im B-Plan festgesetzte Grünelemente zum Teil als Verbindungselemente oder Entwicklungsachsen verblieben.</p> <p>F-Pläne bereiten die verbindliche Bauleitplanung lediglich vor. Deshalb sind dort landschaftsökologische Belange und artenschutzrechtliche Hinweise darzustellen. Teilweise sind bereits diese Fachhinweise berücksichtigt worden und damit Teil der F-Planung.</p> <p>Nicht berücksichtigt werden können mittel- und langfristige Überlegungen zur gemeindlichen Entwicklung, die nicht durch konkrete Planungen abgesichert sind. Hier ist</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Ablehnungen oder Änderungen</p> <p>a) Gemarkung Sülbeck, Lage: Am Lindenberg Jüngere angepflanzte Kiefer-Monokulturen, die zu Hauf auf den Sandstandorten in der Lüneburger Heide vorhanden sind, haben weder eine kulturhistorische Bedeutung noch sind diese für die Erholung und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wertvoll.</p>	<p>es Aufgabe der Gemeinde, sich für den Fall der Konkretisierung ihrer Überlegungen mit den Darstellungen des LRP auseinander zu setzen. Es ist Ziel des Landschaftsrahmenplanes fachliche Hinweise zu geben und räumlich darzustellen, die im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden inhaltlich nachvollziehbar zu berücksichtigen und abzuwägen sind.</p> <p>Im Einzelnen: Landschaftsschutzgebiete besitzen auch die Zielstellung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu entwickeln. Auch wenn dort zurzeit Kiefern angepflanzt wurden, kann es fachlich geboten sein, dort Laubwald o.ä. zu fördern.</p>
		<p>b) Gemarkung Wendhausen und Holzen, Lage östlich der Orte liegendes Waldgebiet Ausgedehnte durch Raubbau entstandene überwiegend mit Kiefern bewachsene verarmte Sandstandorte haben weder eine kulturhistorische Bedeutung, Schönheit und Vielfalt. Für die Entwicklung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bedarf es anderer Maßnahmen. Dieses Waldgebiet ist nicht LSG-würdig</p>	<p>Zur ökologischen Aufwertung ausgedehnter Waldstandorte bedarf es der Objektplanung, die hier räumlich spezifische Maßnahmen zur Entwicklung von Waldlandschaften erarbeiten. Dem Einwand wird daher gefolgt.</p>
		<p>c) Gemarkung Holzen, Lage: Neetzer Kamp, Flur 2, Flurstücke 35-39, 149/40, 44/1, 46/1 Diese landwirtschaftlich genutzten Flächen unterliegen einer intensiven Futternutzung für Milchvieh. Eine kulturhistorische Bedeutung ist nicht erkennbar, da diese Flächen während des 2. Weltkrieges geebnet und</p>	<p>Die Ausführungen zur Landschaftsgeschichte werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Darstellung als landschaftsschutzgebietswürdig ist deshalb angezeigt, da die Leistungsfähigkeit des Natur-</p>

Lfd. Nr.	Instituti-on/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>der Flusslauf verändert wurde. Diese Flächen besitzen weder seltene Flora, noch Fauna und sind durch die damalige Melioration in den heutigen Nutzzustand versetzt worden.</p> <p>Aufgrund der Entstehungsgeschichte sind diese Flächen nicht als LSG-würdig anzusehen, da hier in der näheren Umgebung viele derartige Flächen vorhanden sind.</p>	<p>haushaltes (wie oben beschrieben) durch z. B. Melioration stark beeinträchtigt erscheint. Landschaftsschutzgebiete besitzen als Zielstellung auch die Wiederherstellung dieser Leistungsfähigkeit.</p>
		<p>d) Gemarkung Holzen, Lage: Auf dem Growe, Flur 1, Flurstücke 92, 93, 95, 97, 99, 100</p> <p>Diese Ackerflächen (nachweislich in den Katastrerausügen sowie Bewirtschaftungsunterlagen) sind 1964 in den jetzigen Zustand versetzt worden. Durch diese Verlegung des Fließgewässers wurden Wasserschadensereignisse in den Orten Holzen und Reinstorf wesentlich gemindert. Das derzeitige Grabenprofil ist trotz aller in den letzten Jahren geschaffenen Wasserrückhaltungen an der Obergrenze der Leistungsfähigkeit. Die jetzige Geländegestaltung erlaubt keine Wassererosionen angrenzender Flächen.</p>	<p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>e) Gemarkung Holzen, Lage: Zum Grasbruch, Flur 1, Flurstück 84/4</p> <p>Die derartige Geländebeschaffenheit ist erosionsfrei zum 1964 ausgebauten Fließgewässer. Zur Abrundung der Bebauung des Dorfes ist auch die Ausweisung zukünftiger Baulandflächen in Betracht zu ziehen. Um die Fortentwicklung des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes am Dorfrand nicht zu gefährden, ist eine LSG-Würdigkeit nicht gegeben.</p>	<p>Die Fortentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ist kein Kriterium für die LSG-Würdigkeit.</p> <p>Im Übrigen obliegt es der kommunalen Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung beide Belange sachgerecht zu bewerten und abzuwägen.</p>
		<p>f) Gemarkung Holzen, Lage: Auf dem Ram, Flur 1, Flurstück 83/7</p> <p>Begründung s. unter Pkt. d).</p>	
		<p>g) Gemarkung Holzen, Lage: Steckelberg, Flur 1, Flurstück 75/10</p> <p>Eine derartige Fläche kann nicht als LSG-würdig bezeichnet werden.</p>	<p>Siehe Punkt e.)</p>

Lfd. Nr.	Instituti-on/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Der angrenzende landwirtschaftliche Betrieb ist maßgeblich in der Weiterentwicklung benachteiligt. Zudem muss dieses Gelände für die Ausweisung evtl. Baulandflächen zur Abrundung des Dorfgebietes in Betracht gezogen werden. Um einer Zersiedlung der Landschaft vorzubeugen, ist von dem Status „LSG-würdig“ Abstand zu nehmen.</p>	
		<p>h) Gemarkung Holzen, Lage: Am Sandstein Der Status „LSG“ verhindert die Weiterentwicklung dieser Wohngebäude, evtl. die gärtnerische Gestaltung dieser Grundstücke sowie inhaltlich eine Wertminderung. Bebaute Grundstücke sind aus der Schutzwürdigkeit zu entlassen.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt, die Fläche, so sie bebaut ist nicht mehr als LSG-würdig dargestellt.</p>
		<p>i) Gemarkung Reinstorf, Lage südlich der Straße Am Vitusbach Die LSG-Würdigkeit ist dergestalt einzugrenzen: die westliche Grenze ist maximal 200 m von der östlichen Seite entfernt. Im nördlichen Teil ist ein Abstand zur Bebauung bzw. Gartengrundstücken von 20 m einzuhalten. Damit ist Betriebsfläche für den am Moorweg befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb, die Weiterentwicklung der im westlichen Teil befindlichen Wohngebäude, evtl. die gärtnerische Gestaltung dieser Grundstücke gesichert. Eine Sichtachse von der Straße Am Vitusbach in südlicher Richtung wird als angenehm empfunden. Das Quellgebiet des St. Vitusbaches kann somit als ausreichend LSG-würdig bezeichnet werden.</p>	<p>Es wird begrüßt, dass die LSG-würdigkeit anerkannt wird. Hinsichtlich der Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe wird auf e.) verwiesen.</p>
		<p>j) Gemarkung Reinstorf, Lage: östlich der Straßen Lerchental, Waldblick Hier soll eine Ausgleichsfläche für das nahe neu entstandene Wohngebiet als LSG-würdig bezeichnet werden. Diese kürzlich geschaffene Fläche ist mit einem Bauwerk (Regenrückhaltebecken) versehen und noch nicht abschließend gestaltet. Änderungen auf diesen und angrenzenden Flächen sind in mehrere Bauabschnitte eingeteilt. Eine</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt. Die durch den Plan Nr. 3 Erlenbruch festgesetzten zu bebauenden Flächen incl. des Regenrückhaltebeckens sind nicht als landschaftsschutzgebietswürdig darzustellen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		endgültige Fertigstellung des Plangebietes wird nicht vor dem Jahr 2030 erwartet, daher ist eine Aufnahme in den Status LSG-würdig unmöglich.	
		k) Gemarkung Horndorf, Lage Ackerflächen südlich der B 216 Weitläufige Ackerflächen ohne Erschließung, abgetrennt vom Ort durch die Bundesstraße 216 können weder Erholungssuchenden dienen, noch tragen diese einer besonderen Schönheit, Eigenheit oder kulturhistorischen Bedeutung bei. Eine Schutzwürdigkeit kann maximal dem am westlichen Ortseingang vorhandenen älteren Laubholzbestand zuerkannt werden.	Die Landschaftsschutzgebietswürdigkeit ergibt sich aus dem Kriterium „bedeutender unzerschnittener verkehrsarmer Raum“.
		l) Gemarkung Holzen, Lage: An der Neetze Die Gemeindegrenzen wurden einvernehmlich von den Gemeinden Rullstorf und Neetze in der letzten Legislaturperiode auf die Flussmitte verlegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. zusätzlich eingepflegt. Die alte Gemeindegrenze zeichnet den ehemaligen Flusslauf wieder, der die Eigenart und den Charakter des Fließgewässers widerspiegelt. Diese sind gute Planungsgrundlagen um eine Renaturierung gemäß Wasserrahmenrichtlinie und heutigem ökologischen Gewässerrückbau vorzubereiten.
		m) Befürwortungen z. B. Gemarkung Holzen, Lage: Auf dem Ram, Flur 1, Flurstück 89 Bei der Moll und Growe, Flur 1, Flurstück 80 An der Growe, Flur 1, Flurstück 148/82 Laub- und Nadelbäume unterschiedlichster Arten, Altersstufen und Pflegezustände auf diesen Grundstücken im Übergang von Geest- zur Niederungslandschaft dienen der Erosionsminderung und ganzjährig interessante Perspektiven für Erholungssuchende.	m.) bis o.) Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes befürwortet werden.
		n) Gemarkung Holzen, Lage: Auf dem Growe, Flur 1, Grundstücke 101, 103, 104, 105	

Lfd. Nr.	Instituti- on/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Grasbrook, Flur 1, Grundstücke 83, 84 Dieser feuchte Niederungsstandort (angrenzend an das bestehende LSG) wurde lt. Rezess aus dem 17. Jahrhundert als Schweineweide mit angrenzendem Hirtenhaus betitelt.</p>	
		<p>o) Gemarkung Reinstorf, Lage: An der B 216, Waldflächen nördlich an der B 216 beginnend ab der Straße Lerchental (ab LSG) bis einschl. der Waldfläche östlich der K 16 Laub-, Misch- und Nadelholzbestände bieten eine Abgas- und Lärm- pufferfunktion zur Ortschaft Reinstorf.</p>	

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
50	Gemeinde Embesen	<p>Im Zielkonzept des Entwurfes des LRP werden die Ortskerne von Embesen und von Oerzen (überwiegend) von Zielfestlegungen frei gehalten. Auch der Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes und des ADAC-Fahrsicherheitszentrums werden frei gehalten. Dies wird begrüßt.</p> <p>2.</p> <p>Planungen im Raum finden laut Kap. 5.1 und 6 des LRP-Entwurfes nur Berücksichtigung insoweit, als es sich um gefestigte Planungen handelt.</p> <p>Nach Auswertung des Zielkonzeptes des LRP-Entwurfes ist für das Gemeindegebiet von Embesen der Flächennutzungsplan unberücksichtigt geblieben.</p> <p>Dies betrifft die Wohnbauflächendarstellungen östlich des Schulweges (vgl. Anlage 1, Nr. 2a) sowie nördlich der K 10 zwischen Ortfelder Weg und K 17 („Fläche Ortfeld/Tiergarten“; Anlage 1, Nr. 2b). Für beide Flächen wird im Entwurf des Landschaftsrahmenplans teilweise das Entwicklungsziel „Erhaltung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit für die ackerbauliche Nutzung“ angegeben. Flächenversiegelungen sollen vermeiden werden. Die Fläche „Ortfeld/Tiergarten“ wird außerdem aufgrund der hohen artenschutzrechtlichen Bedeutung als Gebiet gekennzeichnet, das die Voraussetzung zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt. Der Flächennutzungsplan ist bindend für die kommunale Entwicklung, vom Landkreis Lüneburg genehmigt und damit ebenfalls gefestigte Planung. Er ist im Geoportal des Landkreises abrufbar.</p>	<p>1. Der LRP trifft keine Festsetzungen, sondern stellt nur bestimmte Werte und Ziele aus Sicht des Naturschutzes dar. Damit sind diese Darstellungen nicht ein absolutes Tabukriterium für eine gemeindliche Bauleitplanung, sehr wohl aber ein wichtiges Abwägungskriterium. Welches Gewicht dieser Darstellung hat, ist im Einzelfall zu entscheiden. Liegen der Zielaussage des LRP bezogen auf eine Schutzgebietswürdigkeit z.B. artenschutzrechtliche Gründe wie der Kartierung einer oder mehrerer streng geschützter Arten zu Grunde und hat die Gemeinde alternative Entwicklungsmöglichkeiten, wird eine Darstellung streng zu bewerten sein und möglicherweise im Rahmen der Abwägung schwer zu überwinden sein. Ist die Bauleitplanung dagegen in einem bestimmten Bereich unumgänglich und wird dabei ein kleiner Teil eines großen zusammenhängenden LSG-würdigen Bereichs "angekratzt", muss sich die Gemeinde mit dem Thema auseinandersetzen, kann aber in der Abwägung ggf. zu dem Ergebnis kommen, dass durch gestalterisch Maßnahmen zur Einbindung des Baugebietes in die Landschaft und unter Gewichtung aller Gesichtspunkte die gemeindliche Entwicklung hier Vorrang hat.</p> <p>2. Durch die Erstellung des Landschaftsrahmenplanes in digitaler Form kommt es zu Darstellungen, die einer individuellen Überprüfung bedürfen. Dieses wurde im Dialogprozess mit Partnern und Betroffenen er-</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Das Ziel- und Entwicklungskonzept des LRP sollte die Bauleitplanung der Kommunen vollständig berücksichtigen, um spätere umfangreiche Abwägungen und Auseinandersetzungen zu vermeiden.</p> <p>3.</p> <p>Bebauungspläne, Satzung /Örtliche Bauvorschrift Der Bebauungsplan Nr. 22 „Eitelkamp, der Ende des Jahres 2015 rechtswirksam geworden ist, wird bisher im Entwurf des LRP nicht berücksichtigt (vgl. Anlage 1, Nr. 3a). Sein Geltungsbereich war auch bereits im Flächennutzungsplan dargestellt (s.o.). Für das Plangebiet wird im Entwurf des Landschaftsrahmenplans das Entwicklungsziel „Erhaltung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit für die ackerbauliche Nutzung“ angegeben. Darüber hinaus wird die nordöstliche Ecke des Geltungsbereiches der Satzung aus dem Jahre 1985 (vgl. Anlage 1, Nr. 3b), die für das Altdorf von Oerzen eine örtliche Bauvorschrift festlegt, nicht berücksichtigt. Dieser Bereich wird in die Zielstellung „Aufbau eines kreisweiten Biotopverbunds“ einbezogen. Die Fläche soll der Schaffung von Verbindungselementen (Trittsteinbiotopen“ dienen. Für diese verbindlich festgelegten Bauflächen sollten Zielfestlegungen im Landschaftsrahmenplan entfallen.</p> <p>4.</p> <p>Es wird außerdem als sinnvoll erachtet, dass auch beschlossene städtebauliche Entwicklungskonzepte im Sinne von §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB im LRP Berücksichtigung finden, wie das von der Samtgemeinde Ilmenau beschlossene</p>	<p>kannt. Besonders sind hiervon sog. verfestigte Planungen, zu denen auch B-Pläne gehören, zu nennen. Aufgrund zahlreicher Hinweise wurde eine umfangreiche, individuelle Überprüfung der Zielaussagen zu Biotopentwicklung, der Schutzgebietswürdigkeit und Artenschutzprogrammen in B-Plangebieten und bebauten Flächen durchgeführt. Bei Überschneidungen wurden bebaute oder für die Bebauung konkret vorgesehene Flächen herausgenommen, während andererseits z.B. im B-Plan festgesetzte Grünelemente zum Teil als Verbindungselemente oder Entwicklungsachsen verblieben.</p> <p>3. F-Pläne bereiten die verbindliche Bauleitplanung lediglich vor. Deshalb sind dort landschaftsökologische Belange und artenschutzrechtliche Hinweise darzustellen. Teilweise sind bereits diese Fachhinweise berücksichtigt worden und damit Teil der F-Planung. Im Rahmen der Entwicklung von B-Plänen aus den F-Plänen sind aber die Darstellungen des LRP mit in die Abwägung einzubeziehen. Zum einen sind F-Plan-Darstellungen zum Teil schon älter und berücksichtigen nicht die aktuelle Entwicklung aus naturschutzfachlicher Sicht, zum anderen sind oft aber auch die naturschutzfachlichen Belange im F-Plan nicht in der Tiefe betrachtet worden. F-Pläne sind daher im Rahmen der LRP-Erstellung nicht als verfestigte Planung betrachtet worden. Nicht berücksichtigt</p>

Lfd. Nr.	Instituti- on/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Siedlungsentwicklungskonzept 2003.</p> <p>Die dort geplanten Siedlungsentwicklungsflächen sollten im Entwurf des Landschaftsrahmenplans berücksichtigt werden.</p> <p>Dies ist für die im Siedlungsentwicklungskonzept mit der Ziffer 1 bezeichnete Fläche geschehen (vgl. Anlage 1, Nr. 4a)</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass Embsen im Regionalen Raumordnungsprogramm als Grundzentrum ausgewiesen ist. Der Ort Embsen stellt somit in der Samtgemeinde Ilmenau gemeinsam mit Melbeck den Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung dar.</p> <p>Die im Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Ilmenau als Wohnbauentwicklungsfläche Papenbruch/Papendorn bezeichnete Fläche, deren westlicher Teil bereits in den Flächennutzungsplan aufgenommen wurde (s.o.), wird im Entwurf des LRP mit der Zielstellung „Erhaltung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit für die ackerbauliche Nutzung“ belegt (vgl. Anlage 1, Nr. 4b).</p> <p>Unter Berücksichtigung der durch die wertvolle Naturraumausstattung begrenzten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten des Ortes Embsen sollte auch der Ortsteil Oerzen in die grundzentrale Siedlungsentwicklungsfunktion von Embsen einbezogen werden, wobei die Priorität auf die Fläche in Embsen zu legen ist.</p> <p>In diese Überlegungen ist auch die jüngst vorgestellte Wohnungsmarktanalyse der GEWOS einzubeziehen, die für Embsen bis zum Jahr 2030 einen weiteren Neubaubedarf prognostiziert (Anlage 2).</p> <p>Im Siedlungsentwicklungskonzept werden in Oerzen zwei Flächen dargestellt (vgl. Anlage 1, Nr. 4c, 4b), für die der LRP-Entwurf das Entwicklungsziel „Erhaltung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit für die ackerbauliche Nutzung“ vorgibt.</p>	<p>werden können mittel- und langfristige Überlegungen zur gemeindlichen Entwicklung, die nicht durch konkrete Planungen abgesichert sind. Hier ist es Aufgabe der Gemeinde, sich für den Fall der Konkretisierung ihrer Überlegungen mit den Darstellungen des LRP auseinander zu setzen. Es ist Ziel des Landschaftsrahmenplanes fachliche Hinweise zu geben und räumlich darzustellen, die im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden inhaltlich nachvollziehbar zu berücksichtigen und abzuwägen sind.</p> <p>4. Die Darstellung "unzerschnittener verkehrsarmer Bereich" beginnt östlich der B 209. Insgesamt muss für alle Darstellungen eine sinnvolle Abgrenzung gefunden werden, die sich bei dem Maßstab des LRP von 1:50.000 auch oft nach vorhandenen Strukturen richtet. hier war die belastete Straße westlich Grenze dieser Darstellung.</p> <p>5. Die unten von Ihnen dargestellte Fläche wurde als LSG-würdig dargestellt. Aktuell vorliegende Kartierungen kommen zu dem Ergebnis, dass es sich um ein avifaunistisch bedeutsames Gebiet aus landesweiter Sicht handelt (siehe Blatt zu Gebietsnummer 15 im LRP). Die karierte Art befindet sich ca. 700 m nördlich der K 10 in Höhe der von Ihnen markierten Fläche. Mit diesem Aspekt müssten Sie sich im Rahmen einer Bauleitplanung auseinander setzen. Es müsste untersucht werden, welche Nutzung nicht mit</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		Diese Zielstellung des LRP sollte der langfristigen Siedlungsentwicklung von Embsen nicht entgegenstehen.	<p>dem Artenschutz an dieser Stelle kollidiert, welche Abstände einzuhalten sind und ob z.B. eine Abschirmung durch Eingrünung erfolgen müsste. Diese Aufgabe hätten Sie als Gemeinde aber auch ohne LRP. Im Ergebnis gilt, dass auch hier der LRP keine Festsetzungen trifft. Bei der von Ihnen angeführten Flächen finden Sie außerdem die Darstellung "Erhaltung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit". Grundlage für diese Darstellung ist die nachrichtliche Übernahme der Daten des LBEG. Dass wir dieses Thema in den Landschaftsrahmenplan aufgenommen haben, ist Ergebnis des Diskussionsprozesses im Arbeitskreis gewesen, der begleitend zur Aufstellung getagt hat. Da viele landwirtschaftliche Flächen mit naturschutzfachlichen Zielaussagen belegt sind (was aber ausdrücklich keine Festsetzung, sondern nur eine Zieldarstellung ist!), bestand der Wunsch, auch "Vorrangflächen" für die Landwirtschaft darzustellen. Da es auch aus ökologischer und ökonomischer Sicht sinnvoll ist, Flächen, die ohne oder mit wenig Beregnung und Dünger auskommen, landwirtschaftlich zu nutzen und damit das Grundwasser zu schonen, haben wir uns darauf verständigt, die bestehenden Daten des LBEG ohne eigene Erhebung und Wertung in den Landschaftsrahmenplan zu übernehmen. Als Gemeinde müssen Sie im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB u.a. die Belange</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
			<p>der Land- und Forstwirtschaft bei Ihrer Abwägung berücksichtigen. Dies tun Sie u.a. auch dadurch, dass Sie genau die von uns nachrichtlich übernommenen Daten des LBEG heran ziehen und sich hiermit auseinandersetzen. Dies ändert sich überhaupt nicht durch die Darstellung im Landschaftsrahmenplan. Da wir uns auf diesen Flächen mit naturschutzfachlichen Aussagen wie Schutzgebietswürdigkeit usw. eher zurückhalten und für keine der genannten Flächen ein anderes Ziel dargestellt wurde, sind m. E. die Hindernisse für eine Abwägung in der Bauleitplanung eher gering und ohne Weiteres überwindbar, wenn gewichtige Gründe der Siedlungsentwicklung vorhanden sind.</p> <p>6. Die in Ihrer Stellungnahme aus dem letzten Jahr als 2 b dargestellte Fläche enthält ebenfalls die Darstellung "Erhaltung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit". Ich verweise auf das oben ausgeführte. Gleiches gilt für die Flächen 4 a, 4b und 4 c.</p> <p>7. Beim B-Plan 22 verweise ich ebenfalls auf die nachrichtliche Darstellung der landwirtschaftlich wertvollen Flächen. Diesen Belang werden Sie ja bereits beim B-Plan berücksichtigt haben, die parallele Darstellung ist daher m. E. unproblematisch und ohne Wirkung für die Gemeinde.</p> <p>Die Fläche 3 b in Oerzen hat aufgrund ihrer jetzigen Struktur als sonstiges mesophiles Grünland fachlich</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
			bereits die Funktion eines Trittsteins und ist ohnehin gesetzlich geschützt. Mit dieser Thematik müsste man sich im Rahmen einer Planung auseinander setzen.
51	Gemeinde Melbeck	<p>Vorbemerkungen</p> <p>6. Im Zielkonzept des Entwurfes des LRP wird der Ortskern von Melbeck nördlich und südlich des Tals des Barnstedt-Melbecker Baches (NSG) frei gehalten. Auch für den Bereich des Campingplatzes und der Mobilheimanlage werden überwiegend keine Zielaussagen getroffen.</p> <p>Im Ortsteil Melbeck Bahnhof werden die Siedlungsbereiche Berliner Ring, Danziger Straße und Saarstraße frei gehalten, wie auch der Bereich Dorf-</p>	<p>1. Durch die Erstellung des Landschaftsrahmenplanes in digitaler Form kommt es zu Darstellungen, die einer individuellen Überprüfung bedürfen. Dieses wurde im Dialogprozess mit Partnern und Betroffenen erkannt. Besonders sind hiervon sog. verfestigte Planungen, zu denen auch B-Pläne gehören, zu nennen. Aufgrund zahlreicher Hinweise wurde eine umfang-</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>stellsberg (Raiffeisengelände). Dies wird begrüßt. Nicht ersichtlich ist, warum ein ackerbaulich genutzter Landschaftsausschnitt westlich der Ebstorfer Straße (L 233) – westlich des Baugebietes Lustgarten vollständig von Zielaussagen freigehalten wurde, wogegen Fläche, die von Seiten der Gemeinde und der Samtgemeinde Ilmenau für die gemeindliche Entwicklung vorgesehen sind, nicht freigehalten werden, obwohl sie bezüglich Boden- und Landschaftsausprägung vergleichbar sind (vgl. Nr. 2 und 3).</p> <p>7. Planungen im Raum finden laut Kap. 5.1 und 6 des LRP-Entwurfes nur Berücksichtigung insoweit, als es sich um gefestigte Planungen handelt.</p> <p>Nach Auswertung des Zielkonzeptes des LRP-Entwurfes ist für das Gemeindegebiet von Melbeck der Flächennutzungsplan unberücksichtigt geblieben. Dies betrifft die Wohnbauflächendarstellung im Bereich Wietacker/Heidbünd (vgl. Anlage 1, Nr. 2a). Für die Fläche wird im Entwurf des Landschaftsrahmenplans als Entwicklungsziel angegeben „Schutz von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“, Flächenversiegelungen sollen vermeiden werden. Außerdem wird die Zielstellung „Förderung der Strukturvielfalt“ zur Entwicklung naturnaher Landschaftselemente und des Landschaftsbildes aufgeführt. Der Flächennutzungsplan ist bindend für die kommunale Entwicklung, vom Landkreis Lüneburg genehmigt und damit ebenfalls gefestigte Planungen. Er ist im Geoportal des Landkreises abrufbar. <u>Das Ziel- und Entwicklungskonzept des LRP sollte die Bauleitplanung der</u></p>	<p>reiche, individuelle Überprüfung der Zielaussagen zu Biotopentwicklung, der Schutzgebietswürdigkeit und Artenschutzprogrammen in B-Plangebieten und bebauten Flächen durchgeführt. Bei Überschneidungen wurden bebaute oder für die Bebauung konkret vorgesehene Flächen herausgenommen, während andererseits z.B. im B-Plan festgesetzte Grünelemente zum Teil als Verbindungselemente oder Entwicklungsachsen verblieben.</p> <p>2. F-Pläne bereiten die verbindliche Bauleitplanung lediglich vor. Deshalb sind dort landschaftsökologische Belange und artenschutzrechtliche Hinweise darzustellen. Teilweise sind bereits diese Fachhinweise berücksichtigt worden und damit Teil der F-Planung. Im Rahmen der Entwicklung von B-Plänen aus den F-Plänen sind aber die Darstellungen des LRP mit in die Abwägung einzubeziehen. Zum einen sind F-Plan-Darstellungen zum Teil schon älter und berücksichtigen nicht die aktuelle Entwicklung aus naturschutzfachlicher Sicht, zum anderen sind oft aber auch die naturschutzfachlichen Belange nicht in der Tiefe betrachtet worden im F-Plan. F-Pläne sind daher im Rahmen der LRP-Erstellung nicht als verfestigte Planung betrachtet worden. Nicht berücksichtigt werden können mittel- und langfristige Überlegungen zur gemeindlichen Entwicklung, die nicht durch konkrete Planungen abgesichert sind. Hier ist es Aufgabe</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p><u>Kommunen vollständig berücksichtigen, um spätere umfangreiche Abwägungen und Auseinandersetzungen zu vermeiden.</u></p> <p>Die Samtgemeinde Ilmenau hat für die 32. Änderung des Flächennutzungsplans einen Aufstellungsbeschluss gefasst, in den die nördliche Erweiterung des Gewerbegebietes Rischpool einbezogen wurde. Der westliche Bereich der geplanten Erweiterungsfläche ist von den Entwicklungszielen „Schutz von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“ und „Förderung der Strukturvielfalt“ betroffen (vgl. Anlage 1, Nr. 2b). Hier sollte eine Darstellung im Landschaftsrahmenplan entfallen.</p> <p>8. Es wird außerdem als sinnvoll erachtet, dass auch beschlossene städtet- bauliche Entwicklungskonzepte im Sinne von §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB im LRP Berücksichtigung finden, wie das von der Samtgemeinde Ilmenau beschlossene Siedlungsentwicklungskonzept 2003. <u>Die dort geplanten Siedlungsentwicklungsflächen sollten im Entwurf des Landschaftsrahmenplans berücksichtigt werden.</u></p> <p>Dabei ist zu beachten, dass Melbeck im Regionalen Raumordnungsprogramm als Grundzentrum ausgewiesen ist. Der Ort von Melbeck stellt somit in der Samtgemeinde Ilmenau gemeinsam mit Embsen den Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung dar.</p> <p>Eine im Bereich zwischen Saarstraße und Rischpool als „Wohngebiet Rischpool“ für die zukünftige Wohnbauentwicklung der Gemeinde vorgesehene Fläche ist von der Zielaussage des LRP-Entwurfs „Schutz von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“ betroffen (vgl. Anlage 1, Nr. 3a). Flächenversiegelungen sollen gemäß der Zielaussage vermieden werden. Auch westlich angrenzend an die bereits in den Flächennutzungsplan aufgenommene Fläche (siehe 2.) wird im Siedlungsentwicklungskonzept eine weitere Fläche für die zukünftige Wohnbauentwicklung dargestellt (Nr. 3 b).</p>	<p>der Gemeinde, sich für den Fall der Konkretisierung ihrer Überlegungen mit den Darstellungen des LRP auseinander zu setzen. Es ist Ziel des Landschaftsrahmenplanes fachliche Hinweise zu geben und räumlich darzustellen, die im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden inhaltlich nachvollziehbar zu berücksichtigen und abzuwägen sind.</p> <p>3. Die von Ihnen in der Karte zu Ihrer Stellungnahme dargestellten Flächen 2 a/b, 3 a/b und 4 a/b haben alle die Darstellung "Erhaltung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit". Grundlage für diese Darstellung ist die nachrichtliche Übernahme der Daten des LBEG. Dass wir dieses Thema in den Landschaftsrahmenplan aufgenommen haben, ist Ergebnis des Diskussionsprozesses im Arbeitskreis gewesen, der begleitend zur Aufstellung getagt hat. Da viele landwirtschaftliche Flächen mit naturschutzfachlichen Zielaussagen belegt sind (was aber ausdrücklich keine Festsetzung, sondern nur eine Zieldarstellung ist!), bestand der Wunsch, auch "Vorrangflächen" für die Landwirtschaft darzustellen. Da es auch aus ökologischer und ökonomischer Sicht sinnvoll ist, Flächen, die ohne oder mit wenig Beregnung und Dünger auskommen, landwirtschaftlich zu nutzen und damit das Grundwasser zu schonen, haben wir uns darauf verständigt, die bestehenden Daten des LBEG ohne eigene Erhebung und Wertung in den Land-</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Für diese Fläche werden im Entwurf des Landschaftsrahmenplans die Entwicklungsziele „Schutz von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“ und „Förderung der Strukturvielfalt“ aufgeführt.</p> <p>9. Weitergehende gemeindliche Siedlungsentwicklung Vor dem Hintergrund der jüngst vorgestellten Wohnungsmarktanalyse der GEWOS (Anlage 2), die für Melbeck bis zum Jahr 2030 einen Neubaubedarf (ohne Ersatz) von 140 Wohneinheiten diagnostiziert, werden von der Gemeinde Melbeck für die Zukunft weitere potentielle Wohnbauflächen nordöstlich der Uelzener Straßen (unter Berücksichtigung einer angemessenen Pufferfläche zum südlich angrenzenden Barnstedt-Melbecker-Bach) sowie als Ortsabrundung westlich des Standortes des Rathauses der Samtgemeinde Ilmenau/ nördlich der Diemelkoppel (K 10) geplant (vgl. Anlage 1, Nr. 4a und 4b). <u>Dieser langfristigen Siedlungsentwicklung sollte eine Darstellung im LRP nicht entgegenstehen.</u></p> <p>10. Bebauungspläne Die östliche Randfläche vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21 „Lustgarten“ (nördliche Teilfläche bereits umgesetzt) ist betroffen von dem Entwicklungsziel „Sicherung von Klimaschutzflächen durch Erhaltung von Dauergrünland“. Hier werden eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese“ festgesetzt, aber auch ein Spielplatz (vgl. Anlage 1, Nr. 5a). Das Entwicklungsziel des LRP-Entwurfes ist für den Spielplatz nicht zutreffend und sollte hier entfallen.</p> <p>Im Norden des Melbecker Campingplatzes, im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Moortalsheide 1. BA“ aus dem Jahre 1973 befindet sich</p>	<p>schaftsrahmenplan zu übernehmen. Als Gemeinde müssen Sie im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB u.a. die Belange der Land- und Forstwirtschaft bei Ihrer Abwägung berücksichtigen. Dies tun Sie u.a. auch dadurch, dass Sie genau die von uns nachrichtlich übernommenen Daten des LBEG heran ziehen und sich hiermit auseinander setzen. Dies ändert sich überhaupt nicht durch die Darstellung im Landschaftsrahmenplan. Da wir uns auf diesen Flächen mit naturschutzfachlichen Aussagen wie Schutzgebietwürdigkeit usw. eher zurück halten und für keine der genannten Flächen ein anderes Ziel dargestellt wurde, sind m.E. die Hindernisse für eine Abwägung in der Bauleitplanung eher gering und ohne Weiteres überwindbar, wenn gewichtige Gründe der Siedlungsentwicklung vorhanden sind. Mit Ausnahme der Fläche 3 a befinden sich alle genannten Flächen in einem Gebiet, für das das Entwicklungsziel "Strukturförderung" definiert wurde. Hintergrund ist, dass es sich hier in großen Bereichen um eine "ausgeräumte" Landschaft mit Vorbelastungen handelt. Aufgrund dessen. ist eine Schutzgebietwürdigkeit z.B. gerade nicht gegeben, es soll aber auch eine solche Landschaft durchaus aufgewertet werden, indem beispielsweise Hecken oder Streuobstwiesen angelegt werden. Das entsprechende Maßnahmenblatt mit Details füge ich bei. Die Abgrenzung des</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>ein Bolzplatz (vgl. Anlage 1, Nr. 5b). Im B-Plan wird Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Kleingolfgelände, Kleinspielfeld, Tennisspielfeld, Spielfeld, Kinderspielplatz“ festgesetzt.</p> <p>Die Fläche liegt im Bereich des bereits bestehenden Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG), welches in den Entwurf des LRP aufgenommen wurde. Es ist davon auszugehen, dass die gemäß Bebauungsplan zulässigen Nutzungen im Landschaftsschutzgebiet zulässig sind, da sie nach § 2 (3) der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg zu bewerten sind als „Maßnahme auf der Grundlage von Planfeststellungen oder Plangenehmigungen, behördlichen Genehmigungen sowie sonstige Erlaubnisse und Zulassungen, die zum Zeitpunkt des In-Krafttretens dieser Verordnung vorlagen“.</p> <p><u>Eine Darstellung im LRP, die über das bestehende LSG hinausgeht, sollte hier aufgrund des rechtskräftigen B-Plans nicht vorgenommen werden.</u> Ziele im Sinne eines Biotopverbundes sollten hier entfallen.</p>	<p>Gebietes wurde nach bestehenden Strukturen - eben auch vorhandener Bebauung - vorgenommen. Insgesamt ist diese Darstellung als Suchraum für entsprechende Maßnahmen zu sehen. Bauleitplanung in der Randlage der Gemeinde widerspricht diesem Ziel in keiner Weise. Im Gegenteil kann z.B. eine Kompensation in dem entsprechenden Bereich, aber auch eine Abgrenzung der Bebauung zur freien Landschaft durch die Anlage einer Hecke oder Baumreihe das naturschutzfachliche Ziel aktiv befördern. Aus diesem Grund stellt dieses Ziel keine Hürde bei der Abwägung dar.</p> <p>4. Bei der Fläche 5 a östlich vom Baugebiet Lustgarten handelt es sich um Grünland auf einem sog. hydro-morphen Standort, da es sich der amtlichen Bodenkarte nach um Gley-Podsohl handelt. Es soll insbesondere dafür Sorge getragen werden, dass das in diesem Boden gebundene CO² nicht frei gesetzt wird. Dieses Ziel kann grds. auch durch eine Grasnarbe auf einem Bolzplatz als erreicht gelten. Kontraproduktiv wäre in jedem Fall eine Ackernutzung. Die Darstellung im LRP wird daher aus meiner Sicht weiterhin für sinnvoll gehalten. Da es sich um einen bestehenden B-Plan handelt, hat eine Abwägung ja auch bereits stattgefunden.</p> <p>5. Im B-Plan Moortalsheide (Fläche 5 b) wurden keine Zielaussagen bzgl. eines Biotopverbundes vorge-</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
			<p>nommen. Im Plan ist lediglich die Waldverbundachse dargestellt. Um das Ziel, insgesamt für Waldlebensräume einen Biotopverbund zu schaffen zu erreichen, wurden mit den Achsen im LRP die notwendigen Entwicklungsrichtungen dargestellt. Die Darstellung ist aufgrund der vorhandenen Wälder südwestlich und nordöstlich des B-Plangebietes auch logisch. Verbundachsen können wir nur im Kreisgebiet Lüneburg darstellen, da wir keine Planungen im Landkreis Uelzen vornehmen dürfen. Wenn Sie sich die kurzen grünen Pfeile, von der Verbundachse von Nordwest nach Südost Richtung Landkreis Uelzen ansehen, wird deutlich, dass natürlich eine Umsetzung des Verbundes nicht im Landkreis Lüneburg stattfinden muss. Daher sind auch weder Entwicklungsflächen noch Trittschneisen im B-Plan-Gebiet dargestellt.</p>
Abschließende Stellungnahmen der Gemeinden			
Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
1	Gemeinde Neetze	<p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 16.11.2016 zum Entwurf der 1. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes Landkreis Lüneburg. Leider haben Sie unsere Belange nicht in ausreichender Form berücksichtigt. Es ist für uns sehr schwer auf Ihre Synopse einzugehen, da diese doch sehr allgemein gehalten ist im Verhältnis zu unseren konkreten Eingaben. Vor diesem Hintergrund wäre eine Fristverlängerung, wie unsererseits beantragt, sehr</p>	<p>In der Stellungnahme vom 16.11.2016 wurde detailliert darauf eingegangen, dass vorhandene Bebauung und B-Pläne bei der Aufstellung des LRP berücksichtigt wurden, nicht aber weitergehende noch nicht über eine Satzung abgesicherte Entwicklungswünsche und auch nicht der F-Plan, der den B-Plan lediglich vorbereitet. Der LRP</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>hilfreich gewesen.</p> <p>Grundsätzlich sollte Ihrerseits berücksichtigt werden, dass die Gemeinde Neetze eines der beiden Grundzentren der Samtgemeinde Ostheide ist. Hierdurch muss die planerische Freiheit der Gemeinde ganz besonders beachtet werden, da wir in vielen Bereichen Aufgaben und Pflichten der Nachbargemeinden mit abdecken.</p> <p>Außerdem ist unsere Gemeinde durch mehrere landwirtschaftlich spezialisierte Betriebe für z.B. Spargelanbau und andere Sonderkulturen überregional bekannt. Diese besonderen Anbauformen mit Beregnungsbrunnen, Beregnungsanlagen, Folientunneln, Gewächshäusern, etc...dürfen durch den LRP nicht beeinträchtigt werden. Dies bitten wir unbedingt zu berücksichtigen.</p> <p><u>I. Neetze Karte B</u></p> <p>Wir möchten uns gegen die in der Synopse geäußerte Auffassung, dass unsere gemeindlichen Entwicklungsflächen nicht berücksichtigt werden, sofern diese nicht bereits jetzt konkret abgesichert sind, wehren. Die Gemeinde Neetze hat die Planungshoheit über Ihre Flächen und darüber, in welche Richtung sie sich weiterentwickeln möchte. Die auf der Karte Neetze B unter Ziff. 1, 2 und 3 angegebenen Flächen sind für die Dorfentwicklung von größter Bedeutung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziff. 1 Hier befindet sich unser Gewerbegebiet (Ziff. 1). Die Gemeinde Neetze hat aus dem bisherigen Stand keinerlei freie Gewerbeflächen mehr zur Verfügung. Wir müssen neue Gewerbeflächen schaffen, um die Zukunft unseres Standortes zu sichern. Hier kommen lediglich die unter Ziff. 1 benannten 	<p>verhindert nicht grundsätzlich eine gemeindliche Entwicklung, sondern ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Gerade dort, wo Bauleitplanung in Bereichen eines beabsichtigten Biotopverbundes stattfinden sollen, lassen sich dies Ziele durch eine entsprechende Planung ggf. auch sinnvoll verknüpfen, indem eine entsprechende Grünplanung stattfindet.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Flächen in Betracht. In der letzten Ratssitzung wurde bereits darüber diskutiert, hier einen Flächennutzungsplan aufstellen zu wollen. Diese Planung sollte ausreichend dafür sein, dass Sie diese Flächen aus dem LRP herausnehmen. Zur Verdeutlichung fügen wir die Karte 12 anbei.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziff. 2 und 3 Hinsichtlich der Ziff. 2 und 3 der in der Karte Neetze B gekennzeichneten Flächen, stellen diese Flächen ebenfalls die Erweiterungsflächen dar, die wir brauchen, um die zahlreichen Anfragen nach weiteren Bauflächen gerecht werden zu können. Diese Flächen sind prädestiniert für eine kostengünstige und vor allem gute Infrastruktureinbindung in dem Neetzer Ortskern. Die konkreten Planungen hierzu sollen beginnen, sobald die Planungen „Barskamper Weg“ abgeschlossen sind. • Ziff. 11 Hinsichtlich der Ziff. 11 erhalten Sie anliegende Karte zur Kenntnisnahme und mit der Bitte, auch dieses Hofgelände aus Ihrer Überplanung zu entfernen. <p>II. Trittsteinbiotop <u>Karte A – Süttof</u> Unserer Auffassung gemäß handelt es sich bei den auf dem Kartenausschnitt eingezeichneten „Trittsteinbiotopen“ tatsächlich nicht um Trittsteinbiotop. Die dort angepflanzte Baumreihe ist vergleichbar mit den in einem privaten Garten angepflanzten Bäumen. Auch diese werden nicht als Trittsteinbiotop klassifiziert. Weshalb dann aber gerade diese Baumreihe ein Trittsteinbiotop sein soll, erschließt sich uns nicht. Die Einordnung als Trittsteinbiotop greift unserer Auffassung nach unzulässig in das Eigentumsrecht der Privateigentümer ein und wäre damit rechtswidrig.</p>	<p>Die Funktion eines Trittsteinbiotops ist nicht an Eigentumsverhältnisse gebunden. Die Darstellung beinhaltet auch weder eine Festsetzung, also ein Veränderungs- oder Beseitigungsverbot (soweit sich das nicht aus anderen Vorschriften ergibt) und stellt damit auch keinen Eingriff in Eigentumsrechte dar. Es handelt sich lediglich um ein Planungsgrundlage für einen umzusetzenden Bio-</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p><u>Karte B – Neetze</u> Die in unserem bereits konkret geplanten und als Baugebiet ausgewiesenen Flächen „Barskamper Weg“ als Trittsteinbiotop gekennzeichneten Flächen, möchten bitte entfernt werden. Hier sind bereits Zuwegungen etc. geplant, die aufgrund unserer Planungshoheit Vorrang genießen. Das Regenrückhaltebecken erscheint uns ebenfalls nicht als schutzwürdig im Sinne eines Trittsteinbiotops. Hier muss die Gemeinde handlungsfähig bleiben. Sollte dieses von den Kapazitäten nicht genügen oder gar zu groß sein, so müssen die dazugehörigen Änderungen durchgeführt werden können, ohne besondere Anfragen, Ausgleichsmaßnahmen oder dergleichen vornehmen zu müssen. Bei der privaten Anpflanzung einer Baumreihe auf dem Privatgrundstück Strampe handelt es sich ebenfalls nicht um ein Trittsteinbiotop. Die Einordnung dieser Baumreihe – genauso wie die Einordnung der Baumreihe in Süttoorf – würde unserer Auffassung nach in das Eigentumsrecht der Privateigentümer eingreifen und demnach unzulässig sein. Ferner ist die Tannenreihe beim Neetzer Sportplatz nicht als Trittsteinbiotop einzuordnen. Eulen würden diese Tannenreihe gewiss nicht nutzen, da die Tannenreihe von dem Flutlicht des Sportplatzes ausgeleuchtet wird. Des Weiteren bleibt zu bezweifeln, dass hier eine Ruhezone vorhanden ist. Durch ständigen Betrieb auf dem Sportplatz, der Skater- Bahn und des Dorfgemeinschaftshauses, herrscht doch eine gewisse Unruhe.</p> <p><u>Karte C – Neetze</u> Wie bereits o.g. sehen wir in dem Gebiet „Birkenweg/ Riedkamp“ unser Ent-</p>	<p>tpverbund. Dabei können – wie bereits in der ersten Antwort ausgeführt – auch technische Bauwerke und einfache lineare Gehölzstrukturen einen Beitrag zum Biotopverbund leisten und sind daher aus rein naturschutzfachlicher Sicht entsprechend dargestellt.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>wicklungsgebiet. Hier ein Trittsteinbiotop „anzulegen“ verstößt gegen unsere Planungshoheit. Wir sprechen uns ausdrücklich gegen die Einstufung dieses Gebietes als Trittsteinbiotop aus.</p> <p>III. Erhaltung von Dauergrünland und Landschaftsschutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Karte Süttoorf B</u> Mit Verlaub, aber ein Baugrundstück als Dauergrünland klassifizieren zu wollen mit der Begründung, dass dies ein Beitrag (des Eigentümers) zum Klimaschutz sei, greift definitiv in das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht ein. • <u>Karte 10 Neetze</u> Ihre Abwägung spricht hier nur Neumühlen und ein Einzelgehöft an. Was ist mit den anderen in Karte 10 eingezeichneten Einzelgehöften? Hier fehlt die Berücksichtigung der anderen Einzelgehöfte sowie der landwirtschaftlichen Betriebe. <p>Zusätzlich senden wir Ihnen noch die <u>Karte 10b</u> mit den an den Tennisplatz grenzenden Hofstellen am Jürgenstorfer Weg. Auch hier liegt wieder eine Überplanung vor, die derart aufgehoben werden sollte, dass auch die erforderlichen Abstände zur Bebauung eingehalten werden.</p> <p>c) <u>Karte zu Ziffer 11</u></p> <p>In Ihrer Abwägung konnten Sie die Hofstelle Bockelheide nicht zuordnen, hierzu hängt die Karte 11 jetzt an.</p>	<p>Um es zum wiederholten Male klarzustellen sind Darstellungen im Landschaftsrahmenplan keine Festsetzungen sondern Darstellungen von Landschaftswerten, – potentialen und fachlichen Zielsetzungen. Diese Darstellungen halten beispielsweise keinen automatischen Abstand zu Ortsränder und Einzelgehöften. Es obliegt u.a. der Planungshoheit der Gemeinde im Rahmen der Abwägung nachvollziehbar und gesetzeskonform Landschaftsentwicklungen bzw Ortsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen. Der Landschaftsrahmenplan ist hierzu eine wertvolle Planungshilfe.</p> <p>Im Übrigen bezieht sich der Landschaftsrahmenplan grundsätzlich auf eine Maßstäblichkeit von 1:50.000, so dass Einzelgehöfte oder ähnliche Objekte nicht mit einbezogen sind. Hierzu sind die aus dem LRP zu entwickelnden Grünordnungsplänen bzw Objektplänen geeignet.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>d) Die Entwicklung unseres Gewerbegebietes an der Karzer Straße (beidseitig) sollte nicht durch Landschaftsschutzgebiete oder durch zu entwickelndes Dauergrünland beeinträchtigt werden. Hierzu fügen wir noch eine Karte bei "LRP Gewerbegebiet 12". Unsere bestehenden Gewerbeflächen sind alle verkauft und wir befinden uns im Moment in Verhandlungen, um neue Flächen auszuwählen. Hierzu haben auch schon Gespräche mit Fachplanern der NLG stattgefunden und es wurde ein konkreter Prüfauftrag für eine Fläche am bisherigen Gewerbegebiet erteilt. Das Ergebnis steht allerdings noch aus. Von daher bitten wir in diesem Punkt um keinerlei Beeinträchtigungen durch den LRP.</p> <p>IV. Überplanungen Bitte entfernen Sie auch die fehlerhaften Überplanungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am Kiebitzkamp – <u>siehe Karte 13</u> und • Den Gehöften in Neu-Süttorf – <u>siehe Karte 13</u>. <p>Auch hier gehen Ihre Planungen wieder direkt an die Hofstelle. Selbstverständlich dürfen die landwirtschaftlichen Betriebe nicht in der Ausübung ihrer Tätigkeit durch Ihre Planungen behindert werden.</p> <p>Nach alledem bitten wir um Kooperation und Umsetzung unserer Zukunftsplanungen. Nach der kurzen Stellungnahme via „Synopsis“ fühlen wir uns übergangen und haben insbesondere keine Abwägung unserer konkreten Argumente im jeweiligen Einzelfall erkennen können. Höflich bitten wir um einen konstruktiven Dialog und die Umsetzung unserer Entwicklungsziele.</p>	
2	Gemeinde Barendorf	Die Gemeinde Barendorf hat mit Schreiben vom 07.01.2016 Stellung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes genommen. Mit Schreiben vom 20.06.2016	Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Warum sich eine Entwicklung Barendorfs durch den Land-

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
	31.01.2017	<p>haben Sie auf die gemeindlichen Einwendungen reagiert und in der Sache Stellung bezogen. Mit Schreiben vom 16.11.2016 wurden meine Anregungen und Bedenken im Rahmen einer synoptischen Darstellung erneut geprüft, jedoch inhaltlich gleich, zu den Ausführungen aus dem Schreiben vom 20.06.2016, bewertet.</p> <p>Ich bin durch die politischen Gremien der Gemeinde beauftragt Ihnen gegenüber darauf hinzuwirken, dass die gemeindlichen Anregungen und Bedenken aus meiner Stellungnahme vom 07.01.2016 weiter aufrechterhalten bleiben. Die Ihrerseits dargelegten Gründe, weshalb bestimmte Darstellungen im Landschaftsrahmenplan vollzogen wurden, sind für mich und die politischen Vertreter im Wesentlichen nicht nachvollziehbar.</p> <p>Darüber hinaus gebe ich zu Bedenken, dass der Landschaftsrahmenplan gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz die Ziele der Raumordnung zu beachten hat. Die Gemeinde Barendorf ist gemäß Raumordnungsprogramm als Grundzentrum deklariert. Neben der Aufgabe klassischer Nahversorgung obliegt der Gemeinde Barendorf jedoch auch die Aufgabe, eine maßvolle Einwohnerentwicklung zu betreiben. Insbesondere durch die auf Initiative des Landkreises begonnene Wohnungsbaukonferenz wurde deutlich, dass den nahe gelegenen Gemeinden um das Oberzentrum Lüneburg herum, bestimmte Aufgaben zur Aufnahme von Wohnbevölkerung zu Teil werden.</p> <p>Potentielle Erweiterungsflächen Barendorfs sind jedoch in dem Entwurf des Landschaftsrahmenplanes mit Darstellungen belegt, die eine alternative Nutzung schwieriger gestalten und in einem aufwändigen Verfahren im Rahmen der Bauleitplanung abgewägt werden müssen. Ferner sind auch gemeindliche Ziele und Entwicklungsplanungen in Landschaftsrahmenplänen zu berücksichtigen. Diese Aspekte, die zum einen aus dem Raumordnungsprogramm, den gemeindlichen Dorfentwicklungsideen sowie der Wohnungsbaukonferenz ab-</p>	<p>schaftsrahmenplan schwieriger gestaltet ist nicht nachvollziehbar. Letztlich dürfte sich die naturschutzfachlichen Beurteilungen von Entwicklungsflächen im Rahmen der Bauleitplanung (Grünordnungsplan bzw. landschaftspflegerischer Fachbeitrag) denen des LRP gleichen und sich auf Grund der feineren Maßstäblichkeit weiter konkretisieren.</p> <p>Über den LRP sind die übergeordneten Beurteilungen bereits erarbeitet.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>geleitet werden, finden aus Sicht der Gemeinde Barendorf keine ausreichende Würdigung in den Darstellungen des Entwurfes zum Landschaftsrahmenplan. Die Gemeinde Barendorf bittet daher darum, die mit Schreiben vom 07.01.2016 vorgetragene Anregungen und Bedenken zu den Darstellungen des Entwurfes zum Landschaftsrahmenplan entsprechend anzupassen. Darüber hinaus spreche ich die Bitte aus, über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit auf dem Laufenden gehalten zu werden.</p>	
3	SG Gellersen 05.01.2017	<p>Zu Ihrer Abwägung ist Folgendes auszuführen: Bedauerlich ist, dass das vom Rat der Samtgemeinde beschlossene Entwicklungskonzept keine Berücksichtigung gefunden hat. Die Samtgemeinde hat seinerzeit anstatt einer großflächigen Flächennutzungsplanänderung ein Entwicklungskonzept aufgestellt. Hintergrund war, dass verhindert werden sollte, dass die Mitgliedsgemeinden aus einem wirksamen Flächennutzungsplan Bebauungspläne entwickeln und die Samtgemeinde möglicherweise erforderliche Infrakstruktureinrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten) anpassen muss. Insoweit ist der Entwicklungsplan einer Darstellung im Flächennutzungsplan aus meiner Sicht gleichzusetzen. Die erneute Stellungnahme der Gemeinde Reppenstedt liegt diesem Schreiben als Anlage bei. Was Ihre Aussagen zur Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten anbelangt, verweise ich im Einzelnen hierauf.</p> <p>Gemeinde Reppenstedt Bestattungswald: Die Realisierung eines Bestattungswaldes auf einer unter Naturschutz stehenden Fläche, ist wie sich im Bereich der Gemeinde Südergellersen gezeigt hat, nur schwer umsetzbar, weil Schutzstatus und Nutzung nur mit sehr viel Aufwand vereinbar sind. Deshalb wiederhole ich die Bitte, die NSG-Schutzwürdigkeit zu überprüfen.</p>	<p>Es wurde bereits detailliert darauf eingegangen, dass vorhandene Bebauung und B-Pläne bei der Aufstellung des LRP berücksichtigt wurden, nicht aber weitergehende noch nicht über eine Satzung abgesicherte Entwicklungswünsche, hier ihr Entwicklungskonzept, und auch nicht der F-Plan, der den B-Plan lediglich vorbereitet. Der LRP verhindert nicht grundsätzlich eine gemeindliche Entwicklung, sondern ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Gerade dort, wo Bauleitplanung in Bereichen eines beabsichtigten Biotopverbundes stattfinden sollen, lassen sich diese Ziele durch eine entsprechende Planung ggf. auch sinnvoll verknüpfen, indem eine entsprechende Grünplanung stattfindet.</p> <p>Bestattungswälder können nur dort entwickelt werden, wo sie mit geltendem Recht, auch Artenschutzrecht, im Einklang stehen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Friedhofserweiterungsfläche: Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde ist eine Fläche als Friedhof dargestellt. Ein Teil dieser Fläche wird bereits als Friedhof genutzt. Hier liegt bereits eine verbindliche Planung vor, weil die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht erforderlich ist. Insoweit ist an dieser Stelle darauf Rücksicht zu nehmen und auf Darstellung im Landschaftsrahmenplan insoweit zu verzichten, als sie die Erweiterung des Friedhofes einschränken würden.</p> <p>Turniergelände: Allem Anschein nach wurden Darstellungen aus dem 1. Entwurf des Landschaftsrahmenplanes herausgenommen. Ob die im Flächennutzungsplan dargestellte Veranstaltungszone gänzlich von Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes freigehalten wurde, kann nicht eindeutig festgestellt werden. Die Freistellung der im Flächennutzungsplan dargestellten Veranstaltungszone von Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes wird weiterhin gefordert. Der Flächennutzungsplan stellt auch in diesem Fall eine verbindliche Planung dar, so dass analog, wie bei bestehenden Bebauungsplänen zu verfahren ist.</p>	
4	Gemeinde Reppenstedt 05.01.2017	<p>Dankenswerterweise wurden die sogenannten verfestigten Planungen abgeglichen.</p> <p>Leider sind mittel- und langfristige Überlegungen zur gemeindlichen Entwicklung nicht berücksichtigt worden.</p> <p>Der Rat der Samtgemeinde Gellersen hat ein Entwicklungskonzept anstatt einer großflächigen Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Dies war damit begründet, dass aus einem wirksamen Flächennutzungsplan jederzeit</p>	Es wurde bereits detailliert darauf eingegangen, dass vorhandene Bebauung und B-Pläne bei der Aufstellung des LRP berücksichtigt wurden, nicht aber weitergehende

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>Bebauungspläne entwickelt werden können und die in der Zuständigkeit der Samtgemeinde liegenden Infrastruktureinrichtungen angepasst werden müssen. Insoweit ist das Entwicklungskonzept schon mit einer Darstellung im Flächennutzungsplan vergleichbar. Hinzu kommt, dass die Ausweisung von möglichen Baugebieten tatsächlich sehr beschränkt ist. Hierzu füge ich diesem Schreiben noch einmal das bereits seit mehreren Jahren bestehende und beschlossene Entwicklungskonzept bei.</p> <p>In diesem Entwicklungskonzept ist auch eine Fläche nördlich der Straße „Am Tütenberg“ als mögliche Wohnbaufläche dargestellt. Diese Fläche ist im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes mit der Signatur „Freihaltung von Landschaftsräumen/Ausschluss von Bebauung“ belegt. Diese Fläche ist, wie bereits oben dargestellt, eine der Flächen, die für eine langfristige Baulandentwicklung in Frage kommen. Besonders an dieser Fläche ist darüber hinaus, dass sie an einer bestehenden Erschließungsstraße liegt und hier bereits Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden sind, was die Fläche für eine künftige Bebauung prädestiniert. Eine künftige Bebauung soll über eine einzelilige Bebauung entlang der Straße hinausgehen.</p> <p>Die Signatur im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes bedeutet für mich, dass an dieser Stelle keine bauliche Entwicklung möglich ist, zumal ich davon ausgehe, dass diese Darstellung des Landschaftsrahmenplanes auch bei der Überarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogrammes übernommen wird und dann tatsächlich keine bauliche Entwicklung mehr möglich ist.</p> <p>Dies ist im Hinblick auf eine weitere langfristige Entwicklung der Gemeinde Reppenstedt nicht hinnehmbar. Der Landschaftsrahmenplan ist diesbezüglich</p>	<p>noch nicht über eine Satzung abgesicherte Entwicklungswünsche, hier ihr Entwicklungskonzept, und auch nicht der F-Plan, der den B-Plan lediglich vorbereitet. Der LRP verhindert nicht grundsätzlich eine gemeindliche Entwicklung, sondern ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Gerade dort, wo Bauleitplanung in Bereichen eines beabsichtigten Biotopverbundes stattfinden sollen, lassen sich dies Ziele durch eine entsprechende Planung ggf. auch sinnvoll verknüpfen, indem eine entsprechende Grünplanung stattfindet.</p> <p>Es obliegt der gemeindlichen nachvollziehbaren Abwägung gerichtssicher herzuleiten, dass eine Bebauung in Bereichen mit der Signatur „Freihaltung von Landschaftsräumen/Ausschluss von Bebauung“ Vorrang hat.</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm bedarf der politischen Entscheidung im Kreistag, der LRP ist wie jeder Fachplan nicht politisch zu beschließen.</p>

Lfd. Nr.	Institution/Datum	Stellungnahme TÖB	Abwägung
		<p>zu überarbeiten.</p> <p>An dieser Stelle widerspreche ich ausdrücklich Ihrer Aussage, dass „keine Einschränkung von Erweiterungsmöglichkeiten von Gemeinden stattfindet“.</p>	
5	Gemeinde Westergellersen 04.02.2017	<p>Im Kontext der oben benannten Fortschreibung hat die Gemeinde Westergellersen eine Stellungnahme fristgerecht (nach Verlängerung auf den 31.01.2016) abgegeben und um Berücksichtigung gebeten. Mit Ihrem Schreiben vom 16.11.2016 haben Sie der Gemeinde das Ergebnis ihrer Überprüfung in einer Synopse mitgeteilt.</p> <p>Inhaltlich ist insofern nur kurz zusammenzufassen, dass <u>keine einzige Anregung und kein Berücksichtigungswunsch der Gemeinde</u> übernommen worden ist.</p> <p>Aus einer vermutlich zufällig beigehefteten Synopse einer anderen Gemeinde ist zu erkennen, dass hier standardisierte Textbausteine verwandt worden sind und nicht zu erkennen ist, dass es eine individuelle Prüfung gab. Insofern kann von einer Berücksichtigung der Belange der Gemeinde wie in Ihrem letzten Absatz dargestellt, nicht ansatzweise die Rede sein.</p> <p>Die Gemeinde legt gegen die Festlegungen des Landkreises Lüneburg in der oben genannten Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes ausdrücklich und <u>vorsorglich</u> Widerspruch ein. Inhaltlich wird auch auf die Gesamtsituation wie in den beigefügten Zeitungsberichten Bezug genommen.</p>	Auf das Schreiben der Gemeinde Westergellersen vom 06. Januar 2016 wurde dezidiert eingegangen wie die Seiten 126 bis 128 dieser Synopse zeigen.